

Leitfaden Gemeinden

© Kantonspolizei Bern

Einleitung

OV ☒
 BV ☒
 RV ☒

Zweck des Leitfadens

- Schaffung einer einheitlichen und verbindlichen Doktrin
- Vereinheitlichung der Praxis
- Einheitliche Einführung neuer Instrumente
- Sicherung der Qualität
- Arbeitshilfe für Kader mit Aufgaben im vorliegenden Bereich
- Schaffung einer Ausbildungsgrundlage für neue Kader
- Nachschlagewerk und Arbeitshilfe für Gemeinden

Grundlagen

- Gesetzliche Grundlagen (PolG etc.)
- Bericht "Evaluation Police Bern" des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 5. Juni 2013

Inhalt

Zielgruppen

- Kader mit Aufgaben im vorliegenden Bereich (d.h. KS 2 bis 4)
- Gemeinden (insbesondere Vertragsgemeinden), wobei die thematisch betroffene Vertragsgemeindekategorie rechts im gelben Titelbalken erwähnt wird, nämlich
 - OV = Gemeinden ohne Vertrag
 - BV = Gemeinden mit Brennpunktvertrag
 - RV = Gemeinden mit Ressourcenvertrag

Gliederung

- Kapitelweiser und themenbezogener und je nach Bedarf erweiterbarer Aufbau
- Pro Thema Factsheet, allenfalls Prozessdarstellung und ergänzende Unterlagen
- Factsheets sind i.d.R. in folgende Teile (Untertitel) gegliedert:
 - Beschrieb und Abgrenzung (Zusammenfassung des Themas)
 - Erläuterungen (ausführliche, aber auf das Wesentliche beschränkte Beschreibung samt Hinweise auf Schnittstellen)
 - Zuständigkeiten
 - Grundlagen (insbesondere Rechtsgrundlagen)
 - Ergänzende Unterlagen
 - Zudem werden mittels besonders hervorgehobener Hinweise (linksstehender oranger Balken) Kernaussagen dargestellt
- Prozessdarstellungen (wo sinnvoll), welche im Vergleich zu den Factsheets detailliertere Angaben enthalten können
- Ergänzende Unterlagen (dort wo vorhanden, werden themenspezifische Vorlagen, Arbeitshilfen und Checklisten beigelegt)

Aktualisierung

- Aktualisierungen werden im Intranet angekündigt.
- Den Gemeinden werden Aktualisierungen mittels BSIG-Information zur Kenntnis gebracht.
- Hinweise oder Anregungen können an folgende Adressen gerichtet werden:
 - eMail: gemeindeleitfaden@police.be.ch
 - Postadresse: Polizeikommando, Waisenhausplatz 32, Postfach 7571, 3001 Bern (Betreff: Leitfaden Gemeinden)

Intranet / Internet

Der Leitfaden findet sich unter:

- Intranet: Kommando/Führung + Organisation
- Internet: www.police.be.ch/gemeindeleitfaden

Redaktionelle Hinweise

Versionen

Änderungen führen im betroffenen Dokument zu einer Anpassung der Versionenbezeichnung (siehe unten links), verbunden mit einem Hinweis, wann die letzte Änderung erfolgte.

Abkürzungen

Gemäss integriertem Abkürzungsverzeichnis.

Suche

Suchfunktion im pdf-Gesamtdokument "Leitfaden Gemeinden" benützen.

Formulierungen

Zwecks besserer Lesbarkeit wird nur das Maskulinum verwendet. Alle männlichen Formulierungen gelten selbstverständlich auch in der weiblichen Form.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	2
INHALTSVERZEICHNIS	4
A1 ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN	6
A2 LEISTUNGEN	9
A3 PAUSCHALIERTE LEISTUNGEN UND KOSTEN	12
A4 DATENSCHUTZ	14
A4 BEILAGE DATENSCHUTZ.....	17
B1 VERTRAGSLOSER ZUSTAND	18
B2 RESSOURCENVERTRAG	19
B2 BEILAGE 1 RESSOURCENVERTRAG - VERTRAGSVORLAGE.....	23
B2 BEILAGE 1.1 RESSOURCENVERTRAG – JAHRESPLANUNG.....	28
B2 BEILAGE 1.2 RESSOURCENVERTRAG - SCHNITTSTELLENKATALOG.....	33
B3 BRENNPUNKTVERTRAG	38
B3 BEILAGE 1 BRENNPUNKTVERTRAG VERTRAGSVORLAGE	40
B3 BEILAGE 2 BRENNPUNKTVERTRAG - FORMULAR	43
B4 ORDNUNGSBUSSENVERTRAG RUHENDER VERKEHR	45
B4 BEILAGE ORDNUNGSBUSSENVERTRAG - VERTRAGSVORLAGE	47
B5 ORDNUNGSBUSSENVERTRAG ÖFFENTLICHE ORDNUNG	50
B5 BEILAGE ORDNUNGSBUSSENVERTRAG ÖFFENTLICHE ORDNUNG - VERTRAGSVORLAGE	53
B6 ESKALATION	55
C1 JAHRESPLANUNG (INKL. EINSATZSCHWERGEWICHTE)	57
C1 BEILAGE JAHRESPLANUNG (INKL. EINSATZSCHWERGEWICHTE) - PLANUNGSZYKLUS (ALS BEISPIEL).....	59
C2 QUARTALSGESPRÄCHE	60
C3 VERKEHRSKONTROLLEN	62
C4 GESCHWINDIGKEITSKONTROLLEN	63
C4 BEILAGE 1 RADARGESUCHE VERKEHRSKONTROLLEN.....	65
C4 BEILAGE 2 GESCHWINDIGKEITSKONTROLLEN	66
C5 EREIGNISSE UND VERANSTALTUNGEN	67
C5 BEILAGE 1 PLANBARE VERANSTALTUNGEN	70
C5 BEILAGE 2 EINSATZNUMMER FÜR PLANBARE VERANSTALTUNGEN	71
C5 BEILAGE 3 EREIGNISSE UND VERANSTALTUNGEN - OFFERTE	72
D1 LEISTUNGSERFASSUNG	73
D1 BEILAGE LEISTUNGSERFASSUNG.....	75
D2 AUSZUG AUS DEM EREIGNISJOURNAL	76

D2 BEILAGE – ANLEITUNG AUSZUG AUS DEM EREIGNISJOURNAL.....	78
D3 STATISTIKWERTE	79
D3 BEILAGE 1 STATISTIKWERTE – POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK (PKS)	80
D3 BEILAGE 2 STATISTIKWERTE – VERKEHRSUNFALLSTATISTIK (VUSTA)	81
D3 BEILAGE 3 STATISTIKWERTE – GESCHWINDIGKEITSMESSSTATISTIK (GM-STATISTIK)	82
E1 GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG POLG NEU	83
E2 GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG POLG ALT (POLG VOM 8. JUNI 1997).....	85
E3 FAKTURIERUNGS- UND MAHNWESEN.....	87
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	89

A1 Rollen und Verantwortlichkeiten

OV
 BV
 RV

Allgemeines

- Sowohl auf Seite Kantonspolizei als auch auf Seite Vertragsgemeinde wird je eine Ansprechperson definiert. Jede Kommunikation (mündlich oder schriftlich) hat über diese Person zu erfolgen.
- Auf Seiten Kantonspolizei ist diese Ansprechperson immer ein Vertreter der örtlich zuständigen Regionalpolizei (BC oder KS 3 bzw. 4).
- Die Kantonspolizei bearbeitet das Thema der Zusammenarbeit mit Gemeinden innerhalb besonderer Strukturen, nämlich einer Steuerungsgruppe unter der Leitung des Kdt-Stv (Frontrapport) und einer ihr unterstellten Kerngruppe.
- Nachfolgend werden nur diejenigen Funktionen aufgeführt, welche im Kontakt mit den Gemeinden stehen.
- Kernstädte im Sinne von Art. 42 Abs. 2 PolG sind Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal und Thun. Die Kantonspolizei hört diese jeweils an, bevor sie eine Ansprechperson für die Gemeinde einsetzt (Art. 21 PolG).

Bezirkschef (BC)

- Der BC ist für alle Gemeinden in seinem Polizeibezirk die primäre Ansprechperson.
- In gewissen Gemeinden kann die Rolle der primären Ansprechperson je nach konkreter Organisation ausnahmsweise auf hierarchisch höherer Stufe angesiedelt sein (z.B. C Reg-Pol).
- Der BC leitet Anfragen, welche ausserhalb seines Zuständigkeitsbereiches liegen, auf dem Dienstweg an die innerhalb der Kantonspolizei zuständige Stelle weiter.
- Er ist zuständig für die Planung und Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen in seinem Zuständigkeitsgebiet.
- Der BC leitet Kostenerlassgesuche im Sinne von Art. 52 PolG zusammen mit einem erläuternden Bericht auf dem Dienstweg an das PKO weiter.

Die Bezeichnung je einer Ansprechperson auf Seiten Kantonspolizei und Gemeinden sowie deren konsequente Berücksichtigung im Rahmen der gegenseitigen Kommunikation ist für das reibungslose Funktionieren zentral.

Regionenleitung

- Die Regionenleitung bearbeitet gegenüber den Gemeinden Fragen grundsätzlicher Natur.
- Sie ist zuständig für die Vertragsverhandlungen.

Verkehrsberater

- Die Gemeinden lassen ihre verkehrspolizeilichen Anliegen dem örtlich zuständigen BC zukommen. Dieser leitet sie an die sachlich zuständige Stelle weiter.
- Der Verkehrsberater in der Region berät die Gemeinden im Bereich sämtlicher präventiver verkehrspolizeilicher Handlungen.

Mitarbeitende Kriminal- und Verkehrsprävention

- Die Gemeinden lassen ihre Anliegen im Bereich sämtlicher präventiver Handlungen dem örtlich zuständigen BC zukommen.
- Die Mitarbeitenden der Kriminal- und Verkehrsprävention übernehmen im Bereich der Prävention (inkl. Vorträge an Schulen) die Rolle der Ansprechperson und/oder koordinieren die Umsetzung von Präventionsmassnahmen.

Fachstelle Lärmakustik/Lasertechnik

- Die Gemeinden lassen ihre Anliegen im Zusammenhang mit Lärmakustik (Lärmmessungen) und Lasertechnik dem örtlich zuständigen BC zukommen. Dieser leitet sie an die sachlich zuständige Stelle weiter.
- Die Fachstelle Lärmakustik/Lasertechnik berät die Gemeinden im Bereich sämtlicher themenbezogener Fragen und nimmt die in diesem Zusammenhang nötigen Messungen und Beurteilungen vor.

Rechtsdienst (RD)

- Der RD der Kantonspolizei berät Gemeinden bei Fragen im Zusammenhang mit der Videoüberwachung im öffentlichen Raum, insbesondere wenn Gemeinden beabsichtigen, Videoüberwachungsanlagen im Sinne der Polizeigesetzgebung zu installieren. Entsprechende Anfragen sind dem örtlich zuständigen BC zuzustellen. Dieser leitet sie an den RD weiter.

Sicherheitsdirektion (SID)

- Verbleiben im Zusammenhang mit einem abgeschlossenen Vertrag trotz Schlichtungsgespräch gemäss Art. 42 PolG Differenzen, erlässt die SID auf Gesuch der Parteien hin eine Verfügung (anfechtbar beim Verwaltungsgericht). Dieses Vorgehen gilt auch in denjenigen Fällen, in denen der Leistungseinkauf einer Kernstadt im Verhältnis zu den von der Kantonspolizei erbrachten Interventionsleistungen in missbräuchlicher Art ungenügend erscheint.
- Die SID beurteilt vorbehältlich ihrer Finanzkompetenzen Kostenerlassgesuche im Sinne von Art. 52 PolG. Entsprechende Gesuche sind beim örtlich zuständigen BC einzureichen, welcher sie auf dem Dienstweg an das PKO weiterleitet.
- Die SID ist gegenüber den Gemeinden Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit dem Handbuch "Polizeiaufgaben der Gemeinden", dessen Herausgeberin sie ist.

Regierungsstatthalter

- Besteht kein Vertrag mit dem Kanton gemäss PolG 22 ff., entscheidet bei Zuständigkeitskonflikten zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Verkehr und Vollzugshilfe zugunsten der Gemeindebehörden der Regierungsstatthalter (PolG 43).
- Erscheint der Leistungseinkauf einer Kernstadt im Verhältnis zu den von der Kapo erbrachten Interventionsleistungen in missbräuchlicher Art ungenügend, findet unter Leitung des Regierungsstatthalters ein Schlichtungsgespräch statt (Art. 42 Abs. 2 PolG).
- Der Regierungsstatthalter führt ein Schlichtungsgespräch gemäss Art. 42 Abs. 4 durch, wenn im Zusammenhang mit einem abgeschlossenen Vertrag Differenzen zwischen der Kantonspolizei und einer Gemeinde verbleiben.

Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden

- Das Kontaktgremium behandelt Grundsatzfragen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zur Umsetzung des PolG (Art. 58 PolG). Es kann Evaluationen, Audits oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchführen. Es gibt zuhanden SID Empfehlungen ab (Art. 59 PolG).
- Das höchstens zehn Mitglieder zählende Kontaktgremium besteht aus paritätischen Vertretungen des Kantons und der Gemeinden und wird durch den Direktor SID geleitet (Art. 60 PolG).
- Gemeinden richten ihre Anliegen an das Sekretariat des Kontaktgremiums, d.h. an das Generalsekretariat der SID, Kramgasse 20, 3011 Bern (eMail: info.sid@be.ch).

Gemeindevertreter im Rahmen von Identitätsfeststellungen (Art. 75 ff. PolG)

- Gemeinden können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in nachfolgend aufgeführten Bereichen Störerinnen oder Störer auffordern, ihre Personalien bekannt zu geben (Art. 75 PolG i.V. mit Art. 40 PolV): Abfall, Nachtruhestörung, unanständiges Benehmen, Hunde, Gastgewerbe, Gewerbepolizei (sofern Gemeinden von Gesetzes wegen Vollzugs- und Kontrollaufgaben zukommen) und weitere Bereiche, die der Kanton den Gemeinden zum Vollzug delegiert hat, sowie kommunale Straftatbestände.
- Wer dazu aufgefordert wird, ist verpflichtet, seine Personalien bekannt zu geben. Die Verweigerung der Bekanntgabe ist strafbar (Art. 78 PolG, Art. 15 Abs. 1 KStrG).
- Das Feststellen der Identität ist Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern ständiger Kommissionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten (Art. 40 Abs. 3 PolV). Die Übertragung der Kompetenz durch die Gemeinde auf Private ist ausgeschlossen (Art. 77 Abs. 2 PolG).

Die Androhung und Anwendung von Zwang durch die auf Seiten der Gemeinde mit der Aufgabe betrauten Personen sind unzulässig (Art. 77 Abs. 1 PolG).

- Die mit der Aufgabe betrauten Personen haben sich unaufgefordert mit einem persönlichen Ausweis der Gemeinde über ihre Person und ihre Befugnisse auszuweisen (Art. 78 Abs. 1 PolG). Die Anforderungen an die Ausweise richten sich nach Art. 21 Abs. 2 PolV.
- Die Anforderungen des Regierungsrats an die Aus- und Weiterbildung richten sich nach Art. 16 und 17 PolV (Art. 76 Abs. 2 PolG i.V. mit Art. 41 Abs. 2 PolV).

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, dass die zur Aufgabenerfüllung vorgesehenen Personen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen (Art. 18 PolV). Die Tätigkeit darf erst ausgeübt werden, wenn die fachliche Eignung nachgewiesen ist (Art. 16 PolV).

- Fachlich geeignet ist eine Person, die den von der Kantonspolizei angebotenen Instruktionkurs absolviert hat (Art. 16 Abs. 1 PolV). Kursbeschreibung und Anmeldemodalitäten finden sich auf der Internetseite der Kantonspolizei (www.police.be.ch).
- Die Kantonspolizei kann Ausnahmen von der Pflicht zum Besuch eines Instruktionurses zulassen, insbesondere wenn die Tätigkeit während längerer Zeit ohne Beanstandungen ausgeübt worden ist (Art. 16 Abs. 2 PolV). Entsprechende Gesuche sind via Kursanmeldung zu stellen.

Die Gemeinde prüft in periodischen Abständen, mindestens aber jedes fünfte Jahr, ob die zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Personen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung weiterhin erfüllen (Art. 41 Abs. 3 i.V. mit Art. 19 Abs. 1 PolV). Die Gemeinde meldet der Kantonspolizei umgehend Personen, welche die persönliche oder fachliche Eignung nicht mehr erfüllen (Art. 19 Abs. 2 PolV).

A2 Leistungen

OV
 BV
 RV

Allgemeines

- Die Gemeinden können Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen. Zu diesem Zweck schliessen sie mit dem Kanton einen Ressourcenvertrag (RV) oder einen Brennpunktvertrag (BV) ab (Art. 22 PolG). Die Gemeinden können die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben (BV oder RV) vereinbaren, wenn ein räumlicher-sachlicher Zusammenhang besteht und dadurch der operative Polizeibetrieb nicht erschwert wird (Art. 23 PolG).
- Alle Gemeinden beteiligen sich an den zur Ereignisbewältigung sowie durch die polizeilich gebotene Vollzugshilfe anfallenden Kosten der Kantonspolizei (Interventionskosten) mit einer jährlich zu entrichtenden Pauschale (Art. 48 PolG).
- Die Kantonspolizei stellt der Gemeinde (Art. 50 PolG) bzw. dem Veranstalter (Art. 53 PolG) die zur Bewältigung von Veranstaltungen bestellten oder notwendigen Leistungen in Rechnung.
- Die Kantonspolizei kann unter gewissen Voraussetzungen für von ihr erbrachte Leistungen teilweisen oder vollständigen Kostenersatz nach Gebührenverordnung verlangen. Dies gilt auch für Kosten, welche der Kantonspolizei aufgrund des Bezugs Dritter entstehen (Art. 137 PolG).

Aufgaben

- Die Aufgaben und Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden sind in den Artikel 8 – 10 des PolG geregelt.
- Die Kantonspolizei und die Gemeinden sorgen durch geeignete Massnahmen, Information und Beratung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- Die Gemeinden sind zuständig für die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben.
- Die Gemeinden leisten auf Ersuchen Amts- und Vollzugshilfe zugunsten anderer Gemeinden, Regierungsstatthalterämter, Betreibungs-/Konkursämter sowie regionaler Gerichte.
- Die Gemeinden sorgen gestützt auf Art. 8 Abs. 2 Bst. a PolG für die Sicherheit im Strassenverkehr sowie gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Bst. b PolG für die kurzfristige Verkehrsregelung und Signalisation auf Kantonsstrassen und üben ihre Zuständigkeiten nach der kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung aus.
- Die Gemeinden erteilen kommunale Bewilligungen, namentlich für Kundgebungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, wobei die Kantonspolizei vor der Erteilung anzuhören ist, wenn für die Durchführung Vorkehrungen oder Massnahmen der Kantonspolizei notwendig sind.
- Erfordert die Aufgabenerfüllung die Androhung oder den Einsatz von polizeilichem Zwang, ist die Kantonspolizei ausschliesslich zuständig (Gewaltmonopol, Art. 12 PolG).
- Der Kanton (SID) kann auf Antrag hin folgende Aufgaben einer Gemeinde übertragen (Art. 34 bis 41 PolG):
 - Überwachung des ruhenden Verkehrs (vgl. B4).
 - Betreuung von unbeaufsichtigten, stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen. Voraussetzung ist ein Ressourcenvertrag (vgl. B2).
 - Ahndung gewisser Verstösse gegen die öffentliche Ordnung. Voraussetzung ist ein Ressourcenvertrag (vgl. B5).
 - Einzelne Aufgaben in den Bereichen Migration und Gewerbepolizei im Rahmen des EG AIG und des AsylG.

Dienstleistungen der Kantonspolizei (Vertrag)

Die Kantonspolizei bietet den Gemeinden zur Erfüllung der sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben folgende Dienstleistungen an:

- Produkt Ressourcenvertrag (RV; vgl. B2)
 - Präventive Präsenz
 - Bearbeitung von Brennpunkten
 - Ordnungsdienst (inkl. Dialog, Spotter etc.) bei Veranstaltungen
 - Beratung/Instruktion/Auskunft/Analyse
 - Brennpunktbezogene Präventionsangebote
 - Vollzugshilfe (polizeilich nicht geboten)
- Produkt Brennpunktvertrag (BV; vgl. B3)
 - Bearbeitung von Brennpunkten
 - Brennpunktbezogene Präventionsangebote

Teilprodukte (Vertrag)

Präventive Präsenz

Darunter fällt die sichtbare (uniformiert oder in Zivilkleidung durchgeführte) Patrouillenpräsenz (zu Fuss, motorisiert etc.) mit präventivem Charakter zur Förderung des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung und um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erkennen oder abzuwehren.

Bearbeitung von Brennpunkten

Darunter fällt die sicherheitspolizeiliche Präsenz (beinhaltet auch repressive Massnahmen im Bereich von Personenkontrollen und der Ahndung von niederschweligen Widerhandlungen) oder die verkehrspolizeiliche Präsenz (beinhaltet auch die Kontrolle von Fahrzeugenkern und die Ahndung von SVG-Wiederhandlungen) in einem definierten Raum.

Ordnungsdienst (inkl. Dialog, Spotter etc.) bei Veranstaltungen

Darunter fallen alle polizeilichen Tätigkeiten, welche der Planung, Verschiebung und Durchführung von Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit Kundgebungen und Veranstaltungen dienen.

Beratung/Instruktion/Auskunft/Analyse

Darunter fallen telefonische oder persönliche Beratungen, Instruktionen oder Auskunftserteilungen zu sicherheits- und verkehrspolizeilichen Themen. Umfasst weitere Tätigkeiten in Zusammenhang mit Informationsberichten, Gefährdungsmeldungen oder Aufenthaltsnachforschungen sowie sicherheitspolizeiliche Analysetätigkeiten (ausgenommen sind Tätigkeiten rund um die Präventionsarbeit).

Präventionsarbeit im Rahmen eines Brennpunktes

Darunter fallen polizeiliche Tätigkeiten, welche dem Schutz von Polizeigütern (Leib, Leben, Freiheit, Eigentum, öffentliche Gesundheit, öffentliche Ruhe, öffentliche Sittlichkeit und Treu und Glauben im Geschäftsverkehr) vor Störung und Schädigung dienen sowie Präventionsarbeiten im verkehrspolizeilichen Aufgabenbereich. Präventionsarbeit wird in der Regel durch MA mit Spezialkenntnissen im Bereich Prävention geleistet.

Vollzugshilfe

Darunter fallen polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (z.B. Zustellung von Betriebsurkunden). Polizeilich gebotene Vollzugshilfe ist via Pauschale abgegolten.

Dienstleistungen der Kantonspolizei (Pauschale; vgl. A3)

Die Kantonspolizei erbringt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Leistungen zur Bewältigung von sicherheitspolizeilichen Ereignissen (Interventionen, bspw. die Suche nach Vermissten) sowie zur Unterstützung der Gemeinden in der polizeilich gebotenen Vollzugshilfe. Polizeilich ist Vollzugshilfe geboten, wenn konkrete Umstände dafür sprechen, dass zur Aufgabenerfüllung die Androhung oder der Einsatz von polizeilichem Zwang nötig ist. In beiden Konstellationen disponiert die Kantonspolizei die einzusetzenden Mittel. Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich je zur Hälfte an den Kosten. Die Gemeinden entrichten jährlich hierfür einen nach Bevölkerungsgrösse gewichteten Pauschalbetrag pro Einwohner.

Dienstleistungen der Kantonspolizei (Veranstaltung; vgl. C5)

Die Kantonspolizei erbringt im Rahmen ihrer Zuständigkeit bestellte oder notwendige sicherheitspolizeiliche Leistungen zur Bewältigung von Veranstaltungen (Art. 50 ff. PolG). Diese Einsätze der Kantonspolizei gelten grundsätzlich nicht als Intervention.

Veranstaltung in einer Gemeinde (stationär)

Gemeinde mit RV

Leistungen der Kantonspolizei rund um Veranstaltungen bilden i.d.R. Bestandteil des RV. Einmalige in der Planung nicht berücksichtigte Veranstaltungen mit vorwiegend kommerziellem Charakter oder überdurchschnittlich grossem polizeilichem Aufwand, können der Gemeinde in Rechnung gestellt werden, wenn diese Leistungen die eingekauften bzw. eingesetzten Mittel für Veranstaltungen übersteigen. Solche Veranstaltungen werden der Gemeinde separat in Rechnung gestellt, sofern der Aufwand nicht im Rahmen des RV-Einkaufs kompensiert werden kann (Art. 51 PolG).

Gemeinde ohne RV

Bestellte oder notwendige Leistungen der Kantonspolizei werden pro Veranstaltung der Gemeinde in Rechnung gestellt (Art. 50 PolG).

Gemeindeübergreifende Veranstaltungen (mobil)

Findet eine Veranstaltung in mehreren Gemeinden statt (z.B. ein Velorennen), stellt die Kantonspolizei die zur Bewältigung der Veranstaltung notwendigen Leistungen dem Veranstalter ganz oder teilweise in Rechnung (Art. 53 Abs. 1 PolG). Die Gemeinden haben sich i.d.R. angemessen an den Kosten zu beteiligen (Art. 53 Abs. 2 PolG). Die Kostenbeteiligung richtet sich insbesondere nach dem konkreten Ausmass der Betroffenheit und der Bedeutung der Veranstaltung für die einzelne Gemeinde (Art. 34 PolV).

Kostenerlass

Betreffend Kostenerlassgesuche vgl. C5.

Grundlagen

- PolG (BSG 551.1)
- PolV (BSG 551.111)

A3 Pauschalierte Leistungen und Kosten

OV ☒
 BV ☒
 RV ☒

Beschrieb und Abgrenzung

Die Gemeinden beteiligen sich an den zur Ereignisbewältigung sowie durch die polizeilich gebotene Vollzugshilfe anfallenden Kosten der Kantonspolizei (Interventionskosten) mit einer jährlich zu entrichtenden Pauschale. Kanton und Gemeinden teilen sich die massgeblichen Kosten je hälftig. Da alle Gemeinden von einer flächendeckenden Interventionsbereitschaft der Kantonspolizei profitieren, soll neu eine gewisse Solidarisierung dieser Sicherheitskosten unter den Gemeinden stattfinden. Jede Gemeinde zahlt jährlich einen Pauschalbetrag. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Kantonspolizei.

Die Disponierung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Ressourcen obliegt der Kantonspolizei.

Erläuterungen

Für die Berechnung des Pauschalbetrages pro Gemeinde gelten folgende Bedingungen:

- massgebende Wohnbevölkerung der Gemeinde
- Einreihung der Gemeinde in eine Stufe
- Pauschalbetrag pro Einwohner

Massgebend ist die mittlere Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip gemäss dem Einwohnerregister der Gemeinde. Sie wird ermittelt, indem der Bevölkerungsstand am letzten Kalendertag jedes Monats addiert und diese Summe durch zwölf dividiert wird. Die Publikation der mittleren Wohnbevölkerung pro Gemeinde erfolgt einmal jährlich im April durch die Finanzdirektion (<https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/statistik/bevoelk/wohnbevoelkerungfilag.html>). Die jährliche Berechnung der Pauschale bezieht sich auf die mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde vom Vorjahr.

Die Stufen und der Pauschalbetrag pro Einwohner sind wie folgt festgelegt:

Stufe	Einwohnerzahl	Pauschale pro Einwohner
a	Gemeinden bis zu 1'000 Einwohnern	0.65 Franken
b	Gemeinden zwischen 1'001 bis 2'000 Einwohnern	1.10 Franken
c	Gemeinden zwischen 2'001 bis 4'000 Einwohnern	2.50 Franken
d	Gemeinden zwischen 4'001 bis 10'000 Einwohnern	4.35 Franken
e	Gemeinden ab 10'001 Einwohnern	5.45 Franken
f	Stadt Thun	8.50 Franken
g	Stadt Biel/Bienne	18.50 Franken
h	Stadt Bern	18.85 Franken

Rechnungsbeispiel:

- Gemeinde mit 3'258 Einwohner (Vorjahreswert) x 2.50 Franken = 8'145 Franken im Jahr

Der Pauschalbetrag pro Stufe und Einwohner wird vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt. Eine Anpassung ist nur alle vier Jahre bei wesentlichen Änderungen (der Interventionskosten oder des Polizeibestands) möglich.

Beim Ressourcenvertrag (RV) wird die zu entrichtende Pauschale vom jeweils aktuellen Einkaufsbetrag abgezogen und separat in Rechnung gestellt. Auch beim regionalen RV werden die jeweiligen Pauschalen den beteiligten Gemeinden separat in Rechnung gestellt. Die Gel-

tendmachung des Einkaufsbetrags, reduziert um die addierten Pauschalen aller beteiligten Gemeinden, erfolgt hingegen bei derjenigen Gemeinde, welche gegenüber der Kantonspolizei von Seiten der partizipierenden Gemeinden als zuständig bezeichnet worden ist.

Die Pauschale wird von der Kantonspolizei einmal jährlich, nach Veröffentlichung der mittleren Wohnbevölkerung, den Gemeinden in Rechnung gestellt.

Grundlagen

- Art. 29, 48, 49, 185 PoIG (BSG 551.1)
- Art. 9 PoIV (BSG 551.111)
- Art. 7 FILAG (BSG 631.1)
- Art. 5 FILAV (BSG 631.111)

A4 Datenschutz

OV ☒
 BV ☒
 RV ☒

Beschrieb und Abgrenzung

Jede Kommunikation zwischen Behörden beinhaltet Daten. Als Grundsatz kann festgehalten werden, dass Daten nur da übermittelt werden dürfen, wo eine rechtliche Grundlage dies explizit vorsieht. Solche Grundlagen finden sich in verschiedenen Gesetzen, vorliegend von hauptsächlichlicher Bedeutung sind das KDSG und das PoIG.

Nachfolgend soll ein Überblick über die geltenden Regelungen und bestehende Einschränkungen geschaffen werden.

Datenschutzrechtliche Fragen bzw. die Frage, ob Informationen an eine andere Behörde übergeben werden können oder nicht, sind jeweils im Einzelfall zu prüfen. Eine pauschale Antwort, ob Daten übergeben werden können oder nicht, kann nicht gegeben werden.

Erläuterungen

Vorbemerkungen

Nachfolgende Ausführungen gelten nicht im gerichtspolizeilichen Bereich. Für diesen sind die Bestimmungen der StPO massgebend. Zu beachten ist:

- Jegliche Weitergabe von geschützten Personendaten an Private ohne rechtliche Grundlage stellt grundsätzlich eine Amtsgeheimnisverletzung nach StGB dar.
- Das personalrechtliche Amtsgeheimnis stellt keine besondere Geheimhaltungspflicht im nachfolgenden Sinne dar.

Die vorliegenden Ausführungen erfolgen ausschliesslich für Datenweitergaben von Behörden an die Polizei bzw. umgekehrt. Jegliche weitere Konstellation ist im Einzelfall abzuklären. Besondere Sorgfalt gilt im Umgang mit privaten Dritten.

Grundsätzliches

Beim Austausch von Informationen/Daten zwischen Behörden muss folgendermassen unterschieden werden:

- Datenanfrage/Ersuchen um Auskunft; d.h. eine Behörde benötigt Daten einer anderen Behörde und stellt ein konkretes Begehren um Auskunft/Bekanntgabe der Daten.
- Spontanmeldungen; d.h. eine Behörde verfügt über Informationen, welche für eine andere Behörde wichtig sein können.

Innerhalb der möglichen Daten ist zwischen „normalen“ Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten (Art. 3 KDSG) zu unterscheiden. Bei der Bearbeitung (inkl. Weitergabe) von besonders schützenswerten Personendaten sind erhöhte Anforderungen zu beachten.

Soll ein Austausch von Daten zwischen Behörden erfolgen, unabhängig ob auf Anfrage oder als Spontanmeldung, ist grundsätzlich immer Art. 10 KDSG zu befolgen. Die in Art. 10 KDSG erwähnte gesetzliche Befugnis bzw. Verpflichtung ergibt sich aus einem ergänzenden Spezialgesetz. Für polizeiliche Belange sind hierzu insbesondere die Art. 141 ff. PoIG relevant.

Gesuch um Auskunft

Das Gesuch um Auskunft kann formlos an die Behörde gestellt werden, bei welcher die notwendigen Daten erhoben werden sollen. Sollen besonders schützenswerte Daten bekanntgegeben werden, empfiehlt sich eine schriftliche Anfrage.

Dabei sind zwei grundlegende Konstellationen denkbar. Entweder besteht ein gesetzlicher Auftrag zur Herausgabe der Daten oder die ersuchende Behörde weist nach, dass sie zur Bearbeitung der ersuchten Daten gesetzlich befugt ist und es besteht keine besondere Geheimhaltungspflicht (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. a und b KDSG).

Spontanmeldungen

Spontanmeldungen sollten grundsätzlich nur da vorgenommen werden, wo eine explizite rechtliche Grundlage besteht, welche diese Art der Datenweitergabe vorsieht. In gewissen Fällen besteht jedoch eine Verpflichtung zur Vornahme einer Spontanmeldung (siehe nachfolgend).

Mit Art. 146 PolG besteht eine Bestimmung, welche den Behörden des Kantons und der Gemeinde die Möglichkeit gibt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, der Kantonspolizei zu melden, sofern sie sich auf polizeiliche Aufgaben im Sinne des PolG beziehen und keine besondere Geheimhaltungspflicht besteht.

Behörden des Kantons und der Gemeinde sind in Fällen, in denen eine ernsthafte Gefahr für hochwertige Rechtsgüter (i.d.R. Leib und Leben) droht oder besteht, verpflichtet, umgehend Meldung an die Kantonspolizei Bern zu erstatten. Diese Meldepflicht besteht auch bei Vorliegen einer besonderen Geheimhaltungspflicht (Art. 146 Abs. 2 PolG).

Datenweitergabe bei ausgewählten Behörden

Gemeinden

Im Aufgabenbereich des PolG können zwischen der Kantonspolizei Bern und den Gemeinden gegenseitig Daten, inkl. Spontanmeldungen im Einzelfall bekanntgegeben werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Schulen

Gemäss Art. 73 VSG richtet sich die Datenbekanntgabe nach dem KDSG. Entsprechend sind nach Art. 146 PolG spontane Meldungen der Schulbehörden an die Polizei möglich. Zudem gilt im Kanton Bern gemäss Art. 48 EG ZSJ für Kantonsangestellte eine Meldepflicht bei Verbrechen (Straftaten mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren z.B. schwere Körperverletzung, sexuelle Handlung mit Kind, Erpressung, Diebstahl, Raub). Befreit von dieser Anzeigepflicht sind Lehrpersonen, wenn eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden nicht zum Wohl des Kindes wäre.

Sozialhilfebehörden

Gemäss Art. 8 SHG dürfen die Sozialhilfebehörden die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinde nach Art. 146 PolG ungeachtet der besonderen Geheimhaltungspflicht informieren. Gemäss Art. 8 SHG i.V.m. Art. 144 PolG gilt Gleiches ebenfalls für die Polizeiorgane gegenüber den Sozialhilfebehörden.

Auch für die Sozialhilfebehörden gilt die Pflicht zur Meldung bei ernsthafter Gefahr für ein hochwertiges Rechtsgut (Art. 146 Abs. 2 PolG). Hinzu kommt die Pflicht zur Meldung an die StAw nach Art. 8 SHG.

Steuerbehörden

Den Steuerbehörden ist die Weitergabe von Personendaten nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen erlaubt (Art. 153 StG), nämlich dann, wenn hierfür eine explizite gesetzliche Grundlage vorliegt, d.h. eine Bestimmung in einem Gesetz, welche die Steuerbehörde anweist, entsprechende Informationen herauszugeben.

Die Art. 144ff. PolG stellen keine Grundlage im genannten Sinne dar. Sollen also Informationen bei der Steuerbehörde erhältlich gemacht werden, muss ein öffentliches Interesse vorliegen und die Zustimmung der Finanzdirektion des Kantons Bern eingeholt werden.

Anzufügen gilt, dass gestützt auf Art. 155 StG die Polizeibehörden Spontanmeldungen an die Steuerbehörden machen können, sofern die Vermutung besteht, dass Steuerveranlagungen unvollständig sind. Die Information hat sich dabei jedoch auf das Nötigste zu beschränken.

Schuldbetreibungs- und Konkursämter

Aufgrund fehlender spezifischer Bedingungen richtet sich der Datenaustausch nach den oben dargelegten Grundsätzen in den Art. 144 ff. PolG.

Bei Unsicherheiten, insbesondere bei der Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten, können MA der Kantonspolizei Rücksprache mit dem RD nehmen.

Gemeinden können Informationen dem Handbuch über den Informationsaustausch unter Behörden entnehmen, welches von der JGK herausgegeben wurde und unter folgendem Link abrufbar ist: www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/datenbekanntgabe.html

Datensicherheit

Behörden, welche Daten bearbeiten sind nach Art. 17 KDSG gesetzlich dazu verpflichtet, für deren Sicherung zu sorgen. Dies beinhaltet sowohl die physische Sicherung der Daten und die damit verbundenen technischen Vorkehrungen, damit die Datenintegrität jederzeit gewährleistet ist, als auch Vorkehren dahingehend, als nur berechnigte Personen Einsicht und Kenntnis der Daten erhalten können. So ist auch innerhalb einer Behörde dafür zu sorgen, dass die Einsicht in Daten dahingehend eingeschränkt wird, dass diese nur effektiv berechtigten Personen zugänglich sind.

Diese Vorgaben gelten generell, jedoch in erhöhtem Masse für besonders schützenswerte Daten. Im Umgang mit Daten ist eine hohe Sorgfalt anzuwenden.

Grundlagen

- StPO (SR 312.0)
- KDSG (BSG 152.04)
- EG ZSJ (BSG 271.1)
- VSG (BSG 432.210)
- PolG (BSG 551.1)
- StG (BSG 661.11)
- SHG (BSG 860.1)

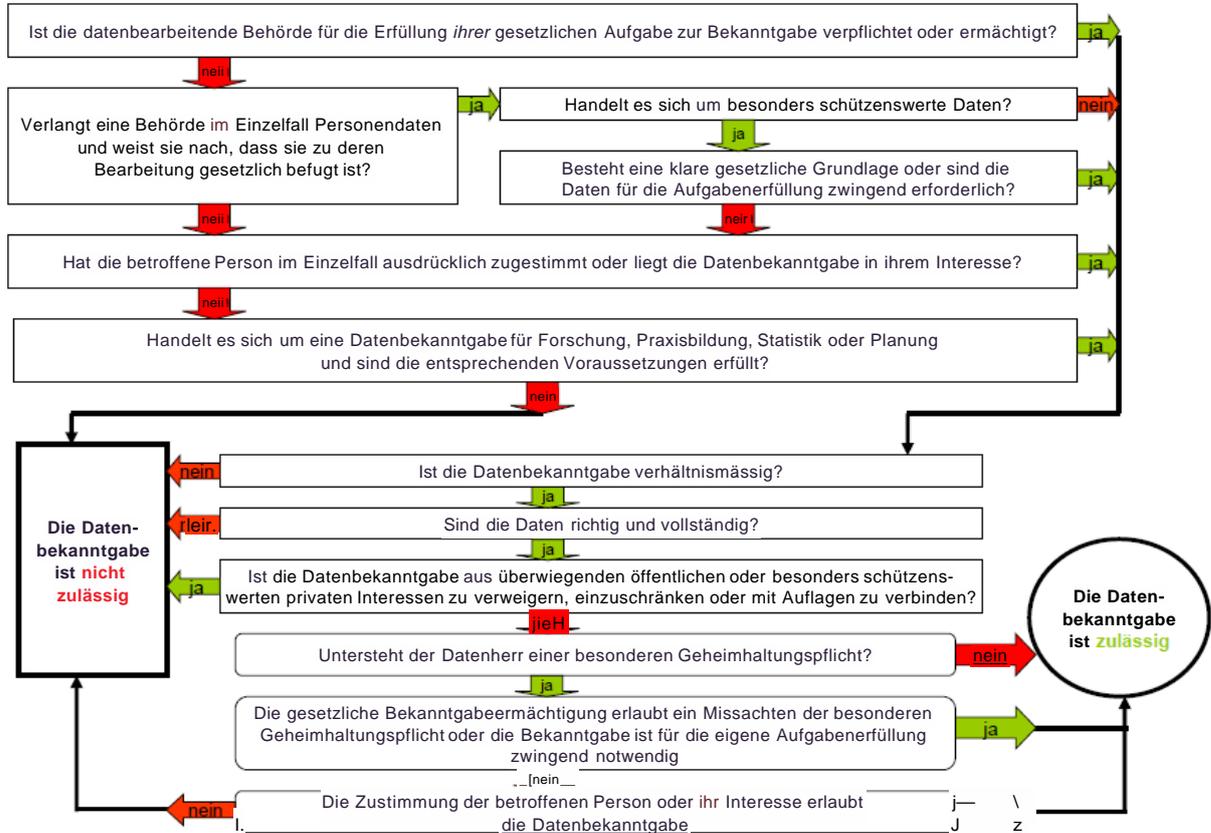
Weitere Bestimmungen zum Datenschutz finden sich in fast allen Spezialgesetzen. Diese sind im konkreten Fall zwingend zu berücksichtigen.

Ergänzende Unterlagen

- Schema der JGK zur Datenbekanntgabe an Behörden (Beilage)

A4 Beilage Datenschutz

Datenbekanntgabe an Behörden (ohne Abrufverfahren und ohne Bekanntgabe ins Ausland):



B1 Vertragsloser Zustand

OV ☒
BV ☒
RV ☒

Beschrieb und Abgrenzung

Folgende Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei (bzw. der SID) sind vorgesehen:

- Vertragsloser Zustand
- Brennpunktverträge (Art. 30 ff. PolG)
- Ressourcenverträge (Art. 25 ff. PolG)
- Ordnungsbussenverträge zur Überwachung des ruhenden Verkehrs (Art. 34 PolG)

Die Delegation des Betriebes von unbeaufsichtigten, stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen (Art. 35 PolG) und die Delegation der Kompetenz, bei definierten Verstössen gegen die öffentliche Ordnung Bussen zu erheben und Anzeigen zu erstatten (Art. 36 PolG), kann im Rahmen von RV erfolgen.

Macht die Gemeinde von den verschiedenen Möglichkeiten der vertraglichen Regelung der Zusammenarbeit keinen Gebrauch, stehen ihr dennoch gewisse, hinsichtlich der Kosten pauschalisierte Grundleistungen der Kantonspolizei in den Bereichen Ereignisbewältigung und Vollzugshilfe zu (Art. 48 PolG).

Die Kantonspolizei ist, mit wenigen Ausnahmen, ausschliesslich zuständig für den Bereich der Gerichtspolizei. Leistungen der Gerichtspolizei können durch die Gemeinde nicht zusätzlich eingekauft werden. Diese werden durch die Kantonspolizei im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages erbracht.

Erläuterungen

Die Gemeinde ist grundsätzlich für die Sicherheits- und Verkehrspolizei auf dem Gemeindegebiet zuständig (Art. 10 PolG). Weiter ist die Gemeinde für die Amts- und Vollzugshilfe zugunsten anderer Gemeinden, der Regierungsstatthalterämter, der Betreibungs- und Konkursämter sowie der regionalen Gerichte zuständig (Art. 8 und 10 PolG). Die Kantonspolizei und die Gemeinden werden nur tätig, sofern nicht eine andere Behörde zuständig ist oder die zuständige Behörde nicht rechtzeitig handeln kann (Art. 11 PolG). Erfordert die Aufgabenerfüllung die Androhung oder den Einsatz von polizeilichem Zwang, ist die Kantonspolizei ausschliesslich zuständig (Art. 12 PolG).

Die Leistungen (Ereignisbewältigung und polizeilich gebotene Vollzugshilfe) der Kantonspolizei erfolgen einzelfallweise und die Gemeinde hat keine strategischen Steuerungsmöglichkeiten. Die Gemeinden beteiligen sich an den dadurch anfallenden Kosten mit einer jährlich zu entrichtenden Pauschale (Art. 48 PolG; Anhang 1 zum PolG; Art. 9 PolV).

Will die Gemeinde mehr Leistungen oder gar Einfluss auf den Leistungsauftrag der Kantonspolizei nehmen, ist ein Vertrag abzuschliessen, welcher die Bedürfnisse der Gemeinde bestmöglich erfüllt.

Grundlagen

- Art. 8 ff., 48 PolG (BSG 551.1)

B2 Ressourcenvertrag

OV
BV
RV

Beschrieb und Abgrenzung

Ein RV ermöglicht es der Gemeinde einerseits, spezifische Leistungen einzukaufen, andererseits erhält die Gemeinde auch ein gewisses Mitspracherecht bezüglich der Umsetzung dieser Leistungen (z.B. Brennpunktsteuerung). Weiter kann sich die Gemeinde gewisse gerichtspolizeiliche Kompetenzen abtreten lassen (z.B. Geschwindigkeitskontrollen mit stationären Kontrollanlagen).

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PolG vom 10. Februar 2019 bestehenden Ressourcenverträge behalten ihre Gültigkeit und richten sich nach bisherigem Recht, d.h. nach dem PolG vom 8. Juni 1997. Die Jahresplanung und die Leistungserfassung in FIStime (Zeiterfassungssystem der Kantonspolizei) erfolgt jedoch auch bei solchen RV nach den gleichen Vorgaben wie bei RV, welche nach dem 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Erläuterungen

Inhalt des RV

Der RV besteht aus dem eigentlichen Vertrag und folgenden Anhängen:

- Jahresplanung
- Schnittstellenkatalog
- Weitere (je nach Vertragsausprägung)

Der RV ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag und regelt die Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei, die durch die Kantonspolizei in der Gemeinde zu erbringen sind, die finanzielle Abgeltung dieser Leistungen und die Übertragung von Aufgaben der gerichtlichen Polizei an die Gemeinde. Ein solcher Vertrag kann abgeschlossen werden, wenn der Umfang der eingekauften Leistungen die Arbeitsleistung von zwei Personaleinheiten im Mittel pro Jahr überschreitet (Art. 25 PolG), wobei die Pauschale gemäss Art. 48 PolG vom Einkaufsbetrag abgezogen werden kann, so dass sich die minimal bei der Kantonspolizei einzukaufenden Ressourcen entsprechend reduzieren. Die Pauschale wird ausserhalb des RV separat in Rechnung gestellt.

Im Unterschied zu den BV (vgl. B3) basiert die Zusammenarbeit beim RV auf einer Jahresplanung, welche Einsatzschwergewichte (vgl. C1) ermöglicht. Diese wird von der Gemeinde und der Kantonspolizei gemeinsam erarbeitet. Die Leistungserbringung seitens der Kantonspolizei wird dabei durch ein detailliertes Reporting ausgewiesen. Gestützt auf die Erfahrungswerte und Ergebnisse aus dem Controlling werden die Ziele für die nächste Beurteilungsperiode gemeinsam festgelegt.

Im Rahmen des RV können gleichzeitig höchstens drei Brennpunkte definiert werden (Art. 25 Abs. 2 PolG). Deren Bearbeitung erfolgt analog der Regelung zum Brennpunktvertrag gemäss Art. 30 ff. PolG (vgl. B3). Im Unterschied dazu werden die von der Kantonspolizei pro Brennpunkt geleisteten Stunden jedoch im Reporting ausgewiesen.

Die Bewältigung von Veranstaltungen gemäss Art. 50 bis 53 PolG sowie Vollzugshilfeleistungen, die polizeilich nicht geboten sind, können Gegenstand eines RV bilden (Art. 25 Abs. 3 PolG). Polizeilich gebotene Vollzugshilfeleistungen sind via Pauschale abgegolten (Art. 48 PolG).

Erscheint der Leistungseinkauf einer Kernstadt im Verhältnis zu den von der Kantonspolizei erbrachten Interventionsleistungen in missbräuchlicher Art ungenügend, findet unter Leitung

des Regierungsstatthalters ein Schlichtungsgespräch statt. Kommen die Schlichtungsverhandlungen zu keinem Ergebnis, setzt die SID die von der Kernstadt zu entrichtende Abgeltung durch Verfügung fest (Art. 42 PolG).

Bei regionalen RV (Art. 23 PolG) bildet Voraussetzung des gemeinsamen Vertragsschlusses, dass dieser nicht beliebig oder bloss aus Kostengründen angestrebt wird, sondern das Sicherheitsanliegen der involvierten Gemeinden einen räumlich-sachlichen Zusammenhang aufweist und deshalb ein gemeinsamer Leistungseinkauf gerechtfertigt ist. Zudem darf dadurch die dienstbetriebliche und operative Polizeiarbeit (z.B. räumliche Verschiebung der Einsatzkräfte) nicht unnötig erschwert werden.

Kompetenzdelegation

In folgenden Bereichen sind gerichtspolizeiliche Kompetenzen übertragbar:

- Überwachung des ruhenden Verkehrs (vgl. B4)
- Bussenerhebung und Anzeigeerstattung im Bereich der öffentlichen Ordnung
- Gewerbepolizeiliche Kompetenzen
- Kompetenzen im Migrationsbereich
- Unbeaufsichtigte Rotlicht- und stationäre bzw. semistationäre Geschwindigkeitskontrollen

Bussenerhebung im Bereich der öffentlichen Ordnung

Siehe B5.

Gewerbepolizeiliche Kompetenzen

Damit die Gemeinde ihre Aufgaben im Bereich der Gewerbepolizei wahrnehmen kann, können ihr die notwendigen Kompetenzen in so weit übertragen werden, als ihr ermöglicht wird, Identitätskontrollen durchzuführen. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde Gewähr für die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung bieten kann und die betroffenen Gemeindemitarbeitenden die erforderliche Ausbildung absolviert haben.

In der Kompetenzübertragung sind Zwangsmassnahmen ausgeschlossen. Verhält sich eine Person unkooperativ und sind Zwangsmassnahmen angezeigt, muss zwingend die Kantonspolizei beigezogen werden.

Weiter kann der Gemeinde im Bereich der Kontrolle von Taxi- und Marktplätzen die Kompetenz erteilt werden, im Rahmen des OBG (SR 741.03) und der OBV (SR 741.031) Delikte zu ahnden.

Schliesslich kann der Gemeinde die Kompetenz zur Ahndung von Übertretungen gemäss Anhang 1 Buchstabe A der KOBV (BSG 324.111) übertragen werden.

Kompetenzen im Migrationsbereich

Der Gemeinde können einzelne zur Erfüllung von fremdenpolizeilichen Aufgaben notwendigen Kompetenzen erteilt werden. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde Gewähr für die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung bieten kann.

Unbeaufsichtigte Rotlicht- und Geschwindigkeitskontrollen

Auf Gesuch hin kann der Gemeinde der Betrieb von unbeaufsichtigten stationären oder semistationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen mit Bussenerhebung und entsprechender Anzeige delegiert werden. Will die Gemeinde von dieser Delegationsmöglichkeit Gebrauch machen, hat sie der Kantonspolizei ein Standortkonzept einzureichen, welches Auskunft über die in Art. 12 PolV aufgeführten Punkte zu geben hat.

Als weitere Voraussetzung müssen die eingesetzten Personen die gleichen Vorgaben wie jene, welche mit der Kontrolle des ruhenden Verkehrs betraut werden, erfüllen (vgl. B4). Die Einnahmen, welche über die stationären Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessanlagen gene-

riert werden, stehen der Gemeinde zu. Die von den Gemeinden erhobenen Bussen dürfen jedoch nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den von den Gemeinden verwendeten Mitteln zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit stehen (Art. 35 Abs. 3 PolG).

Der Betrieb und die Bewirtschaftung der unbeaufsichtigten stationären Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessanlagen muss zwingend durch die Gemeinde selber oder gegebenenfalls eine Gemeinde innerhalb eines Ressourcenvertragsverbunds gemäss Art. 23 PolG oder eine andere entsprechend ermächtigte Ressourcengemeinde vorgenommen werden und kann nicht an Dritte (auch nicht andere, nicht entsprechend ermächtigte Gemeinwesen) abgetreten bzw. durch Dritte vorgenommen werden (vgl. C4).

Anhörungsrecht bei Personalentscheiden

Die Kantonspolizei hört die Gemeinden Bern, Biel/Bienne, Thun, Langenthal und Burgdorf jeweils an, bevor sie die Ansprechperson für die Gemeinde einsetzt. Dabei ist eine einvernehmliche Lösung mit der betroffenen Gemeinde anzustreben (Art. 21 PolG).

Besonderheiten für Ressourcenverträge gemäss PolG vom 8. Juni 1997

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PolG vom 10. Februar 2019 bestehenden Ressourcenverträge behalten ihre Gültigkeit und richten sich nach bisherigem Recht, d.h. nach dem PolG vom 8. Juni 1997 (Art. 185 Abs. 1 PolG).

Gemäss Absatz 2 von Artikel 185 PolG ist die zu entrichtende Pauschale gemäss Artikel 48 vom Einkaufsbetrag des RV in Abzug zu bringen. Die Parteien klären ohne separaten Zusatzvertrag direkt im Rahmen der Jahresplanung, wie mit einer allfälligen Differenz zwischen bisher erbrachten Interventionsleistungen und neu in Abzug zu bringender Pauschale umzugehen ist (Anpassung der einkaufbaren Leistungen [vgl. A2]). Hierzu wird die Jahresplanung und das Leistungsreporting verwendet, welches im Hinblick auf die Bestimmungen (insbesondere Anrechnung Interventionspauschale) des neuen Polizeigesetzes neu erstellt und optimiert wurde.

Einzelne Anpassungen oder Ergänzungen solcher Ressourcenverträge (z.B. ein zusätzlicher Leistungseinkauf, die Delegation der Bussenerhebungskompetenz bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung [Art. 36 PolG]) erfolgen mittels Zusatzvertrag und richten sich nach neuem Recht (Art. 185 Abs. 3 PolG).

Die Kompetenz zur ID-Feststellung (Art. 75 PolG) steht allen bernischen Gemeinden zu, dies unabhängig von allfälligen vertraglichen Beziehungen zur Kantonspolizei (vgl. A1). Diese Kompetenz kann nicht an Dritte übertragen werden.

Betreffend Rechnungsstellung siehe E2.

Zuständigkeiten

Abschluss eines RV

Will die Gemeinde einen RV abschliessen, hat sie mit dem örtlich zuständigen BC Kontakt aufzunehmen. Die Regionenleitung klärt in der Folge zusammen mit der Gemeinde die Bedürfnisse.

Operationsausschuss

Für konkrete und einzelfallabhängige Fragen der Umsetzung des RV bilden der für die Gemeinde zuständige BC und der Abteilungsleiter Sicherheit der Gemeinde einen Operationsausschuss.

Koordinationsausschuss

Für allgemeine und grundlegende Fragen der Umsetzung des RV bilden der Chef der zuständigen Stationierten Polizei sowie der Abteilungsleiter Sicherheit der Gemeinde einen Koordinationsausschuss. Bei Bedarf kann der zuständige Regionenchef oder das zuständige Mitglied des Gemeinderates an den Sitzungen des Koordinationsausschusses teilnehmen.

In Bezug auf den RV mit der Stadt Bern bilden der C RegPol Bern und das zuständige Mitglied des Gemeinderates den Koordinationsausschuss.

Verbleiben im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Differenzen, gelangt Art. 42 PolG zur Anwendung. Insbesondere findet unter Leitung des Regierungsstatthalters ein Schlichtungsgespräch statt. Kommt keine Einigung zustande, erlässt die SID auf Gesuch hin eine Verfügung (vgl. B6).

Grundlagen

- Art. 25 ff., 185 PolG (BSG 551.1)
- Anhang 1 Buchstabe A KOBV (BSG 324.111)
- OBG (SR 741.03) und OBV (SR 741.031)

Ergänzende Unterlagen

- Vertragsvorlage RV (Beilage 1)
- Muster Anhang 1 Jahresplanung (Beilage 1.1)
- Muster Anhang 2 Schnittstellenkatalog (Beilage 1.2)

B2 Beilage 1 Ressourcenvertrag - Vertragsvorlage

Ressourcenvertrag

zwischen dem

Kanton Bern, handelnd durch die Sicherheitsdirektion

und der

Gemeinde xxx (Gemeinde), handelnd durch den Gemeinderat

betreffend

Erbringung von Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei durch die Kantonspolizei Bern

gestützt auf das Polizeigesetz vom 27. März 2018 (PoIG; BSG 551.1)

Art. 1 Zweck

¹Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag regelt die Leistungen der Sicherheitspolizei und Verkehrspolizei, die durch die Kantonspolizei Bern gemäss vorliegendem Vertrag in der Gemeinde zu erbringen sind, die finanzielle Abgeltung dieser Leistungen und die Übertragung von Aufgaben der gerichtlichen Polizei an die Gemeinde.

Art. 2 Leistungsumfang

¹Die Gemeinde kauft beim Kanton polizeiliche Leistungen im Umfang von xxx Personaleinheiten (entspricht yyy Arbeitsstunden) ein.

²Folgende polizeilichen Leistungen kommen in Frage:

- Präventive Präsenz
- Bearbeitung von Brennpunkten
- Ordnungsdienst bei Veranstaltungen
- Beratung/Instruktion/Auskunft/Analyse
- Brennpunktbezogene Präventionsangebote
- Polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfe

³Die Leistung bestimmt sich nach der Jahresplanung, der Schwerpunktsetzung sowie der Einzelfallsteuerung gemäss Artikel 27 und 45 PoIG.

⁴*Option "Vollzugshilfeleistungen"*: Die Gemeinde kauft bei der Kantonspolizei Bern gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 PolG polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen ein (z.B. Zustellungen von Betreibungsurkunden). Die hierfür effektiv vorgesehenen Leistungen ergeben sich jeweils aus der Jahresplanung.

Art. 3 Anpassung des Leistungsumfangs

¹Vertragsanpassungen infolge Veränderung des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

²Wird der vereinbarte Leistungsumfang dauerhaft über- oder unterschritten, so ist der Vertrag anzupassen (Art. 26 Abs. 3 PolG).

Art. 4 Jahresplanung, Reporting und Controlling

¹Die Gemeinde legt bis Ende November die Jahresplanung für das nächste Kalenderjahr vor. Anlässlich der Jahresplanung geben die Gemeinden der Kantonspolizei die Schwerpunkte, Ziele und Rahmenbedingungen bekannt (Art. 28 Abs. 1 PolG).

²Die Gemeinde und die Kantonspolizei Bern legen zusammen die Bemessung und das Controlling (Art. 27 Abs. 2 PolG) sowie die Termine des Reportings fest

³Die Kantonspolizei Bern stellt der Gemeinde die für das Leistungscontrolling notwendigen Unterlagen fristgerecht, d.h. spätestens 14 Tage vor dem Besprechungstermin, zu.

⁴An den Reporting-Terminen werden die Ziele für die nächste Beurteilungsperiode festgelegt.

⁵Der Katalog der wichtigsten Schnittstellen ist im Rahmen der Jahresplanung zu überprüfen und allenfalls dem aktuellen Stand der Zusammenarbeit anzupassen.

Art. 5 Schwerpunktsetzung

¹Betreffend Schwerpunktsetzung kommt Artikel 27 Absatz 5 PolG zur Anwendung. Dies geschieht üblicherweise innerhalb des operativen Ausschusses (vgl. Art. 12 nachfolgend) und hat kurzfristigen Charakter.

²Betreffend der generellen Schwerpunktsetzung im sicherheitspolizeilichen Bereich kommt Art. 27 Abs. 1 PolG zur Anwendung. Dies geschieht üblicherweise innerhalb des Koordinationsausschusses (vgl. Art. 13 nachfolgend) mit der Jahresplanung (Anhang 1 dieses Vertrages). Diese Schwerpunktsetzung hat langfristigen Charakter und gibt der Kantonspolizei die sicherheitspolizeiliche Strategie vor.

Art. 6 Einzelereignisse

¹Betreffend Einzelereignisse kommen die Artikel 44, 45 und 46 PolG zur Anwendung. Die Leistungen der Kantonspolizei Bern zur Bewältigung von Ereignissen und zur Unterstützung der Gemeinden im Rahmen der polizeilich gebotenen Vollzugshilfe werden vom Kanton Bern und von den Gemeinden je hälftig getragen. Die Abrechnung des auf die Gemeinden entfallenden Anteils erfolgt mittels Pauschale gemäss Artikel 48 PolG.

Art. 7 Einmalige Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter oder überdurchschnittlich grossem polizeilichem Aufwand

¹Einmalige Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter oder überdurchschnittlich grossem polizeilichem Aufwand, welche in der Jahresplanung nicht berücksichtigt worden sind, gehören nicht zum Leistungsumfang gemäss Artikel 2 (vorstehend); sie werden der Gemeinde separat in Rechnung gestellt, sofern der mit ihnen verbundene Aufwand nicht im Rahmen des Ressourceneinkaufs kompensiert werden kann (Art. 51 Abs. 3 PolG).

²Zeichnet sich eine solche Veranstaltung ab, informieren sich die Vertragsparteien bereits im Vorfeld umgehend zwecks Klärung des weiteren Vorgehens.

³Sobald die Kantonspolizei Bern über die zur Beurteilung der Veranstaltung massgeblichen Informationen verfügt, stellt sie der Gemeinde eine Schätzung der voraussichtlich anfallenden Leistungen im Sinne einer annahmebedürftigen Offerte zu.

Art. 8 Brennpunktsteuerung

¹Im Rahmen des Ressourcenvertrags können gleichzeitig höchstens drei Brennpunkte definiert werden (Art. 25 Abs. 2 PolG). Sie können in den Bereichen öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Verkehr bezeichnet werden.

²Die Gemeinde und die Kantonspolizei Bern bestimmen die Brennpunkte gemeinsam.

³Die Kantonspolizei legt die operativen und taktischen Belange fest, insbesondere die Einsatzstärke sowie die einzusetzenden Mittel. Eine durchgehende Präsenz an den Brennpunkten ist nicht vorgesehen.

⁴Die Leistungen und die Berichterstattung der Kantonspolizei Bern zur Behebung des Brennpunkts erfolgen wirkungsorientiert. Über die weitere Bearbeitung des Brennpunkts sprechen sich die Kantonspolizei Bern und die Gemeinde regelmässig ab.

Art. 9 Leistungsabgeltung

¹Die Abgeltung für die Leistungen der Kantonspolizei Bern beträgt xxx Franken (Stand 2019) pro Jahr (bzw. xxx Ressourcen gemäss Art. 28 Abs. 2 PolG i.V.m. Art. 8 PolV). Die Leistungsabgeltung wird jährlich an die Entwicklung der Gehälter des Kantonspersonals angepasst (Art.28 PolG).

²Die von der Kantonspolizei Bern zu erbringende Leistung im Rahmen des Leistungseinkaufs nach Absatz 1 vorstehend wird in der Jahresplanung nach Art. 4 vorstehend festgelegt. Die Jahresplanung definiert die in den einzelnen Kategorien gemäss Art. 2 Abs. 2 vorstehend zu erbringenden Leistungen.

³Die Leistungsabgeltung wird dem Kanton jährlich in zwei gleichen Raten am 30. Juni und am 31. Dezember überwiesen. Bei verspäteter Zahlung ist der dafür gesetzlich vorgesehene Verzugszins geschuldet. Die Pauschale gemäss Artikel 48 PolG (Beteiligung der Gemeinden an den durch die Ereignisbewältigung und die polizeilich gebotene Vollzugshilfe anfallenden Kosten) wird separat in Rechnung gestellt.

⁴Die Pauschale gemäss Art. 9 PolV kann von der Abgeltung gemäss Absatz 1 vorstehend in Abzug gebracht werden (vgl. Art. 29 PolG).

Art. 10 Gebühren für Leistungen zugunsten Dritter

¹Leistungen der Kantonspolizei Bern zugunsten von privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern auf dem Gebiet der Gemeinde sind in der Abgeltung enthalten (Art. 51 Abs. 1 PolG).

²Die Kantonspolizei Bern stellt den privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern keine Rechnung. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen, welche in mehreren Gemeinden stattfinden (Art. 53 Abs. 1 PolG).

³Eine allfällige Weiterverrechnung des in der Abgeltung enthaltenen Aufwandes der Gemeinde und die Gewährung von Rabatten an die Veranstalterinnen und Veranstalter ist Sache der Gemeinde. Die Kantonspolizei Bern übermittelt der Gemeinde rechtzeitig die für die Rechnungsstellung an die Veranstaltenden notwendigen Daten. Beabsichtigt die Gemeinde die Weiterverrechnung, stellt ihr die Kantonspolizei Bern auf entsprechenden Wunsch hin zum Voraus eine Offerte über die voraussichtlich anfallenden Leistungen zu. Die Geltendmachung von Mehrkosten infolge von massgeblichen Lageveränderungen bleibt vorbehalten.

⁴In Bezug auf die Kostenüberwälzung bei Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten gelten die Artikel 54 ff. PolG.

Art. 11 Haftung

¹Für die Einsätze der Kantonspolizei Bern haftet der Kanton nach Artikeln 177 ff. PolG.

Art. 12 Operationsausschuss

¹Für konkrete und einzelfallabhängige Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags bilden die Bezirkschefin oder der Bezirkschef **xxx** und die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit der Gemeinde einen Operationsausschuss.

Art. 13 Koordinationsausschuss

¹Für allgemeine und grundlegende Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags bilden die Chefin oder der Chef der Stationierten Polizei **xxx** sowie die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit der Gemeinde einen Koordinationsausschuss. Bei Bedarf können die Regionenchefin oder der Regionenchef **xxx** oder das zuständige Mitglied des Gemeinderates an den Sitzungen des Koordinationsausschusses teilnehmen.

Art. 12 Zusammenarbeit (VARIANTE anstelle der bisherigen Art. 12 und 13)

¹Konkrete und einzelfallabhängige Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags werden zwischen der Bezirkschefin oder dem Bezirkschef **xxx** und der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sicherheit der Gemeinde geklärt.

²Allgemeine und grundlegende Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags sind zwischen der Chefin oder dem Chef der Stationierten Polizei **xxx** sowie der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sicherheit der Gemeinde zu klären. Bei Bedarf können die Regionenchefin oder der Regionenchef **xxx** oder das zuständige Mitglied des Gemeinderates beigezogen werden.

Art. 14 Leistungsabbau und Vertragsstreitigkeiten

¹Bei einem Leistungsabbau oder bei Vertragsstreitigkeiten richtet sich das Vorgehen nach Artikel 42 PolG.

Art. 15 Datenbearbeitung

¹Die Gemeinde verpflichtet sich, der Kantonspolizei Bern die für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben erforderlichen Personendaten, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist,

zur Verfügung zu stellen. Sie gewährt insbesondere die im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung notwendige Einsicht in die Einwohnerkontrolldaten und die gewerbepolizeilichen Daten.

²Polizeiliche Daten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, werden der Gemeinde von der Kantonspolizei Bern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Art. 16 Anhang

¹Integrierende Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge sind:

- Anhang 1: Jahresplanung
- Anhang 2: Schnittstellenkatalog
- Anhang 3: Weitere???

²Für den Fall von Widersprüchen zwischen den hiervor aufgezählten Vertragsbestandteilen 1 - ??? gehen die erstgenannten den später genannten Vertragsbestandteilen vor. Der Ressourcenvertrag geht seinen Anhängen vor. Im Falle von Widersprüchen unter den Anhängen sind diese unter den Anhängen möglichst harmonisierend auszulegen. Ist eine harmonisierende Auslegung nicht möglich, geht diejenige Formulierung vor, die dem Vertragsziel bzw. dessen Sinn und Zweck am besten entspricht.

Art. 17 Kündigungsbestimmung

¹Vorliegender Ressourcenvertrag wird unbefristet abgeschlossen (Art. 26 Abs. 1 PolG). Er kann gemäss Artikel 26 Absatz 2 PolG unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per 30. April oder 30. September gekündigt werden.

Art. 18 Inkrafttreten

¹Dieser Vertrag tritt am xxx in Kraft.

²Mit Inkrafttreten des vorliegenden Ressourcenvertrags werden sämtliche bestehenden Verträge zwischen der Gemeinde und der Kantonspolizei Bern über die polizeiliche Zusammenarbeit aufgehoben.

Art. 19 Schlussbestimmungen

¹Die Zustimmung der zuständigen finanzkompetenten Organe bleibt vorbehalten.

Bern,

xxx,

Für die Sicherheitsdirektion
des Kantons Bern

Für den Gemeinderat

Philippe Müller
Sicherheitsdirektor des Kantons Bern

xy
Gemeindepräsident

Dr. Stefan Blättler
Kommandant der Kantonspolizei Bern

xy
Gemeindeschreiber

B2 Beilage 1.1 Ressourcenvertrag – Jahresplanung

Die Jahresplanung bildet einen integrierenden Bestandteil des Ressourcenvertrags und wird diesem als Anhang 1 beigelegt. Ziel ist es, mit Instrumenten die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde zu unterstützen und zu optimieren.

1. Allgemeine Umschreibung der Teilprodukte

- Präventive Präsenz
- Bearbeitung von Brennpunkten
- Ordnungsdienst bei Veranstaltungen
- Beratung/Instruktion/Auskunft/Analyse
- Brennpunktbezogene Präventionsangebote
- Vollzugshilfe (polizeilich nicht geboten)

2. Kommunale Steuerung

2.1 Quartalsgespräche

Die Gemeinde trifft sich mit dem örtlich zuständigen Vertreter der Kantonspolizei einmal pro Quartal zu einem strukturierten Gespräch. Anlässlich dieses Gespräches soll überprüft werden, inwieweit die vereinbarten Leistungen und Einsatzschwergewichte (vgl. Ziff. 2.2) umgesetzt und die Brennpunkte (vgl. Ziff. 2.3) Wirkung zeigen. Gleichzeitig soll das weitere Vorgehen bestimmt werden.

Der örtlich zuständige Vertreter der Kantonspolizei sowie der Ansprechpartner der Gemeinde legen im Rahmen der Jahresplanung die Termine und Orte für die Quartalsgespräche fest.

Es wird von jedem Quartalsgespräch ein Beschlussprotokoll erstellt, in welchem insbesondere die getroffenen Massnahmen und Entscheide festgehalten werden.

2.2 Jahresplanung

Die Gemeinde steuert mittels einer Jahresplanung. Die Gemeinde bezeichnet hierzu eine Ansprechstelle, welche mit der Kantonspolizei die Jahresplanung erstellt. Die Jahresplanung wird jährlich bis Mitte November für das Folgejahr neu erstellt. In der Jahresplanung legt die Gemeinde ihre Einsatzschwergewichte fest und gemeinsam werden SOLL-Werte für die Teilprodukte definiert.

Pro eingekaufte Ressource werden pro Jahr 1'440 Arbeitsstunden erbracht. Die Gesamtleistung entspricht bei **xx** Ressourcen somit insgesamt **xxxx** Arbeitsstunden pro Jahr. Hiervon ist die Pauschale gemäss Art. 9 PoV in Abzug zu bringen. Die resultierende Differenz entspricht der zu erbringenden Leistung für die Teilprodukte gemäss Ziffer 1 pro Jahr.

Die Kantonspolizei erfasst IST-Werte für sämtliche Teilprodukte und wertet diese aus.

Die Kantonspolizei stellt für die Jahresplanung ein entsprechendes Formular (vgl. Ziff. 4.1) zur Verfügung.

2.3 Brennpunktsteuerung

Die Gemeinde definiert anlässlich der Quartalsgespräche ihre maximal drei Brennpunkte. Diese Brennpunkte können in den Bereichen Sicherheitspolizei, Gastgewerbekontrollen und Verkehrskontrollen festgelegt werden. Die Kantonspolizei bewirtschaftet diese Brennpunkte prioritär und rapportiert tagesgenau.

Die Laufzeit der Brennpunkte dauert in der Regel maximal ein Quartal. Bei Bedarf kann die Laufzeit über das Quartalsende hinaus verlängert werden, gilt jedoch entsprechend als „neuer“ Brennpunkt für das neue Quartal.

2.4 Geschwindigkeitskontrollen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, einen Drittel der bisher in der Ressourcengemeinde geleisteten Geschwindigkeitskontrollstunden in Bezug auf Örtlichkeit mitzusteuern. Die Anträge sind anlässlich der Quartalsgespräche zu stellen und werden soweit möglich umgesetzt.

2.5 Reporting

Die Kantonspolizei stellt der Gemeinde quartalsweise ein standardisiertes Leistungsreporting (vgl. Ziff. 4.2) zur Verfügung.

Bei Abweichungen der IST- zu den SOLL-Werten (Total/Jahr) können gemeinsam Massnahmen definiert werden. Von den definierten SOLL-Werten der Jahresplanung kann abgewichen werden, wenn die vereinbarte Gesamtleistung aufgrund nicht planbarer Leistungen trotzdem erreicht wird.

Die Kantonspolizei stellt einmal jährlich einen geeigneten Auszug aus der definitiven polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), der polizeilichen Verkehrsunfallstatistik (VUSTA) und der polizeilichen Geschwindigkeitsmessstatistik (GM-Statistik) zur Verfügung.

Erkennt die Gemeinde Mängel in der Leistungsberichterstattung, können diese innert 30 Tagen nach Erhalt des Reportings schriftlich beanstandet werden

3. Kontaktpersonen und Erreichbarkeit

Für konkrete und einzelfallabhängige Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags bilden die Bezirkschefin oder der Bezirkschef **xxx** und die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit der Gemeinde einen Operationsausschuss (gemäss Art. 11 des Ressourcenvertrags).

Für allgemeine und grundlegende Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags bilden die Chefin oder der Chef der Stationierten Polizei **xxx** sowie die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit der Gemeinde einen Koordinationsausschuss. Bei Bedarf können die Regionenchefin oder der Regionenchef **xxx** oder das zuständige Mitglied des Gemeinderates an den Sitzungen des Koordinationsausschusses teilnehmen (gemäss Art. 12 des Ressourcenvertrags).

In der Jahresplanung sind diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den ob genannten Ausschüssen Einsitz nehmen und wer die Erreichbarkeit der Gemeinde für die Steuerung von Einzelereignissen sicherstellt.

4. Muster

4.1 Muster Jahresplanungsformular

POLICE		Formular Jahresplanung für Ressourcenvertrag	
Gemeinde	<input type="text"/>	Leistungsumfang	Anzahl Personaleinheiten <input type="text"/>
Planjahr	<input type="text" value="2020"/>		Jahresleistung pro PE (Std.) <input type="text" value="1'440"/>
Verantwortlich	Gemeinde <input type="text"/>		Planleistung brutto (Std.) <input type="text" value="0"/>
	Kantonspolizei <input type="text"/>		abzgl. Pauschale Art. 48 (Std.) * <input type="text"/>
Status	<input type="text"/>		Planleistung netto (Std.) <input type="text" value="0"/>
Leistungsplanung			
Dienstleistungen	Planwert in Std.	Planwert in %	Bemerkungen
Präventive Präsenz	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bearbeitung von Brennpunkten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ordnungsdienst bei Veranstaltungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Übertrag aus Beilage 1
Beratung/Instruktion/Auskunft/Analyse	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vollzugshilfe (polizeilich nicht geboten)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Spezialrubrik (Bern, Biel/Bienne, Thun)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Saldo	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Planleistung netto	<input type="text" value="0"/>		<input type="text"/>
+/- Saldo	<input type="text" value="0"/>		<input type="text"/>
Ziele, Rahmenbedingungen, Schwerpunkte und eingeplante Veranstaltungen (gemeindespezifische Anforderungen)			
<input type="text"/>			
Kontaktpersonen und Erreichbarkeit			
Allgemeiner Informationsaustausch	Gemeinde	<input type="text"/>	erreichbar unter <input type="text"/>
	Kantonspolizei	<input type="text"/>	erreichbar unter <input type="text"/>
Steuerung Einzelereignisse	Gemeinde	<input type="text"/>	erreichbar unter <input type="text"/>
	Kantonspolizei	<input type="text"/>	erreichbar unter <input type="text"/>
Operationsausschuss	Gemeinde	<input type="text"/>	erreichbar unter <input type="text"/>
	Kantonspolizei	<input type="text"/>	erreichbar unter <input type="text"/>
Koordinationsausschuss	Gemeinde	<input type="text"/>	erreichbar unter <input type="text"/>
	Kantonspolizei	<input type="text"/>	erreichbar unter <input type="text"/>
* Für das Planjahr steht der Wert noch nicht zu Verfügung, einzupflegen ist die aktuellste zur Verfügung stehende Stundenzahl (als Minuswert)			



Beilage 1 zu Formular **Jahresplanung** für Ressourcenvertrag

Gemeinde

Planjahr

Verantwortlich Gemeinde

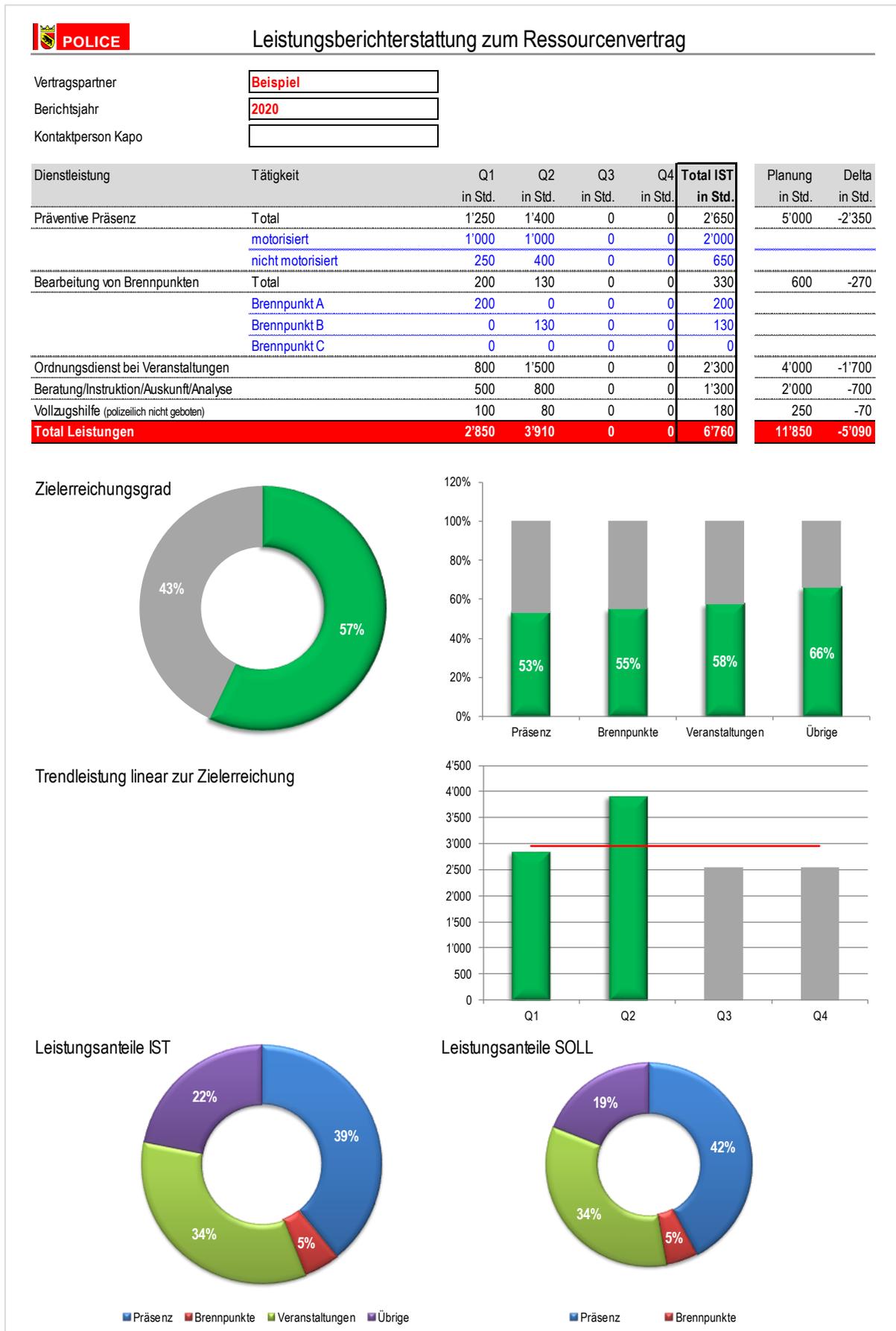
Kantonspolizei

Status

Detailplanung zu Ordnungsdienst bei Veranstaltungen

Nr.	Veranstaltung	Planwert in Std.	Bemerkungen
1		1	
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
Saldo		0	Übertrag auf "Ordnungsdienst bei Veranstaltungen"

4.2 Muster Berichterstattung



B2 Beilage 1.2 Ressourcenvertrag - Schnittstellenkatalog

Katalog der wichtigsten Schnittstellen zwischen der Gemeinde X sowie der Kantonspolizei

Inhaltsverzeichnis

1	SCHNITTSTELLEN ZUM RESSORT SICHERHEIT	34
1.1	PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE UND ANDERE EINGABEN	34
1.2	KOMMUNIKATION MIT DEN MEDIEN	34
1.3	AUSTAUSCH VON DATEN	34
1.4	NUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND UND BODEN / GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH	34
1.5	VERTRÄGE MIT DRITTEN.....	35
1.6	KOMMUNALE STRAFBESTIMMUNGEN	35
1.7	ENTGEGENNAHME VON FUNDGEGENSTÄNDEN.....	35
1.8	BETRIEB VON UNBEAUFICHTIGTEN STATIONÄREN GESCHWINDIGKEITS- UND ROTLICHTÜBERWACHUNGSANLAGEN.....	35
1.9	PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG	36
1.10	STEUERUNG VON EINZELEREIGNISSEN / ANSPRECHPERSONEN DER GEMEINDEN FÜR DIE KANTONSPOLIZEI	36
2	SCHNITTSTELLEN ZU DEN BEREICHEN BILDUNG, SOZIALES UND SPORT.....	36
2.1	ZUSAMMENARBEIT IM JUGENDBEREICH	36
2.2	SCHULWEGSICHERUNG	36
3	SCHNITTSTELLEN ZUM RESSORT BAU (INFRASTRUKTUR).....	37
3.1	UMLEITUNGEN BEI EREIGNISSEN UND BAUSTELLEN AUF GEMEINDE- UND KANTONSSTRASSEN.....	37
3.2	PLAKATION ZWECKS FÖRDERUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT	37

1 Schnittstellen zum Ressort Sicherheit

Schnittstelle	1.1 Parlamentarische Vorstösse und andere Eingaben
Beschreibung	Dem Gemeinderat werden parlamentarische Vorstösse oder andere Eingaben (Anträge an die Gemeindeversammlung, Initiativen, etc.) zu sicherheits- und/ oder verkehrspolizeilichen Fragen auf dem Gebiet der Gemeinde eingereicht.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei liefert dem zuständigen Organ die für die Beantwortung der eingereichten Vorstösse notwendigen Sachinformationen. Der Gemeinderat stellt seine Anfrage schriftlich und gewährt der Kantonspolizei genügend Zeit zur Beantwortung der Anfrage.
Schnittstelle	1.2 Kommunikation mit den Medien
Beschreibung	Bei Ereignissen, welche die Gemeinden betreffen und politische Auswirkungen haben oder ein grosses Medieninteresse wecken, gilt es nach Möglichkeit die Kommunikation abzusprechen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Ereignissen, die eine politische Auswirkung haben können oder die auf ein grosses Medieninteresse stossen, informiert die Kantonspolizei das zuständige Gemeinderatsmitglied. Bei politisch heiklen Themen wird die Kommunikation abgesprochen. ▪ Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Information.
Schnittstelle	1.3 Austausch von Daten
Beschreibung	Der gegenseitige Austausch von respektive Zugang zu Daten zwischen Kantonspolizei und Gemeindebehörden ist im gesetzlichen Rahmen zu gewährleisten.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei und die Gemeindebehörden sind für die Einhaltung der jeweiligen Datenschutzgesetzgebung besorgt.
Schnittstelle	1.4 Nutzung von öffentlichem Grund und Boden / gesteigerter Gemeingebrauch
Beschreibung	Gemäss Kompetenzordnung zum Vollzug des Polizeireglements ist das jeweilige Organ Sicherheit kommunale Bewilligungsbehörde. Dieses ist verantwortlich für den Bewilligungsprozess (Gesuchsregistrierung, Reservation, Abklärungen, Verhandlungsführung, Bewilligungserteilung, Fakturierung und Kontrolle der Auflagen und Bedingungen).
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei wird bei sicherheits- und verkehrspolizeilich relevanten Veranstaltungen im ganzen Prozess der Bewilligung miteinbezogen. Sie berät die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung bezüglich der sicherheitsrelevanten Fragen. Sie übernimmt die sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben bei der Durchführung des Anlasses. Die zur Verkehrslenkung anzubringende, temporäre Signalisation wird zwischen den zuständigen Stellen der Gemeinde und der Kantonspolizei abgesprochen und von der gemeindeintern zuständigen Stelle angebracht.

Schnittstelle	1.5 Verträge mit Dritten
Beschreibung	Für den Fall, dass die Gemeinden künftig für Bewachungs- bzw. Überwachungsaufgaben im öffentlichen Raum private Sicherheitsdienste beschäftigt:
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeinde teilt der Kantonspolizei mit, welche privaten Sicherheitsdienste für die Gemeinde welche Bewachungs- und Überwachungsaufgaben im öffentlichen Raum wahrnehmen. Die Kantonspolizei stellt die polizeiliche Unterstützung sicher. ▪ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die privaten Sicherheitsdienste aussergewöhnliche Ereignisse der Kantonspolizei unverzüglich melden.
Schnittstelle	1.6 Kommunale Strafbestimmungen
Beschreibung	Anwendung von kommunalen Strafbestimmungen und Durchsetzung von Parkordnungen der Gemeinde.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellt die Kantonspolizei im Rahmen ihrer Tätigkeiten Verstösse gegen Strafbestimmungen kommunaler Reglemente fest, liefert sie der gemeindeintern zuständigen Verwaltungsabteilung die für das Ausstellen von Bussenverfügungen notwendigen Angaben (Personalien, Sachverhalt etc.).
Schnittstelle	1.7 Entgegennahme von Fundgegenständen
Beschreibung	Zusammenarbeit der Gemeinde und der Kantonspolizei bei der Entgegennahme von Fundgegenständen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei kann ausserhalb der Erreichbarkeit der Gemeinde Fundgegenstände entgegennehmen. ▪ Die bei der Kantonspolizei abgegebenen Fundgegenstände werden von der Gemeinde verwaltet.
Schnittstelle	1.8 Betrieb von unbeaufsichtigten stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen
Beschreibung	Die Gemeinde X betreibt selbstständig unbeaufsichtigte stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen und ist verantwortlich, die sich daraus ergebenden Ordnungsbussen und Anzeigen zu erstellen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die von der Gemeinde erstellten Anzeigen werden direkt der zuständigen Staatsanwaltschaft überwiesen. ▪ Die im Zusammenhang mit dem Erstellen von Anzeigen notwendigen Abklärungen (Formular wirtschaftliche Verhältnisse etc.) werden von der Gemeinde eigenständig vorgenommen. ▪ Aufträge der zuständigen Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit von der Gemeinde eingereichten Anzeigen werden soweit möglich von der Gemeinde bearbeitet. ▪ Die Kantonspolizei unterstützt die Gemeinde – sofern erforderlich - bei den oben erwähnten Arbeiten im Zusammenhang mit den von der Gemeinde erstellten Anzeigen.

Schnittstelle	1.9 Parkplatzbewirtschaftung
Beschreibung	Die Gemeinde X ist befugt, Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr auszustellen und bei Nichtbezahlen der Bussen entsprechende Strafanzeigen einzureichen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die von der Gemeinde erstellten Anzeigen werden direkt der zuständigen Staatsanwaltschaft überwiesen. ▪ Die im Zusammenhang mit dem Erstellen von Anzeigen notwendigen Abklärungen (Formular wirtschaftliche Verhältnisse, etc.) werden von der Gemeinde eigenständig vorgenommen. ▪ Aufträge der zuständigen Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit von der Gemeinde eingereichten Anzeigen werden soweit möglich von der Gemeinde bearbeitet. ▪ Die Kantonspolizei unterstützt die Gemeinde – sofern erforderlich- bei den oben erwähnten Arbeiten im Zusammenhang mit den von der Gemeinde erstellten Anzeigen.
Schnittstelle	1.10 Steuerung von Einzelereignissen / Ansprechpersonen der Gemeinden für die Kantonspolizei
Beschreibung	Die Gemeinden haben gegenüber der Kantonspolizei für die Steuerung von Einzelereignissen jeweils eine Ansprechperson zu bezeichnen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die zuständige Gemeindebehörde gibt der Kantonspolizei die entsprechende Ansprechperson bekannt.

2 Schnittstellen zu den Bereichen Bildung, Soziales und Sport

Schnittstelle	2.1 Zusammenarbeit im Jugendbereich
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ z. B. Arbeitsgruppe «Soziale Brennpunkte» oder andere. ▪ Zusammenarbeit mit Jugendarbeiter und Fachstelle Prävention. ▪ Weitere Zusammenarbeit im Rahmen von sicherheitspolizeilich relevanten Gremien.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei verpflichtet sich in diesen Gremien Einsitz zu nehmen, die Gemeinden stellen im Gegenzug den Einbezug der Kantonspolizei sicher. Der Informationsaustausch mit den involvierten Stellen ist sicherzustellen. ▪ Massnahmen und Aktionen werden zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden abgesprochen. ▪ Es werden gemeinsame Auswertungen vorgenommen.
Schnittstelle	2.2 Schulwegsicherung
Beschreibung	Die Gemeinde führt die Schulwegsicherung grundsätzlich selbständig durch. Die Gemeinde organisiert die Schulwegsicherung selbständig. Die Kantonspolizei unterstützt die Gemeinde durch abgesprochene Präventionsaktionen und bei der Ausbildung der Elternpatrouillen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeinde organisiert und führt die Schulwegsicherung durch. ▪ Die Kantonspolizei verpflichtet sich, sich in Absprache mit der Gemeinde an gezielten Präventionsaktionen (verkehrs- und sicherheitspolizeilicher Natur) im Bereich der Schulwegsicherung zu beteiligen. ▪ Die Kantonspolizei führt die Ausbildung neuer Mitarbeitenden der Gemeinde im Bereich der Schulwegsicherung durch (verkehrs- und sicherheitspolizeiliche Aspekte). ▪ Allfällige Bewilligungen für die manuelle Verkehrsregelung werden von der Gemeinde erteilt.

3 Schnittstellen zum Ressort Bau (Infrastruktur)

Schnittstelle	3.1 Umleitungen bei Ereignissen und Baustellen auf Gemeinde- und Kantonsstrassen
Beschreibung	Verkehrsumleitungen bei Ereignissen und Baustellen erfolgen auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde (Gemeinde- und Kantonsstrassen) grundsätzlich durch die Gemeinde selbst. Ausgenommen sind Sofortmassnahmen, die durch die Kantonspolizei eingeleitet werden.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei definiert Sofortmassnahmen, setzt sie um und informiert die Gemeinde. ▪ Wenn über eine längere Zeitdauer (ein Tag oder länger) stark behindernde und voraussehbare Verkehrsumleitungen erforderlich sind, erarbeitet die Gemeinde in Absprache mit der Kantonspolizei ein Umleitungskonzept und setzt dieses um.
Schnittstelle	3.2 Plakation zwecks Förderung der Verkehrssicherheit
Beschreibung	Nationale und städtische Verkehrssicherheitsaktionen und -kampagnen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei stellt Antrag an die Gemeinde zur Unterstützung der Aktionen/Kampagnen. ▪ Sie übergibt das Kampagnenmaterial (Plakate) der Gemeinde. ▪ Die Plakatständer werden durch die Gemeinde aufgestellt; sie trägt die Kosten der Plakatierung.

B3 Brennpunktvertrag

OV	<input type="checkbox"/>
BV	<input checked="" type="checkbox"/>
RV	<input type="checkbox"/>

Beschrieb und Abgrenzung

Alle Gemeinden (ausser Gemeinden mit RV, da hier die Brennpunktbearbeitung bereits Vertragsbestandteil ist) können mit der Kantonspolizei einen Vertrag "Brennpunkt" (Beilage 1) abschliessen.

Voraussetzung ist ein konkretes Bedürfnis der Gemeinde (kein Vertragsabschluss "auf Vorrat"). Deshalb werden gleichzeitig mit dem Brennpunktvertrag die Zielsetzungen formuliert (Beilage 2). Der Brennpunktvertrag ist als Rahmenvertrag konzipiert, d.h. nach erstmaliger Erstellung wird für jeweils weitere Brennpunkte nur noch die Zielsetzung (Beilage 2) erstellt.

Im Rahmen dieses Vertrages können maximal zwei Brennpunkte gleichzeitig definiert werden. Die zu erzielende Wirkung soll sowohl bei der Definition der Brennpunkte, bei der Leistungserbringung wie auch bei der Berichterstattung im Zentrum stehen.

Die Kantonspolizei bewirtschaftet diese Brennpunkte prioritär und weist ihre Leistungen in Berichtsform (mittels Zielsetzungs- und Berichterstattungsformular) gegenüber der Gemeinde aus.

Die operativen Alltagsprobleme können ausserhalb der Brennpunktverträge in Absprache zwischen dem BC und der Gemeinde erledigt werden.

Erläuterungen

Festlegung und Bearbeitung

Die BV-Gemeinden definieren in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bezirkschef die Brennpunkte und beschreiben konkret die festgestellten Probleme und die zu erzielende Wirkung innerhalb eines örtlich eng begrenzten Raums (z.B. Bahnhofsgelände). Der Antrag an die Kantonspolizei erfolgt schriftlich (Beilage 2).

Die Art und Weise der Brennpunktbewirtschaftung (Inhalt, Zeitpunkt, Dauer) wird in Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem zuständigen Bezirkschef bestimmt. Damit die Leistungen im Zeiterfassungssystem der Kantonspolizei korrekt erfasst und gestützt darauf ausgewertet werden können, werden den vereinbarten Brennpunkten die Buchstaben A und B zugewiesen.

Die Kantonspolizei ist verantwortlich für die operative und taktische Umsetzung. Eine durchgehende Präsenz an den Brennpunkten ist nicht vorgesehen. Polizeiliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit gerichtspolizeilichen Ermittlungen (z.B. Bussenerhebung, Erhebung von Personalien, Kurzbefragung) werden ab Verlassen des Brennpunktes nicht mehr zulasten des BV verbucht.

Laufzeit der Brennpunkte

Die Laufzeit der Brennpunkte wird im Einzelfall festgelegt. Der Brennpunktvertrag behält seine Gültigkeit über den Ablauf der definierten Brennpunkte hinaus bei und bietet so die Möglichkeit, bei Bedarf weitere Brennpunkte festzulegen, ohne einen neuen Vertrag abschliessen zu müssen.

Berichterstattung und weiteres Vorgehen

Die definitive Berichterstattung der Kantonspolizei an die Gemeinde erfolgt schriftlich mit dem Zielsetzungs- und Berichterstattungsformular (Beilage 2). Die Parteien definieren vor Beginn der Bearbeitung des Brennpunktes den Zeitpunkt der Berichterstattung.

Der BC nimmt auf dem Zielsetzungs- und Berichterstattungsformular kurz Stellung zur aktuellen Lage bzw. zur Wirkung der getroffenen Massnahmen. Zudem gibt er Empfehlungen für das weitere Vorgehen ab. Das definitive weitere Vorgehen wird anschliessend gemeinsam beschlossen.

Leistungsabgeltung

Die von der Kantonspolizei erbrachten Leistungen werden im Antrags- und Berichterstattungsformular ausgewiesen. Die Leistungsabgeltung berechnet sich nach den durch die Kantonspolizei tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden. Vereinbaren die Vertragsparteien im Vorfeld ein Kostendach, ist dieses im Zielsetzungs- und Berichterstattungsformular festzuhalten.

Der Stundenansatz beträgt 105.20 Franken pro Stunde. Er wird jährlich an die Entwicklung der Gehälter des Kantonspersonals angepasst (Art. 28 Abs. 2 PolG).

Zuständigkeiten

- Der BC ist verantwortlich für die operative und taktische Umsetzung und die Berichterstattung an die Gemeinde.

Grundlagen

- Art. 28, 30 ff. PolG (BSG 551.1)

Ergänzende Unterlagen

- Vertrag Brennpunkt (Beilage 1)
- Zielsetzungs- und Berichterstattungsformular (Beilage 2)

B3 Beilage 1 Brennpunktvertrag Vertragsvorlage

Brennpunktvertrag

zwischen dem

Kanton Bern (Kanton), handelnd durch die Sicherheitsdirektion

und der

Gemeinde xxx (Gemeinde), handelnd durch den Gemeinderat

betreffend

Erbringung von Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie Prävention durch die Kantonspolizei Bern

gestützt auf das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)

Art. 1 Zweck

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag gemäss Art. 30 ff. PolG regelt die grundlegenden Leistungen der Kantonspolizei Bern in der Gemeinde ... im Zusammenhang mit der Brennpunktbearbeitung und die grundlegenden Modalitäten der finanziellen Abgeltung dieser Leistungen.

Art. 2 Inhalt

Die je Brennpunkt konkret zu erreichenden Ziele, die Dauer, die Einsatzstunden und die Beschreibung möglicher weiterer Massnahmen werden im Formular "Zielsetzung und Berichterstattung" (Beilage) festgelegt.

Die im Formular "Zielsetzung und Berichterstattung" festgehaltenen Absprachen erfolgen direkt zwischen der Kantonspolizei Bern und der Gemeinde.

Brennpunkte können im Rahmen der freien Ressourcen der Kantonspolizei Bern abgeschlossen werden. Die Kantonspolizei kann einen Brennpunkt ablehnen, wenn die dafür notwendigen Ressourcen nicht vorhanden sind.

Art. 3 Dauer

Der vorliegende Brennpunktvertrag beginnt mit Unterzeichnung durch die Parteien und kann jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsmodalitäten gekündigt werden.

Art. 4 Leistungsumfang

Es können gleichzeitig höchstens zwei Brennpunkte definiert werden.

Die Kantonspolizei Bern erbringt Leistungen in den Bereichen Sicherheitspolizei, Verkehrspolizei und Prävention.

Als Leistung gilt die im Formular stundenmässig (effektive Einsatzstunden) festgelegte Tätigkeit uniformierter oder ziviler Polizeimitarbeiter auf dem Gemeindegebiet im Rahmen des Brennpunktvertrages.

Grundsätzlich wird die sicherheitspolizeiliche präventive Präsenz durch uniformierte Polizeipatrouillen (motorisiert oder zu Fuss, tags oder nachts) und zwar in Form von Doppelpatrouillen (zwei Mitarbeitende und ein Fahrzeug) erbracht. Polizeipatrouillen in Zivilkleidung kommen dann zum Einsatz, wenn dies der besseren Zielerreichung dienen könnte.

Grundsätzlich werden die verkehrspolizeilichen Tätigkeiten durch uniformierte Polizeipatrouillen erbracht. Die Anzahl der Mitarbeiter richtet sich nach dem konkreten Auftrag.

Die Leistungen der Prävention werden situativ uniformiert oder zivil, alleine oder durch mehrere Mitarbeiter erbracht.

Bussenerhebung, Erhebung von Personalien, Kurzbefragung (u.ä.) werden bis Verlassen des Brennpunktes zulasten des Brennpunktvertrags verbucht.

Art. 5 Berichterstattung

Die Kantonspolizei orientiert die Gemeinde jeweils nach Beendigung ihrer Aktivitäten mittels schriftlichem Bericht.

Bei Brennpunkten, welche länger als drei Monate dauern, orientiert die Kantonspolizei Bern die Gemeinde jeweils alle drei Monate.

Die Berichterstattung erfolgt mittels standardisiertem Formular "Zielsetzung und Berichterstattung" (Beilage).

Die Gemeinde verpflichtet sich, der Kantonspolizei Bern die für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben erforderlichen Personendaten, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, zur Verfügung zu stellen. Sie gewährt insbesondere die im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung notwendige Einsicht in die Einwohnerkontrolldaten und die gewerbepolizeilichen Daten, soweit die Kantonspolizei nicht bereits via eigenen Zugang Einsicht nehmen kann (z.B. GERES).

Art. 6 Finanzielle Abgeltungen

Die Leistungen der Kantonspolizei berechnen sich nach den von ihr tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden. Planung, Vorbereitung, Auswertung, Berichterstattung, etc. werden ebenfalls dem Brennpunktvertrag belastet, dies jedoch maximal im Umfange von 15% beziehungsweise im Falle von Präventionsleistungen 25% der am Brennpunkt erbrachten Leistungen.

Der pro Brennpunkt festgelegte Leistungsumfang gilt als absolutes Kostendach. Erbringt die Kantonspolizei Bern freiwillig mehr Leistungen im Rahmen eines laufenden Brennpunktvertrages, geht dies zu ihren Lasten.

Der Stundenansatz beträgt CHF 105.20 (Art. 28 Abs. 2 PolG) pro Mitarbeiter (inkl. Sachkostenanteil) und wird indexiert. Die Gemeinde wird vor dem Abschluss des jeweiligen Brennpunktes über den aktuellen Stundenansatz informiert (Art. 28 Abs. 3 PolG).

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Beendigung des Brennpunktes und erfolgter Berichterstattung an die Gemeinde.

Art. 7 Haftung

Für die Einsätze der Kantonspolizei Bern haftet der Kanton nach Artikel 177 ff. PolG.

Art. 8 Kündigungsbestimmung

Vorliegender Brennpunktvertrag kann von beiden Parteien jederzeit unter Beachtung einer Frist von 2 Monaten gekündigt werden. Besteht zum Zeitpunkt der Kündigung ein laufender Brennpunkt, wird dieser ordentlich zu Ende geführt.

Art. 9 Beilage

Die Beilage bildet integrierenden Bestandteil des Brennpunktvertrages. Jeder neu abgeschlossene Brennpunkt unter diesem Vertrag wird zum integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach gegenseitiger Unterschrift durch die Parteien in Kraft.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Die Zustimmung der zuständigen finanzkompetenten Organe bleibt vorbehalten.

Bern,

xxx,

Für die Sicherheitsdirektion
des Kantons Bern

Für den Gemeinderat

Philippe Müller
Sicherheitsdirektor des Kantons Bern

Gemeindepräsident

Dr. Stefan Blättler
Kommandant der Kantonspolizei Bern

Gemeindeschreiber

B3 Beilage 2 Brennpunktvertrag - Formular

Zielsetzung und Berichterstattung (roter Text als Beispiel)

Antrag der Gemeinde XY an die Kantonspolizei Bern
 Brennpunkt A: **Musterplatz**
 Laufzeit: **Juni - August 2020**

Problembeschreibung:

Auf dem Musterplatz kommt es während der Sommerzeit vor allem am Nachmittag und Abend zu Personenansammlungen. Dies wird von uns als Gemeinde toleriert. Nicht tolerieren können wir hingegen das häufige unanständige Benehmen, indem Passanten angepöbelt werden, dass herumgeschrien und der Abfall weggeworfen oder liegengelassen wird. Dies gibt immer wieder zu Reklamationen Anlass, namentlich von Taxibetreibern und den SBB. Zudem halten sich die Fahrradfahrer nicht an das Fahrverbot. Dieses Verhalten provoziert immer wieder gefährliche Situationen zwischen Fussgängern und Fahrradlenkern.

Erwünschte Wirkung der verstärkten polizeilichen Präsenz:

Das Benehmen der Personen so nachhaltig beeinflussen, dass sie nicht mehr durch unanständiges Benehmen auffallen und zu keinen berechtigten Klagen mehr Anlass geben. Die Fahrradfahrer sollen dahingehend beeinflusst werden, dass sie die Fahrverbote respektieren.

Soll-Leistungsumfang (gilt als Kostendach):

Geplante Leistung	Stundenansatz*	Soll-Betrag (Std. x Satz)
100 Stunden	CHF 105.20	CHF 10'520

*Der Stundenansatz richtet sich nach Art. 28 Abs. 2 PoIG. Die SID veröffentlicht den jeweils aktuellen Stundenansatz.

Datum / Unterschrift: _____

Gemeinde

Kantonspolizei Bern

Berichterstattung zum Brennpunkt durch den Bezirkschef der Kantonspolizei

Getroffene Massnahmen:

- Offensive Kommunikation mit der Zielgruppe sowie mit den Taxibetreibern und SBB
- 15 Ordnungsbussen wegen unanständigem Benehmen
- 35 Ordnungsbussen wegen Nichtbeachten das Fahrradfahrverbotes
- 1 präventive Verkehrskontrolle (Belehrungen, Verwarnungen)
- 2 repressive Verkehrskontrollen (Verzeigungen)
- 1 Präventionsaktion zum Thema "Verhalten im Strassenverkehr als Fussgänger und Fahrradlenker"
- Erhöhte präventive Präsenz im Rahmen der vereinbarten Leistungen

Festgestellte Wirkung:

- Die Zielgruppe reagierte unterschiedlich. Diverse Personen äusserten sich dahingehend, dass sie froh seien, wenn das unanständige Benehmen aus ihrem Kreis sanktioniert werde.
- Von Seiten Taxibetreibern und SBB kamen positive Reaktionen.
- Weitere Reklamationen von Bürgern wegen unanständigem Benehmen sind seither ausgeblieben.
- Die gebüssten Fahrradlenker zeigten wenig Verständnis für die ausgesprochenen Bussen.

- Im August wurden deutlich weniger Widerhandlungen wegen dem Nichtbeachten des Fahrverbotes festgestellt.

Vorschlag weiteres Vorgehen:

- Brennpunkt im nächsten Sommer allenfalls wiederholen.
- Gemeindeseitig Massnahmen in den Bereichen Betreuung der Zielgruppe und Gestaltung der Standorte prüfen.
- Prüfen, ob nicht weitere Fahrradabstellplätze am Rande des Musterplatzes installiert werden könnten so dass der Fahrradlenker den Platz nicht mit dem Fahrrad überqueren muss, um zum Abstellplatz zu gelangen.

Ist-Leistungsumfang:

Erbrachte Leistung	Stundenansatz	Ist-Betrag (Std. x Satz)
80 Stunden	CHF 105.20	CHF 8'416

Datum / Unterschrift: _____

Kantonspolizei Bern

Entscheid Gemeinde / Kantonspolizei

Die Gemeinde ist mit der erzielten Wirkung zufrieden und akzeptiert den ausgewiesenen Betrag zur Rechnungstellung.

Abgeltung:

Rechnungsbetrag*	Rechnungsadresse Gemeinde
CHF 8'416	Gemeinde XY

*Liegt der Ist-Betrag über dem Soll-Betrag, wird der Soll-Betrag in Rechnung gestellt. Liegt der Ist-Betrag unter dem Soll-Betrag, wird der Ist-Betrag in Rechnung gestellt.

Datum / Unterschrift: _____

Gemeinde

Kantonspolizei Bern

B4 Ordnungsbussenvertrag Ruhender Verkehr

OV
 BV
 RV

Beschrieb und Abgrenzung

Im Rahmen von Art. 34 und 38 PolG besteht die Möglichkeit, dass die SID den Gemeinden die Kompetenz zur Ahndung von Verstössen im ruhenden Verkehr delegiert. Unter ruhendem Verkehr wird hauptsächlich die Bewirtschaftung der Parkplätze auf dem Gemeindegebiet verstanden. Die effektive Ahndung mittels OB kann die Gemeinde an einen beauftragten Dritten übertragen, welcher die gesetzlichen Voraussetzungen auch erfüllen muss. Auch die Kantonspolizei ist zur Beauftragung Dritter befugt.

Seit 1. Januar 2014 wird der Gemeinde im Rahmen des Ordnungsbussenvertrages auch die Kompetenz zur Ahndung einzelner, abschliessend aufgezählter Delikte im nicht ruhenden Verkehr übertragen. Diese Delikte müssen immer in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Verstoss gegen den ruhenden Verkehr (d.h. Parkierungswiderhandlung) stehen. Der Katalog solcher Gesamtbussen ist abschliessend und beinhaltet folgende OB-Ziffern: 304.1 bis und mit 304.9 / 304.12 bis und mit 304.14 / 304.16 / 304.17 / 251 a-c / KOBV 31. Zur Erfüllung dieser Vorgabe hat die Gemeinde ihr Personal entsprechend auszubilden. Anzeigeerstattung inklusive Halterabklärung tätigt die Gemeinde selbstständig und auf eigene Kosten.

Erläuterungen

Auf Antrag kann sich die Gemeinde die Überwachung des ruhenden Verkehrs inkl. Bussenerhebung delegieren lassen (Art. 34 PolG). Dabei kann die Gemeinde selbstständig entscheiden, ob mit dieser Aufgabe geeignete Dritte beauftragt werden sollen oder ob die Kontrolle durch gemeindeeigene Organe vorgenommen werden soll. Will die Gemeinde die Kontrollen selbstständig durchführen, kann sie die Verarbeitung und die weiteren administrativen Arbeiten durch die Ordnungsbussenzentrale der Kantonspolizei ausführen lassen. Die Kantonspolizei zieht für den daraus resultierenden Aufwand fixe Pauschalentschädigungen ab und überweist nach Abschluss einer Rechnungsperiode die Differenz der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Verarbeitung auch selbstständig vornehmen oder einem Dritten delegieren. In diesem Fall übernimmt sie bzw. der von ihr beauftragte Dritte zwingend auch die Anzeigeerstattung mit allen dazugehörigen, in ihren Kompetenzbereich fallenden, Ermittlungsarbeiten (z.B. Halterermittlung) und die dafür anfallenden Kosten.

Die zur Erhebung und zur Verarbeitung von OB eingesetzten Personen müssen gemäss Art. 10 und 14ff PolV über die notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen.

Die technischen Rahmenbedingungen für die Anlieferung der Daten werden durch die Kantonspolizei festgelegt, sofern die Verarbeitung der OB durch sie erfolgt.

Damit eine einheitliche Durchführung der Kontrollen im ruhenden Verkehr (inkl. Gesamtbussen) stattfindet, bietet die Kantonspolizei Instruktionkurse an. Die Kurse sind kostenpflichtig.

Will die Gemeinde von der Möglichkeit, Gesamtbussen aussprechen zu können, Gebrauch machen, muss ein entsprechender Ordnungsbussenvertrag abgeschlossen werden. Zwingende Voraussetzung ist die zusätzliche Ausbildung der betroffenen Mitarbeitenden, da sich die zu beurteilenden Situationen komplexer darstellen, als bei der bisherigen „normalen“ Kontrolle des ruhenden Verkehrs. Bestehende Ordnungsbussenverträge ohne Kompetenz zum Aussprechen von Gesamtbussen behalten jedoch ihre Gültigkeit.

Die Abteilung VU+P der Kantonspolizei stellt für die zusätzliche Ausbildung begrenzte Ausbildungskapazitäten zur Verfügung. Die Ausbildung für die zusätzliche Aufgabe erfolgt dabei

nach Anmeldungseingang und auf Kosten der Gemeinde. Seit 1. Januar 2014 erfolgen neue Vertragsabschlüsse nur noch unter Einschluss der Möglichkeit der Erhebung von Gesamtbussen. Die Ausbildung neu eingesetzter MA erfolgt dementsprechend seit 1. Januar 2014 immer inkl. Kompetenz zur Erhebung von Gesamtbussen.

Personen, welche OB im ruhenden Verkehr ausstellen, müssen ihren Dienst in Uniform ausüben (Art. 1 KOBV). Die Uniform hat so zu beschaffen sein, dass eine Verwechslung mit den Uniformen der Kantonspolizei ausgeschlossen ist (vgl. Art. 18 PolG i.V.m. Art. 22 PolV). Beauftragt die Gemeinde Dritte mit der Kontrolle, hat sie dafür zu sorgen, dass diese Vorgaben auch durch diese eingehalten werden.

Zuständigkeiten

Abschluss eines Ordnungsbussenvertrages

Will die Gemeinde einen Ordnungsbussenvertrag abschliessen, hat sie dies dem zuständigen BC mitzuteilen. Dieser kontaktiert in der Folge die innerhalb der Kantonspolizei für die weiteren Arbeiten zuständigen Stellen.

Ausbildung

Die Ausbildung der mit der Aufgabe betrauten MA erfolgt durch die Abteilung VU+P.

Grundlagen

- Art. 34 und 38 PolG (BSG 551.1)
- Art. 10 und 15ff PolV (BSG 551.111)
- OBV (SR 741.031)
- KOBV (BSG 324.111)

Ergänzende Unterlagen

- Vertragsvorlage OB (inkl. Gesamtbussen) (Beilage)

B4 Beilage Ordnungsbussenvertrag - Vertragsvorlage

Vertrag

zwischen dem

Kanton Bern, handelnd durch die Sicherheitsdirektion (SID)

und der

Gemeinde xxx (Gemeinde), handelnd durch den Gemeinderat

über

die Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Gemeinde wird im Rahmen von Art. 34 und 38 PoIG, Art. 47 EG-ZSJ und den Bestimmungen über die Ordnungsbussengesetzgebung ermächtigt, die auf ihrem Gemeindegebiet begangenen Verkehrsregelverstösse im ruhenden Verkehr mit Ordnungsbussen zu ahnden.
- 1.2 Der Gemeinde wird im Rahmen des Ordnungsbussenvertrags auch die Kompetenz zur Ahndung einzelner, nachfolgend abschliessend aufgezählter Delikte gegen die Verkehrsvorschriften betreffend den nicht ruhenden Verkehr übertragen. Diese Delikte müssen immer in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Verstoss gegen den ruhenden Verkehr (d.h. Parkierungswiderhandlung) stehen. Der Katalog solcher Gesamtbussen ist abschliessend und beinhaltet folgende OB-Ziffern: 304.1 bis und mit 304.9 / 304.12 bis und mit 304.14 / 304.16 / 304.17 / 251 a-c / KOBV 31. Zur Erfüllung dieser Vorgabe hat die Gemeinde ihr Personal entsprechend auszubilden.

2. Bedingungen und Auflagen

- 2.1 Die zum Erheben von Ordnungsbussen ermächtigten Mitarbeitenden der Gemeinde versehen ihren diesbezüglichen Dienst (Aussendienst) ausschliesslich in Uniform.
oder
Die zum Erheben von Ordnungsbussen ermächtigten Mitarbeitenden der Firma XY / Stadt XY (Adresse) versehen ihren diesbezüglichen Dienst (Aussendienst) ausschliesslich in Uniform.

- 2.1.1 Sie sind der Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention der Kantonspolizei Bern zu melden und von dieser für den vorgesehenen Aufgabenbereich entsprechend auszubilden. Die Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention der Kantonspolizei Bern entscheidet über die Zulassung.
- 2.1.2 Über die Zulassung zum Erheben von Ordnungsbussen von bereits ausgebildeten Personen entscheidet die Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention der Kantonspolizei Bern.
- 2.2 Die Gemeinde nimmt die mit der Bearbeitung und Verwaltung der Ordnungsbussen erforderlichen Administrativarbeiten nicht selber wahr. Sie überträgt diese Aufgaben der Ordnungsbussenzentrale der Kantonspolizei Bern zu kostendeckenden Ansätzen. Die eingekommenen Bussenbeträge fallen der Gemeinde zu. Soweit das Ordnungsbussenverfahren vor Ort abgelehnt wird oder ausgeschlossen ist, ist die Gemeinde verpflichtet, die Anzeigeerstattung mit allen dazugehörigen, in ihren Kompetenzbereich fallenden Ermittlungsarbeiten (z.B. Halterermittlungen) inkl. der hierfür anfallenden Kosten, sicherzustellen.
- oder
- Das Inkasso, die administrativen Arbeiten und auch das Überwachen der erteilten Bedenkfristen erfolgen durch die Gemeinde selber bzw. durch die gemäss Ziff. 2.1 vorstehend beauftragte Dritte. Dies beinhaltet auch das Überwachen der Zahlungsfristen von nicht sofort bezahlten Ordnungsbussen. Sofern eine Ordnungsbusse nicht bezahlt oder das Ordnungsbussenverfahren abgelehnt wird oder ausgeschlossen ist, ist die Gemeinde zur Anzeigeerstattung mit allen dazugehörigen, in ihren Kompetenzbereich fallenden Ermittlungsarbeiten (z.B. Halterermittlungen) verpflichtet. Die hierfür anfallenden Kosten trägt die Gemeinde.
- 2.3 Die Gemeinde bestätigt, dass sie die erforderlichen vorbereitenden Massnahmen getroffen hat, welche garantieren, dass sie der Kantonspolizei die statistischen Angaben gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b PolV und gegebenenfalls, d.h. auf entsprechende Aufforderung hin, Bst. c PolV einreichen kann.
- 2.4 Bei allfälligen Unzulänglichkeiten kann die Kantonspolizei Bern bei der SID den Erlass ergänzender Bedingungen und Auflagen oder den Widerruf der erteilten Ermächtigung beantragen.

3. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft und kann jeweils unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Bern, den 20xx

xxx, den 20xx

Für die Sicherheitsdirektion
des Kantons Bern

Für den Gemeinderat

Sicherheitsdirektor des Kantons Bern

Gemeindepräsident/in

Philippe Müller

xy

Kommandant der Kantonspolizei Bern

Gemeindeschreiber/in

Dr. Stefan Blättler

xy

B5 Ordnungsbussenvertrag Öffentliche Ordnung

OV
 LV
 RV

Beschrieb und Abgrenzung

Gemeinden, die einen Ressourcenvertrag gemäss Artikel 25 ff. PolG abschliessen, können nach den Bestimmungen von Bund und Kanton bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 PolG Bussen erheben und Anzeigen erstatten, wenn sie dies beantragen und die Voraussetzungen gemäss Artikel 38 PolG erfüllt sind. Ressourcengemeinden, welche sich diese gerichtspolizeiliche Kompetenz übertragen lassen möchten, müssen dies bei der Kantonspolizei beantragen. Gemeinden ohne RV können sich diese gerichtspolizeiliche Kompetenz nicht übertragen lassen.

Bei Gemeinden mit einem RV, welcher vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossen worden ist, erfolgt eine entsprechende Delegation mittels Zusatzvertrag. Dieser richtet sich nach neuem Recht (Art. 185 Abs. 3 PolG).

Die Aufgabenerfüllung ist Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern der ständigen Kommissionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten (Art. 13 Abs. 2 PolV). Die Auslagerung an Private ist unzulässig.

Erläuterungen

Umfang der Aufgabenübertragung

Gemäss Art. 36 PolG in Verbindung mit Art. 75 PolG in Verbindung mit Art. 40 PolV erstreckt sich die Kompetenzerteilung auf folgende Bereiche:

- Abfall
- Nachtruhestörung
- unanständiges Benehmen
- Hunde
- Gastgewerbe
- Gewerbepolizei und weitere Bereiche, die der Kanton den Gemeinden zum Vollzug delegiert hat
- kommunale Straftatbestände

Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung

Damit die Kompetenzerteilung erfolgen kann, hat die Gemeinde der Kantonspolizei ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Darin hat die Gemeinde die Personen, welche sich zur Aufgabenerfüllung einzusetzen gedenkt, namentlich aufzuführen und den Nachweis bezüglich der Anforderungen gemäss Art. 13 Abs. 2 PolV (Mitglieder des Gemeinderats oder ständiger Kommissionen oder Gemeindepersonal) darzulegen. Zudem hat die Gemeinde der Kantonspolizei zu bestätigen, dass die betreffenden Personen im Sinne von Art. 15 PolV persönlich geeignet sind (Art. 18 Abs. 2 PolV). Ergibt sich die fachliche Eignung nicht erwiesenermassen aufgrund vorangegangener, längerer und beanstandungsloser Tätigkeit (Art. 16 Abs. 2 PolV), bedarf es der Absolvierung der hierfür von der Kantonspolizei angebotenen Instruktionkurse (siehe dazu <https://www.police.be.ch/police/de/index/ueber-uns/kantonspolizei/gemeinde.html>). Die Kantonspolizei kann zudem den Leumund der gemeldeten Personen überprüfen (Art. 18 Abs. 3 PolV). Weiter muss die Gemeinde der Kantonspolizei im Gesuch bestätigen, dass sie die erforderlichen vorbereitenden Massnahmen getroffen hat, welche garantieren, dass die Gemeinde der Kantonspolizei die statistischen Angaben gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. b und gegebenenfalls Bst. c PolV einreichen kann. Auf diese Angaben ist die Kantonspolizei angewiesen, um ihre Funktion als Aufsichtsbehörde in den Bereichen der delegierten Ordnungsbussenkompetenzen pflichtgemäss und mit der gebotenen Sorgfalt erfüllen zu können. Um Zweifelsfälle und damit Verwechslungen auszuschliessen, unterbreitet die

Gemeinde der Kantonspolizei im Gesuch zudem den vorgesehenen Dienstaussweis (Anforderungen siehe Art. 21 PolV) sowie die für den Dienst vorgesehenen Uniformteile (Art. 22 PolV).

Gestützt auf die vorstehenden Informationen prüft die Kantonspolizei das Gesuch. Gegebenenfalls genehmigt sie die Kompetenzübertragung, dies aber immer vorbehaltlich der erfolgreichen Absolvierung der von der Kantonspolizei definierten Ausbildung. Genehmigt die Kantonspolizei die Kompetenzübertragung, erstellt sie hierfür einen separaten, aber einheitlich gestalteten Anhang zum RV.

Die Aufsicht des Vollzugs der an die Gemeinden übertragenen Aufgaben liegt bei der SID. Sie kann fachliche Weisungen erlassen (Art. 40 PolG). Werden die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann die Aufgabenübertragung widerrufen werden (Art. 41 PolG).

Verarbeitung und weitere administrative Arbeiten

Die im Ordnungsbussenverfahren erhobenen Einnahmen aus der Aufgabenerfüllung fallen an die Gemeinde (Art. 39 PolG). Die Gemeinde kann die Verarbeitung und die weiteren administrativen Arbeiten durch die Ordnungsbussenzentrale der Kantonspolizei ausführen lassen, wobei die Kantonspolizei diesfalls die technischen Rahmenbedingungen für die Anlieferung der Daten festlegt. Die Kantonspolizei zieht für ihren Aufwand fixe Pauschalentschädigungen ab und überweist nach Abschluss einer Rechnungsperiode die Differenz der Gemeinde.

Die Gemeinde kann die Verarbeitung aber auch selbstständig vornehmen oder einem Dritten delegieren. In diesem Fall übernimmt sie bzw. der von ihr beauftragte Dritte zwingend auch die Anzeigerstattung mit allen dazugehörigen, in ihren Kompetenzbereich fallenden Ermittlungsarbeiten und die dafür anfallenden Kosten.

Ausweis, Uniform und Warnvorrichtungen

Personen, die mit der Erfüllung vorliegender Aufgaben betraut sind, weisen sich auf Anfrage aus. Die Ausweise haben bestimmten Anforderungen zu genügen (Art. 21 PolV). Der BOV stellt eine Vorlage zur Verfügung.

Ordnungsbussen dürfen nur in Uniform erteilt werden (vgl. dazu Art. 84 Ziffer 2 PolV, indirekte Änderung von Art. 1 der Verordnung 18. September 2002 über die Ordnungsbussen, Kantonale Ordnungsbussenverordnung; KOBV). Weder Uniformen noch Ausweise und Fahrzeuge dürfen zu Verwechslungen mit denjenigen der Kantonspolizei Anlass geben (Art. 18 PolG, Art. 22 PolV). Bürgerinnen und Bürger müssen klar erkennen können, mit welcher Behörde sie es zu tun haben. Bestehen Unsicherheiten bezüglich der Verwechselbarkeit, sind diese mit der Kantonspolizei zu klären.

Der Einsatz von Blaulicht und Wechselklanghörnern an Fahrzeugen der Gemeinden ist untersagt. FFG und SpVG bleiben jedoch vorbehalten (Art. 23 PolV).

Zuständigkeiten

Abschluss eines Ordnungsbussenvertrages

Will die Gemeinde einen Ordnungsbussenvertrag für den Bereich öffentliche Sicherheit abschliessen, kontaktiert sie den örtlich zuständigen BC. Dieser orientiert die Regionenleitung, welche die weiteren Schritte auslöst.

Grundlagen

- 36, 38, 75 PolG (BSG 551.1)
- 13, 14 ff., 21, 22, 23, 24, 40 PolV (BSG 551.111)
- 1 ff. KOBV (BSG 324.111)

Ergänzende Unterlagen

- Vertragsvorlage Ordnungsbussenvertrag Öffentliche Sicherheit (Beilage)

B5 Beilage Ordnungsbussenvertrag Öffentliche Ordnung - Vertragsvorlage

Vertrag

zwischen dem

Kanton Bern, handelnd durch die Sicherheitsdirektion (SID)

und der

Gemeinde xxx (Gemeinde), handelnd durch den Gemeinderat

über

die Erhebung von Ordnungsbussen im Bereich öffentliche Sicherheit

4. Vertragsgegenstand

4.1 Die Ressourcengemeinde wird im Rahmen von Art. 36 PolG ermächtigt, nach den Bestimmungen von Bund und Kanton bei auf ihrem Gemeindegebiet erfolgten Verstössen gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 75 Abs. 1 PolG in Verbindung mit Art. 40 PolV Bussen zu erheben und Anzeigen zu erstatten.

5. Bedingungen und Auflagen

5.1 Die Androhung und Anwendung von Zwang sind unzulässig (Art. 77 PolG).

5.2 Die zum Erheben von Ordnungsbussen im Bereich öffentliche Sicherheit ermächtigten Mitarbeitenden der Gemeinde versehen ihren dienstbezüglichen Dienst ausschliesslich in Uniform.

5.3 Uniformen, Uniformteile und Abzeichen sowie Bezeichnungen unterliegen den Einschränkungen gemäss Art. 18 PolG.

5.4 Die für die Aufgabenerfüllung vorgesehenen Personen sind der Kantonspolizei Bern zu melden. Sind die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 15 PolV erfüllt, bildet die Kantonspolizei Bern die vorgesehenen Personen unter Vorbehalt von Art. 16 Abs. 2 PolV entsprechend aus.

5.5 Die Gemeinde meldet der Kantonspolizei Bern Personen, die nicht mehr für die Aufgabenerfüllung eingesetzt werden (Art. 20 PolV).

- 5.6 Für die erwähnte Ausbildung stellt die Kantonspolizei der Gemeinde gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung Rechnung (Art. 17 Abs. 3 PoIV).
- 5.7 Die Gemeinde nimmt die mit der Bearbeitung und Verwaltung der Ordnungsbussen erforderlichen Administrativarbeiten nicht selber wahr. Sie überträgt diese Aufgaben der Ordnungsbussenzentrale der Kantonspolizei Bern zu kostendeckenden Ansätzen. Die eingenommenen Bussenbeträge fallen der Gemeinde zu. Sofern Widerhandlungen nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, ist die Gemeinde verpflichtet, die Anzeigeerstattung mit allen dazugehörigen, in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallenden Ermittlungsarbeiten inkl. der hierfür anfallenden Kosten, sicherzustellen.
- oder
- Das Inkasso, die administrativen Arbeiten und auch das Überwachen der erteilten Bedenkfristen erfolgen durch die Gemeinde selber. Dies beinhaltet zwingend die Pflicht, die Anzeigeerstattung mit allen dazugehörigen, in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallenden Ermittlungsarbeiten inkl. der hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.
- 5.8 Die Gemeinde bestätigt, dass sie die erforderlichen vorbereitenden Massnahmen getroffen hat, welche garantieren, dass sie der Kantonspolizei die statistischen Angaben gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. b PoIV und gegebenenfalls, d.h. auf entsprechende Aufforderung hin, Bst. c PoIV einreichen kann.
- 5.9 Bei allfälligen Unzulänglichkeiten kann die Kantonspolizei Bern bei der SID den Erlass ergänzender Bedingungen und Auflagen oder den Widerruf der erteilten Ermächtigung beantragen.

6. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft und kann jeweils unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Bern,

xxx,

Für die Sicherheitsdirektion
des Kantons Bern

Für den Gemeinderat

Philippe Müller
Sicherheitsdirektor des Kantons Bern

xy
Gemeindepräsident

Dr. Stefan Blättler
Kommandant der Kantonspolizei Bern

xy
Gemeindeschreiber

B6 Eskalation

OV ☒
 LV ☒
 RV ☒

Beschrieb und Abgrenzung

Bestehen zwischen der Gemeinde und der Kantonspolizei Unstimmigkeiten bezüglich der Leistungserbringung oder anderer Fragen, sind die Parteien gehalten, in gemeinsamer Absprache Lösungen zu finden.

Kann im Rahmen der vertraglichen Beziehungen keine gemeinsame Lösung gefunden werden, muss ein Differenzbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Dies kommt in zwei verschiedenen Fallkonstellationen zum Tragen (vgl. Art. 42 PolG):

- Die eingekaufte Leistung einer Kernstadt erscheint im Verhältnis zu den durch die Kantonspolizei Bern erbrachten Interventionsleistungen in missbräuchlicher Art als ungenügend (Art. 42 Abs. 2 PolG).
- Im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag gibt es inhaltliche Differenzen zwischen der Gemeinde und der Kantonspolizei Bern (Art. 42 Abs. 4 PolG).

In beiden Fällen findet ein Schlichtungsgespräch vor dem Regierungsrat statt. Kann im Rahmen dieses Schlichtungsgesprächs keine Lösung gefunden werden, erlässt die SID eine anfechtbare Verfügung. Das Verfahren vor der SID richtet sich dabei nach dem VRPG.

Besteht kein Vertrag gemäss Art. 22 ff. PolG entscheidet bei Zuständigkeitskonflikten zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Verkehr und Vollzugshilfe zugunsten der Gemeinden der Regierungsrat (vgl. Art. 43 PolG).

Die Kantonspolizei ist berechtigt, die Leistungen in einer Gemeinde entsprechend und namentlich in Bezug auf die präventive Präsenz abzubauen, wenn die Gemeinde ihren Leistungseinkauf kündigt oder reduziert oder auf eine Erhöhung verzichtet, obschon dies aufgrund der Sicherheitslage erforderlich wäre (Art. 42 Abs. 1 PolG).

Erläuterungen

Unterschiedliche Rechtswege

Grundsätzlich gilt, dass die Polizeiorgane der Gemeinden und des Kantons zur Zusammenarbeit verpflichtet sind und sich jeweils gegenseitig über alle Begebenheiten, welche die Ausübung ihrer Pflichten betrifft, zu orientieren haben (Art. 8 ff, 19 und 20 PolG).

Aus dem Grundsatz der Zusammenarbeit folgt, dass bei Unstimmigkeiten zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei gemeinsame Lösungen mittels Absprachen gesucht werden müssen. Das Beschreiten des Rechtsweges ist dabei als Ultima Ratio zu verstehen.

Sollen Unstimmigkeiten über den gerichtlichen Weg gelöst werden, stehen je nach Art der Zusammenarbeit zwei verschiedene Rechtswege offen:

- Hat die Gemeinde keinen Vertrag mit der SID, hat sie bei Zuständigkeitskonflikten in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Verkehr und Vollzugshilfe zugunsten der Gemeinden den Regierungsrat anzurufen (Art. 43 PolG).
- Besteht eine vertragliche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Kantonspolizei, hat in einem ersten Schritt ein Schlichtungsgespräch vor dem Regierungsrat stattzufinden. Kann auch im Rahmen dieses Schlichtungsgesprächs keine Lösung gefunden werden, beginnt das eigentliche Verwaltungsverfahren welches mit dem Erlass einer anfechtbaren Verfügung durch die SID erstinstanzlich abgeschlossen wird. Der Entscheid der SID kann auf dem ordentlichen, verwaltungsrechtlichen Weg an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern weitergezogen werden (Art. 42 Abs. 5 PolG).

Kontaktgremium Sicherheit Kanton Gemeinden

Das Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden (Art. 58 ff. PolG) hat eine beratende Rolle und hat die Aufgabe, Grundsatzfragen zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Zusammenhang mit der Umsetzung des PolG zu behandeln. Zudem kann das Kontaktgremium Evaluationen, Audits oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchführen. Das Kontaktgremium kann aus den behandelten Fragen oder durchgeführten Massnahmen Empfehlungen zuhanden der SID abgeben (Art. 59 PolG). Das Kontaktgremium besteht aus paritätischen Vertretungen des Kantons und der Gemeinden. Das Gremium wird vom Sicherheitsdirektor geleitet, die maximal zehn Mitglieder des Gremiums werden durch den Regierungsrat ernannt (Art. 60 PolG).

Zuständigkeiten

- Vertragsparteien zur Klärung von Differenzen aus Zusammenarbeitsverträgen
- Regierungsstatthalter (Schlichtungsgespräch) und SID (Verfügung) bei unüberbrückbaren vertraglichen Differenzen oder ungenügendem Leistungseinkauf einer Kernstadt
- Regierungsstatthalter bei Zuständigkeitskonflikten zwischen der Gemeinde und der Kantonspolizei Bern im vertragslosen Zustand
- Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden für die Klärung von Grundsatzfragen aus der Umsetzung des PolG

Grundlagen

- Art. 8 ff.; 19 f.; 42 ff. und Art. 58 ff. PolG (BSG 551.1)

C1 Jahresplanung (inkl. Einsatzschwergewichte)

OV
BV
RV

Beschrieb und Abgrenzung

Anlässlich der Jahresplanung gibt die Gemeinde, die einen RV (vgl. B2) mit der SID abgeschlossen hat, der Kantonspolizei die Einsatzschwergewichte, Ziele und Rahmenbedingungen bekannt. Sie legt zusammen mit der Kantonspolizei die Bemessung und das Controlling der Leistungen fest.

Die operativen und taktischen Belange, insbesondere die Einsatzstärke sowie die einzusetzenden Mittel, werden von der Kantonspolizei festgelegt.

Die Brennpunktsteuerung erfolgt anlässlich der Quartalsgespräche (vgl. C2).

Die Steuerung mittels Jahresplanung ist ausschliesslich den Gemeinden mit einem RV vorbehalten.

Erläuterungen

Termin

- Die Gemeinde legt bis Ende November die Jahresplanung für das nächste Kalenderjahr vor und vereinbart bis zu diesem Zeitpunkt den Termin für eine diesbezügliche Besprechung mit der Kantonspolizei.
- Das Formular für die Jahresplanung wird von der Kantonspolizei zur Verfügung gestellt (vgl. B2).
- Die Kantonspolizei besteht auf der Durchführung der Jahresplanung und fordert sie nötigenfalls bei der Gemeinde ein.

Inhalt

- Die Gemeinde kann Einsatzschwergewichte festlegen.
- Gemeinde und Kantonspolizei definieren gemeinsam die SOLL-Werte für die angebotenen, planbaren Teilprodukte (vgl. B2).
- Die Gemeinde definiert in Absprache mit der Kantonspolizei die Termine und den Umfang der Quartalsgespräche (vgl. C2).
- Der Katalog der wichtigsten Schnittstellen (vgl. B2) ist zu überprüfen und allenfalls dem aktuellen Stand der Zusammenarbeit anzupassen.
- Die Kantonspolizei informiert die Gemeinde, wenn die aufgrund der Anordnungen der Gemeinde zu treffenden Massnahmen den vereinbarten Umfang übersteigen. Sie erstellt zusammen mit der Gemeinde eine Prioritätenordnung und trifft die mit den zur Verfügung stehenden Mitteln möglichen Massnahmen.
- Wird der Umfang der vereinbarten Leistung im Durchschnitt eines Jahres, insbesondere infolge Schwerpunktsetzungen, dauerhaft über- oder unterschritten, so ist der Vertrag anzupassen.

Protokollierung

Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

Sicherheits- oder verkehrspolizeiliche Probleme, welche einer kurzfristigen Reaktion bedürfen, können selbstverständlich auch ausserhalb des ordentlichen Planungszyklus thematisiert werden. Die Kantonspolizei bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hand, bestehende Probleme so schnell wie möglich anzugehen.

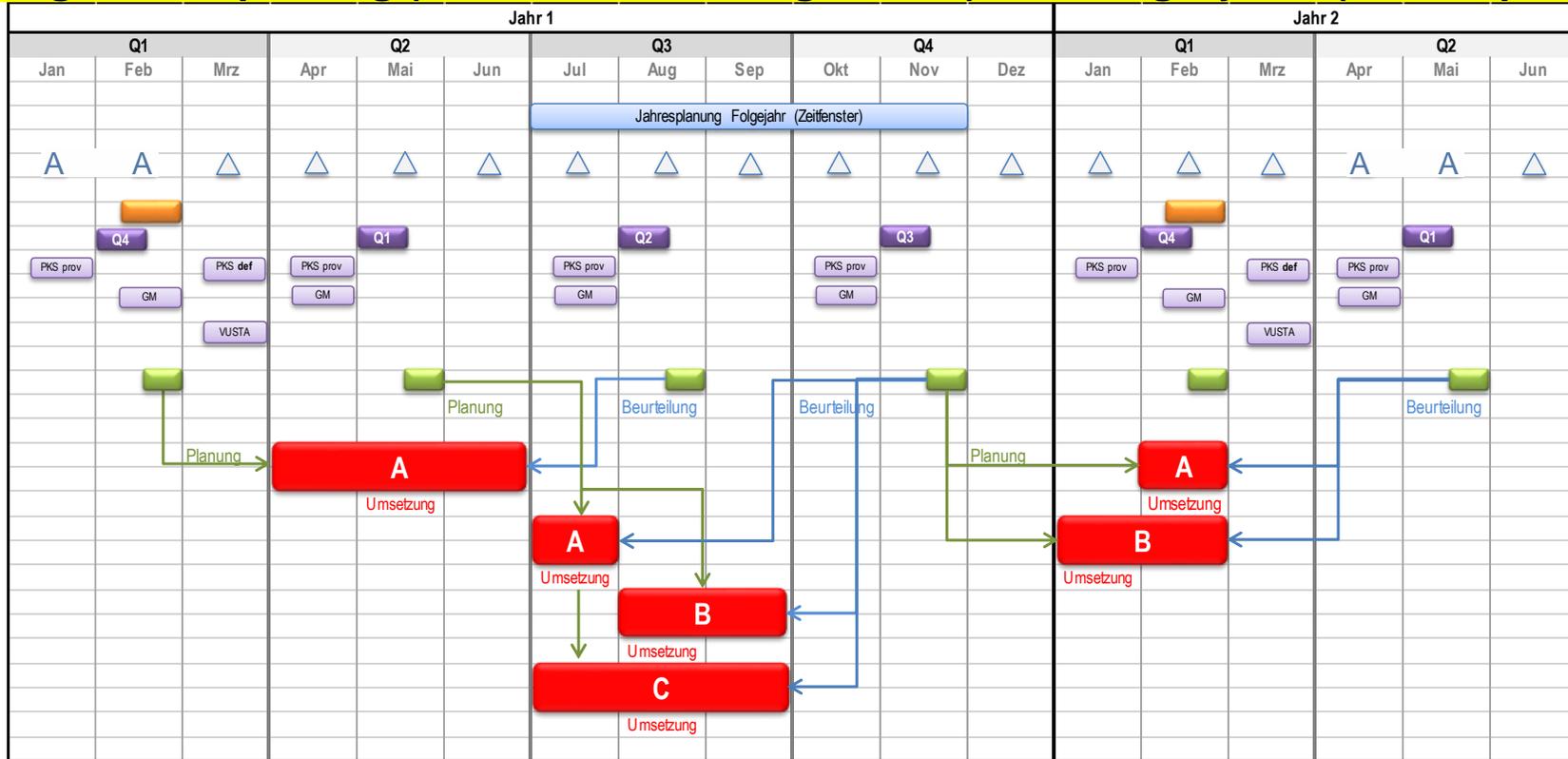
Grundlagen

- Art. 27 PoIG (BSG 551.1)
- RV

Ergänzende Unterlagen

- Planungszyklus (Beilage)

C1 Beilage Jahresplanung (inkl. Einsatzschergewichte) - Planungszyklus (als Beispiel)



- Jahresplanung für das Folgejahr (RV) vgl. C1
- Statistikwerte (PKS, VUSTA und GM-Statistik) vgl. D3
- Dienstplanung der Polizei für den Folgemonat
- Quartalsgespräche vgl. C2
- Jahresberichterstattung (RV) vgl. B2
- Brennpunkt vgl. B2 bzw. B3
- Leistungsreporting vgl. B2

C2 Quartalsgespräche

OV
 BV
 RV

Beschrieb und Abgrenzung

Die RV-Gemeinden treffen sich i.d.R. mit dem BC einmal pro Quartal zu einem strukturierten Gespräch. Wesentlich sind die tatsächlichen, gegenseitigen Bedürfnisse. Weitere Gespräche sind gestützt auf gegenseitige Absprachen oder gestützt auf eine aktuelle Entwicklung in der Sicherheits- oder Verkehrslage jederzeit möglich.

Anlässlich der Quartalsgespräche soll überprüft werden, inwieweit die vereinbarten Einsatzschwergewichte (vgl. C1) umgesetzt werden und die Brennpunkte (vgl. B2) Wirkung zeigen. Gleichzeitig soll das weitere Vorgehen bestimmt werden.

Das Leistungsreporting dient als Grundlage für die erwähnte Überprüfung. Es wird dem BC am Anfang des zweiten Monats des nächstfolgenden Quartals zugestellt (vgl. B2).

Erläuterungen

Termine

Der BC sowie der von der Gemeinde bezeichnete Ansprechpartner legen im Rahmen der Jahresplanung die Termine und Orte für die Quartalsgespräche fest.

Die Gespräche finden in der Regel im zweiten Monat eines Quartals statt. Die Termine sind so zu wählen, dass einerseits die für das letzte Quartal vereinbarten Brennpunkte überprüft und andererseits die vereinbarten Brennpunkte für das nächste Quartal umgesetzt werden können.

Traktanden

Folgende Traktanden müssen anlässlich der vier Quartalsgespräche zwingend besprochen werden:

- Allgemeine Beurteilung der Lage (Rückblick) und Lageentwicklung (Ausblick)
- Definitive schriftliche Rapportierung und Beurteilung der Brennpunkte des vorangegangenen Quartals
- Rückmeldung der Gemeinde über das Leistungsreporting
- Provisorische mündliche Rapportierung und Beurteilung der Brennpunkte des laufenden Quartals
- Beurteilung der anlässlich der Jahresplanung vereinbarten Leistungserbringung
- Festlegung der Brennpunkte für das nächste Quartal
- Jahresberichterstattung (vgl. D3, gilt nur für Quartalsgespräch 4 im Februar)

Weitere Traktanden können in gegenseitiger Absprache jederzeit hinzugefügt werden.

Protokollierung

Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

Sicherheits- oder verkehrspolizeiliche Probleme, welche einer kurzfristigen Reaktion bedürfen, können selbstverständlich auch ausserhalb des ordentlichen Planungszyklus thematisiert werden. Die Kantonspolizei bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hand, bestehende Probleme so schnell wie möglich anzugehen.

Zuständigkeiten

Der BC ist verantwortlich für die Terminierung und Durchführung der Quartalsgespräche. Am Quartalsgespräch können nebst dem BC weitere Personen der Kantonspolizei teilnehmen. Der von der Gemeinde bezeichnete Ansprechpartner entscheidet, welche weiteren Personen seitens der Gemeinde an den Quartalsgesprächen teilnehmen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, den Personenkreis klein zu halten.

Grundlagen

- Art. 27 PolG (BSG 551.1)
- RV

Ergänzende Unterlagen

- Planungszyklus (vgl. C1 Beilage)

C3 Verkehrskontrollen

OV
BV
RV

Beschrieb und Abgrenzung

Bei Kontrollen des rollenden Verkehrs handelt es sich um eine gerichtspolizeiliche Aufgabe, welche in der alleinigen Kompetenz des Kantons liegt und durch die Kantonspolizei wahrgenommen wird. Davon abzugrenzen sind Geschwindigkeitskontrollen (vgl. C4).

Für die Gemeinden ist bei solchen Kontrollen keine Kompetenzübertragung möglich. RV-Gemeinden können jedoch via Brennpunktsteuerung (vgl. B2) auf die Verkehrskontrolltätigkeit der Kantonspolizei Einfluss nehmen.

Erläuterungen

RV-Gemeinden können im Rahmen der Brennpunktsteuerung Einfluss auf verkehrspolizeiliche Kontrollen nehmen. Die Kantonspolizei markiert an den örtlich und tageszeitlich definierten Stellen präventive Präsenz. Die Leistungen der Kantonspolizei werden der RV-Gemeinde entsprechend angerechnet.

Folgende Rahmenbedingungen sind einzuhalten:

- Von der Gemeinde gewünschte Kontrollen müssen aus verkehrspolizeilicher Sicht sinnvoll sein
- Kontrollen, die der allgemeinen Verkehrssicherheit dienen, fallen nicht unter diese Regelung
- Die Gemeinden geben Brennpunkte vor; die operative Umsetzung liegt in der Verantwortung des örtlich zuständigen BC
- Die gewünschten Verkehrskontrollen werden als Ressourcenvertragsleistungen verbucht

Die für das Ausstellen von OB benötigte Zeit wird als Leistung zulasten des RV verbucht. Polizeiliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tatbeständen, wie beispielsweise FiaZ, FuD, FuM etc., werden ab Verlassen des Kontrollortes nicht mehr zulasten des RV verbucht.

Grundlagen

- Art. 9 und 10 PoIG (BSG 551.1)
- Bericht "Evaluation Police Bern" des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 5. Juni 2013, Ziff. 4.1.2

C4 Geschwindigkeitskontrollen

OV ☒
BV ☒
RV ☒

Beschrieb und Abgrenzung

Geschwindigkeitskontrollen sind gerichtspolizeiliche Tätigkeiten, welche in der Kompetenz des Kantons liegen und durch die Kantonspolizei wahrgenommen werden. Grundsätzlich ist deshalb gesetzlich keine Steuerungsmöglichkeit für die Gemeinden vorgesehen.

Gemeinden ohne Vertrag oder mit einem BV haben lediglich die Möglichkeit, bei der Kantonspolizei Geschwindigkeitskontrollen zu beantragen.

Gemeinden mit einem RV können einerseits ein Drittel der bisher in der jeweiligen Ressourcengemeinde geleisteten Geschwindigkeitskontrollstunden in Bezug auf Örtlichkeit mitsteuern und andererseits unbeaufsichtigte stationäre, autonom betriebene Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen (fix installiert oder semistationär) selbst betreiben.

Die Einnahmen aus Geschwindigkeitskontrollen fallen an den Kanton. Betreibt eine RV-Gemeinde selber Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen, verbleiben die Ordnungsbussenerträge bei ihr.

Erläuterungen

Möglichkeiten für Gemeinden ohne Vertrag oder mit BV

Gemeinden können ihre Bedürfnisse nach Geschwindigkeitskontrollen bei der Kantonspolizei anmelden. Dort werden sie geprüft. Sollte sich die Messnotwendigkeit bestätigen, wird eine Geschwindigkeitskontrolle mit den dafür geeigneten Mitteln durchgeführt. Eine diesbezügliche Pflicht dazu besteht jedoch seitens Kantonspolizei nicht.

Privatpersonen richten ihre Gesuche an die Gemeinden, welche diese in einem ersten Schritt selber prüfen. Wird das Gesuch von der Gemeinde unterstützt, kann sie dieses der Kantonspolizei zur Beurteilung weiterleiten (vgl. Beilage 1).

Nach Möglichkeit führt die Gemeinde im Vorfeld bereits eigene Messungen durch (z.B. mit einem Verkehrsstatistikgerät ohne Geschwindigkeitsanzeige), um die Notwendigkeit von repressiven Kontrollen zu objektivieren.

Möglichkeiten der Mitbestimmung für Gemeinden mit RV

Gemeinden mit einem RV können ca. ein Drittel der bisher in den jeweiligen Ressourcengemeinden mit beaufsichtigten Geschwindigkeitsmessgeräten geleisteten Geschwindigkeitskontrollstunden mitsteuern. Die Anträge sind anlässlich der Quartalsgespräche zu stellen. Die Prioritäten der Gemeinde werden übernommen, sofern die nachfolgend festgehaltenen Kriterien erfüllt sind und keine anderen Gründe zwingend dagegen sprechen.

Erforderliche Voraussetzungen für Geschwindigkeitsmessungen

- Die Signalisation muss rechtlich korrekt sein.
- Tempo-30- und Tempo-20-Zonen müssen gemäss BSIG-Information Nr. 7/732.11/11.4 vom 15. Dezember 2022 umgesetzt werden.
- In Tempo-30- und Tempo-20 Zonen, muss ein Nachweis zur Einhaltung des Wertes V85 für den Bereich erbracht werden, in welchem eine Geschwindigkeitskontrolle verlangt wird.
- Der Strassenverlauf muss im Messbereich über eine Strecke von ca. 30 Metern gerade sein.
- Der Messpunkt liegt grundsätzlich nicht unmittelbar nach dem Signal «Höchstgeschwindigkeit» (2.30/2.30.1) bzw. vor dem Signal «Ende der Höchstgeschwindigkeit» (2.53/2.53.1).
- Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass der Grundeigentümer sein Einverständnis für die gewünschte Messstelle gibt.

Nach Möglichkeit führt die Gemeinde bereits im Vorfeld eigene Messungen durch (z.B. mit einem Verkehrsstatistikgerät ohne Geschwindigkeitsanzeige), um die Notwendigkeit von repressiven Kontrollen zu objektivieren.

Unter gewissen, nicht vorhersehbaren Umständen (Witterung, Strassenverhältnisse etc.) kann es möglich sein, dass an der gewünschten Messstelle keine Kontrolle durchgeführt werden kann. In diesem Fall wird die Kontrolle möglichst nahe zur gewünschten Messstelle durchgeführt (vgl. Beilage 2).

Möglichkeit der selbstständigen Geschwindigkeitsmessung für Gemeinden mit RV

Eine Gemeinde mit einem RV kann unbeaufsichtigte stationäre, autonom betriebene Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen (fix installiert oder semistationär) selbst betreiben, Bussen erheben und Anzeigen erstatten, wenn sie dies beantragt (Art. 35 PolG) und die vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind (Art 11 PolV). Standorte für semistationäre Anlagen werden nur bewilligt, wenn die jeweilige Anlage mindestens 5 volle Tage stationiert werden. In jedem Fall muss vor dem Einsatz solcher Anlagen der Abteilung VU+P der Kantonspolizei ein Standortkonzept gemäss Art. 12 PolV vorgelegt werden. Dies auch dann, wenn Änderungen bei den Standorten vorgenommen werden (z.B. neue Standorte und stillgelegte Standorte sowie geänderte Geschwindigkeitsregimes).

Gemeinden mit einem RV, welche selbstständig Geschwindigkeits- oder Rotlichtüberwachungsanlagen betreiben dürfen, erhalten die Kompetenz, Gesamtbussen auszustellen, welche im Zusammenhang mit der Geschwindigkeits- oder Rotlichtüberwachungsanlage festgestellt werden. Dazu zählen namentlich und abschliessend folgende Widerhandlungen:

- Ziffer 311 OBV (Telefonieren)
- Ziffer 312 OBV (Gurten)
- Ziffer 306 OBV (Widerhandlung gegen die Einspurordnung)

Zuständigkeiten

Die Berichtserstattung liegt in der Verantwortung des BC. Gemeinden mit einem RV erhalten quartalsweise einen Auszug (Standardauszug aus dem System). Alle Gemeinden erhalten einen Jahresauszug für ihr Zuständigkeitsgebiet.

Grundlagen

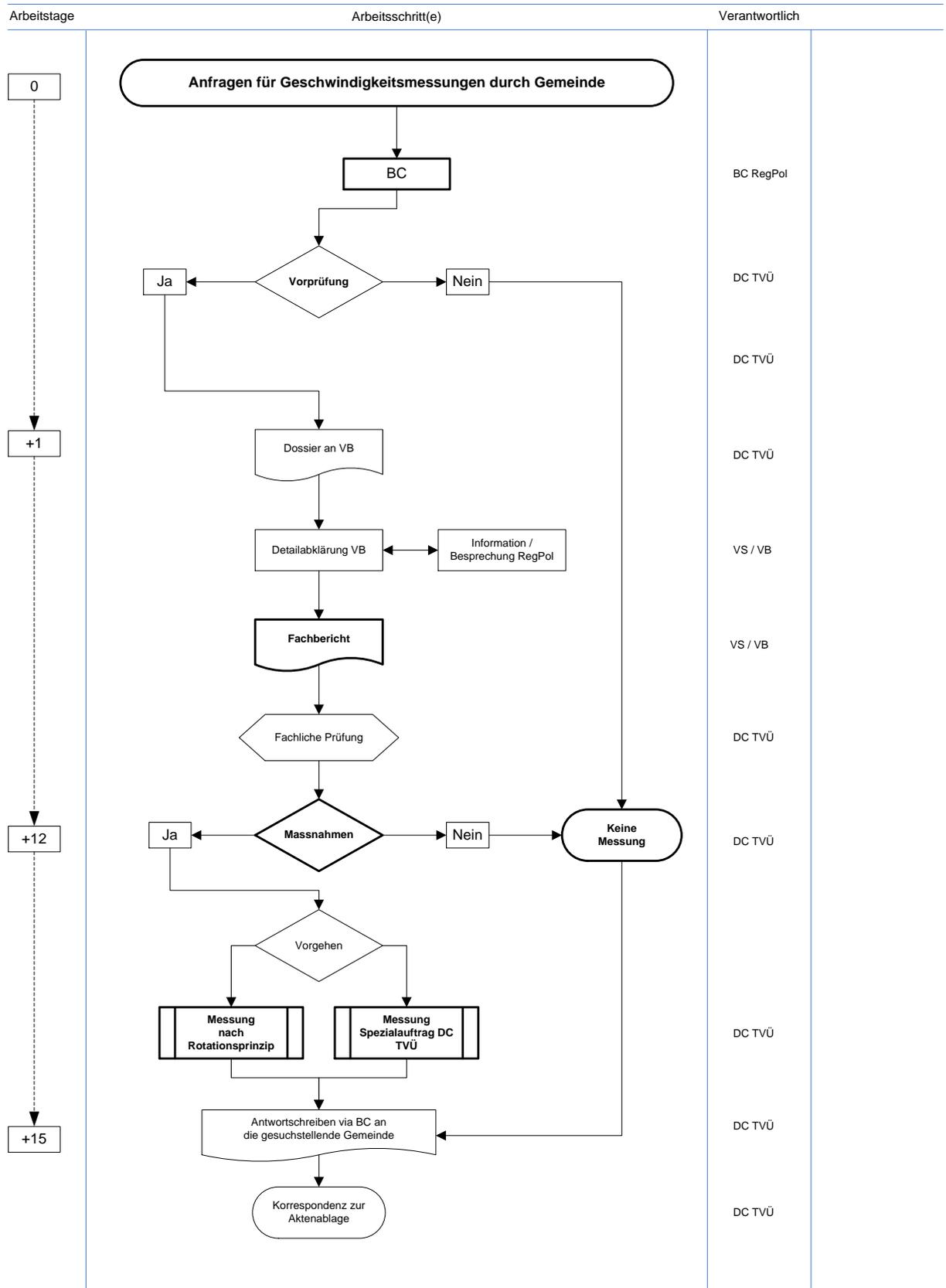
- Art. 35, 38 39, 40 und 41 PolG (BSG 551.1)
- Art. 11 und 12 PolV (BSG 551.111)
- Art. 1 - 6 Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3) vom 28. September 2001
- BSIG Information Nr. 7/732.11/11.4 vom 15. Dezember 2022
- Bericht "Evaluation Police Bern" des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 5. Juni 2013, Ziff. 4.1.1

Ergänzende Unterlagen

- Prozessbeschrieb Radargesuche (Beilage 1)
- Prozessbeschrieb Geschwindigkeitskontrollen (Beilage 2)

C4 Beilage 1 Radargesuche Verkehrskontrollen

OV
 BV
 RV



C4 Beilage 2 Geschwindigkeitskontrollen

OV
 BV
 RV

Prozessablauf	Tätigkeit	Zuständigkeit	Bemerkung/Formular
<pre> graph TD A([Anfrage Ressourcengemeinde für Geschwindigkeitsmessung]) --> B[Vorprüfung] B --> C{Bestehender Messpunkt} C -- Ja --> D[Antrag an DC TVÜ] C -- Nein --> E[Besprechung mit Gemeinde] E --> C E --> D D --> F{Technische Kriterien erfüllt} F -- Ja --> D F -- Nein --> E D --> G{Geschwindigkeitsmessung} G -- Ja --> H[Messauftrag] G -- Nein --> E H --> I[Geschwindigkeitsmessung] I --> J[Reporting an Gemeinde] </pre>		<p>Gemeinde</p> <p>BC</p> <p>BC</p> <p>BC</p> <p>DC TVÜ</p> <p>Messwesen</p> <p>DC TVÜ / BC</p>	<p>Gemäss Liste VU+P</p> <p>Gemäss Checkliste «Technische Kriterien für Radarmessungen»</p> <p>Beinhaltet gewünschten Messpunkt und gewünschtes Zeitfenster</p> <p>Standardauswertung aus System</p>

C5 Ereignisse und Veranstaltungen

OV ☒
BV ☒
RV ☒

Beschrieb und Abgrenzung

Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über die Rahmenbedingungen von Einsätzen bei sensiblen Ereignissen und Veranstaltungen wie Demonstrationen und Grossveranstaltungen. Dasselbe gilt für Einsätze, die öffentliche kommunale Einrichtungen betreffen oder mit Einschränkungen für grössere Bevölkerungskreise verbunden sein können. Die Gemeinde hört die Kantonspolizei vor einer Bewilligungserteilung an. Die Gemeinden stellen sicher, dass die zuständige Stelle oder Person mit Entscheidungskompetenz – insbesondere im konkreten Einsatz – für die Kantonspolizei jederzeit erreichbar ist (Art. 45 PolG). Liegt Gefahr in Verzug oder kann die Gemeinde aus anderen Gründen nicht zeitgerecht entscheiden, trifft die Kantonspolizei die nötigen Entscheide selbstständig. Die operativen und taktischen Belange, insbesondere die Einsatzstärke und die einzusetzenden Mittel, legt die Kantonspolizei fest. (Art. 46 PolG).

Trotz klarer Kompetenzzuweisung ist ein ständiger Dialog zwischen Gemeinde und Kantonspolizei im Bewilligungs-, Planungs- und Bewältigungsprozess unerlässlich.

Die Kantonspolizei stellt den Gemeinden die zur Bewältigung von Veranstaltungen bestellten oder notwendigen (d.h. trotz Fehlens einer entsprechenden Bestellung von der Kantonspolizei zu erbringenden) Leistungen in Rechnung (Art. 50 PolG).

Die Gemeinden können die Kosten ganz oder teilweise weiterverrechnen (Art. 52 Abs. 3 PolG). Die sich insbesondere aus der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit ergebenden verfassungsmässigen Schranken gilt es jedoch zu beachten.

Erläuterungen

Planbare Veranstaltungen

Demonstrationen, Versammlungen und Umzüge auf öffentlichem Grund bedürfen als Folge des damit zusammenhängenden gesteigerten Gemeingebrauchs in aller Regel einer Bewilligung der betroffenen Gemeinde. Die Bewilligung umfasst Art, Datum, Zeit der Veranstaltung, die ungefähre Anzahl der erwarteten Personen, die zu benützende Route sowie die seitens Veranstalter zuständige Person. Zusammen mit der Bewilligungserteilung kann die Gemeinde dem Veranstalter weitere Auflagen machen (z.B. bezüglich Sicherheitsdienst, Aufräumen der Kundgebungsroute).

Die Gemeinde nimmt nach Eingang des Bewilligungsgesuchs mit der Kantonspolizei (BC oder regional verantwortliche Person) Kontakt auf, um mit Blick auf die mit der Veranstaltung verbundenen Konsequenzen die Bewältigung aus polizeilicher Sicht zu klären. Bei dieser Gelegenheit teilt die Gemeinde der Kantonspolizei ihre grundsätzliche Haltung zur geplanten Veranstaltung mit. Beabsichtigt die Gemeinde, die Veranstaltung zu bewilligen, lässt sie der Kantonspolizei den Entwurf des Bewilligungsentscheides zukommen. Gleichzeitig teilt die Gemeinde der Kantonspolizei die beabsichtigten übergeordneten Vorgaben bezüglich Handhabung der in Frage stehenden Veranstaltung mit.

Ausgehend vom bis dahin bekannten Sachverhalt lässt die Kantonspolizei der Gemeinde ihre Beurteilung zukommen. Nötigenfalls schlägt sie der Gemeinde hinsichtlich der übergeordneten Vorgaben oder der Bewilligungsaufgaben Anpassungen vor.

Gestützt auf diese Beurteilung entscheidet die Gemeinde über die Bewilligungserteilung. Zusammen mit der definitiven Bewilligungserteilung lässt sie der Kantonspolizei die beschlossenen übergeordneten Vorgaben (inkl. Eventualplanung) zukommen. Nicht umsetzbare Vorgaben werden von der Kantonspolizei zurückgewiesen.

Die Kantonspolizei plant daraufhin die operative und taktische Umsetzung der Vorgaben durch die Gemeinde. Ergeben sich gestützt auf die laufend weitergeführte Lagebeurteilung neue relevante Erkenntnisse, bedarf es unter Umständen einer Anpassung der übergeordneten Vorgaben der Gemeinde.

Nicht planbare Veranstaltungen

Bei nicht planbaren Veranstaltungen, z.B. Spontandemonstrationen aus aktuellem politischem Anlass, wird aus Zeitgründen oftmals keine Bewilligung bei der Gemeinde eingeholt. In solchen Fällen erhalten die Kantonspolizei oder die Gemeinden regelmässig erst nach Beginn einer Veranstaltung Kenntnis. In diesen Fällen sorgt die Kantonspolizei für Ruhe und Ordnung vor Ort und erhebt (wenn immer möglich) zuhanden der Gemeinde die Personalien einer verantwortlichen Person.

Lassen es die konkreten Umstände zu, nimmt die Kantonspolizei mit der Gemeinde zwecks Klärung der übergeordneten Vorgaben Rücksprache. Liegt Gefahr in Verzug oder kann die Gemeinde aus anderen Gründen nicht zeitgerecht entscheiden, trifft die Kantonspolizei die nötigen Entscheide selbstständig.

Externe Kommunikation

Vor dem Anlass erfolgt die Kommunikation in der Regel durch die Gemeinde. Namentlich in denjenigen Fällen, in welchen es im Zusammenhang mit einer Veranstaltung zu einem Polizeieinsatz kommt, erfolgt die externe Kommunikation (gegenüber den Medien) in der Regel durch die Medienstelle der Kantonspolizei. Eine vorgängige Absprache zwischen Gemeinde und Kantonspolizei drängt sich vor diesem Hintergrund auf.

Verrechnung durch die Kantonspolizei

Die Kantonspolizei stellt den Gemeinden die zur Bewältigung von Veranstaltungen (ideell, politisch oder kommerziell) bestellten oder notwendigen Leistungen in Rechnung (Art. 50 PolG).

Davon ausgenommen sind Veranstaltungen, welche in mehreren Gemeinden stattfinden. Hier ergeht die Rechnungsstellung an die Veranstalterin oder den Veranstalter. Die betroffenen Stellen verständigen sich im Vorfeld über die Kostenverteilung (Art. 53 PolG). Gemäss Art. 34 PolV richtet sich die Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden insbesondere nach dem konkreten Ausmass der Betroffenheit und der Bedeutung der Veranstaltung für die einzelne Gemeinde.

Bei Gemeinden mit RV bildet die Abgeltung der Leistungen (insbesondere für wiederkehrende) Bestandteil des Vertrags (Art. 51 Abs. 1 PolG). Nur wenn der Umfang der im RV vereinbarten Leistung dauerhaft über- oder unterschritten wird, ist der Vertrag anzupassen (Art. 26 Abs. 3 PolG). Damit bleibt einmaliges Über- oder Unterschreiten ohne Kostenfolgen.

Davon ausgenommen sind in der Jahresplanung (vgl. C1) nicht berücksichtigte einmalige Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter oder überdurchschnittlich grossem polizeilichem (Art. 51 Abs. 2 PolG). Diese Veranstaltungen werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie nicht im Rahmen des Ressourceneinkaufs kompensiert werden können (Art. 51 Abs. 3 PolG).

Offertstellung durch die Kantonspolizei

Besteht ein RV erfolgt die Steuerung im Rahmen des zwischen der Gemeinde und der Kantonspolizei institutionalisierten Austauschs. Es erfolgt grundsätzlich keine separate Offertstellung. Ausgenommen sind Veranstaltungen, welche in der Jahresplanung nicht berücksichtigt worden sind, zudem im Rahmen des Ressourceneinkaufs nicht kompensiert werden können und deshalb von der Kantonspolizei separat in Rechnung gestellt werden müssen (Art. 51 Abs. 2 und 3 PolG).

Besteht kein RV erstellt die Kantonspolizei bei planbaren Veranstaltungen zuhanden der Kostenträgerin (i.d.R. die örtlich zuständige Gemeinde, bei überregionalen Veranstaltungen der Veranstalter) eine Offerte hinsichtlich der zu erwartenden Polizeiaufwendungen. Diese Offerte richtet sich nach Massgabe der kantonalen Polizeigesetzgebung. Es erfolgt keine Rabattierung. Die Offerte ist verbindlich, ausser es wird auf der Offerte Gegenteiliges erwähnt.

Weiterverrechnung durch die Gemeinden

Die Gemeinden können die Kosten ganz oder teilweise weiterverrechnen (Art. 52 Abs. 3 PolG). Ausgenommen sind Veranstaltungen, welche in mehreren Gemeinden stattfinden. Hier ergeht die Rechnungsstellung von der Kantonspolizei direkt an den Veranstalter (Art. 53 PolG).

Bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist, können der Veranstalterin oder dem Veranstalter und der an der Gewaltausübung beteiligten Person zusätzlich zum Kostenersatz gemäss Art. 51 und 52 PolG die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung gestellt werden (Art. 54 PolG). Die Kostenaufgabe an die Veranstalterin oder den Veranstalter bemisst sich nach Massgabe der Nichteinhaltung der Bewilligungsaufgaben, diejenige an die Person, welche an der Gewaltausübung beteiligt war, nach Massgabe ihres individuellen Tatbeitrags und ihrer individuellen Verantwortung für den Polizeieinsatz (Art. 56 PolG). Die Kostenaufgabe ist in ihrer Höhe limitiert (Art. 57 PolG).

Kostenerlass

Bei Veranstaltungen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung kann das finanzkompetente kantonale Organ den Gemeinden die Kosten ganz oder teilweise erlassen (Art. 52 Abs. 1 PolG). Aufgrund des politischen Charakters solcher Entscheide wird die Finanzkompetenz der Kantonspolizei hier durch die SID wahrgenommen (Art. 33 Abs. 2 PolV).

Ausgeschlossen ist ein Kostenerlass bei Veranstaltungen mit politischem Charakter sowie Sportveranstaltungen mit regelmässigem Spielbetrieb und (Art. 32 PolV). Letzteres gilt auch für Freundschafts- und Cupspiele von Mannschaften, welche solche Sportarten betreiben.

Gesuche um Kostenerlass sind der örtlich zuständigen Kantonspolizei (BC) zukommen zu lassen. Diese übermittelt sie an das PKO, welche die Gesuche an die SID zur Beurteilung weiterleitet.

Die Kantonspolizei wartet vor der Fakturierung den Entscheid der SID ab. Das PKO bedient deshalb R+DL/Finanzen mit einer Kopie des Kostenerlassgesuchs.

Stellt die Bezahlung für den Pflichtigen eine unzumutbare Härte dar (Art. 31 FLG), kann bei der SID ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.

Grundlagen

- Art. 26, 45, 50 ff. PolG (BSG 551.1)
- Art. 32, 34 PolV (BSG 551.111)
- Art. 31 FLG (BSG 620.0)

Ergänzende Unterlagen

- Prozessbeschrieb Planbare Veranstaltung (Beilage 1)
- Prozessbeschrieb Einsatznummer für planbare Veranstaltung (Beilage 2)
- Offertformular (Beilage 3)

C5 Beilage 1 Planbare Veranstaltungen

OV ☒
 BV ☒
 RV ☒

Prozessablauf	Tätigkeit	Zuständigkeit	Bemerkung/Formular	
	Plant Demo/Veranstaltung	Veranstalter	Formular der Gemeinde	
	Nach Möglichkeit sprechen alle Beteiligten (Veranstalter, Behörden, etc.) vor der Auslösung des Bewilligungsverfahrens das weitere Vorgehen ab	Veranstalter		
	Ausstellen einer Bewilligung	Gemeinde		
	Erste Einschätzung der Kantonspolizei bezüglich Machbarkeit und Auswirkungen	Gemeinde/BC oder andere regional bezeichnete Person	Beginn Lagebeurteilungsprozess (weiterlaufend bis zum Ereignis)	
	Überprüfen / absprechen	Gemeinde/BC oder andere regional bezeichnete Person		
	Bewilligung an Veranstalter	Gemeinde		
	Gemeinde definiert gestützt auf die Einschätzung der Kantonspolizei die strategischen Vorgaben (inkl. Eventualplanung)	Gemeinde		
	Kantonspolizei plant den Polizeieinsatz gestützt auf die strategischen Vorgaben der Gemeinde	GEL		
	Überprüfung und nötigenfalls Anpassung der strategischen Vorgaben	GEL		
	Bewilligungen an DC REZ und P+E Veranstaltungen	GEL BC oder andere regional bezeichnete Person	Leistungserfassung definieren (vgl. C5 Beilage 2)	
			Sonderfälle ausserhalb Bewilligung ev. mit Gemeinde absprechen	

C5 Beilage 2 Einsatznummer für planbare Veranstaltungen

OV ☒
 BV ☒
 RV ☒

Prozessablauf	Tätigkeit	Zuständigkeit	Bemerkung/Formular
	<p>Prüft die operative und taktische Umsetzung und entscheidet über ein Aufgebot</p> <p>Kostenträgerin zuweisen</p> <p>Zuhanden der Kostenträgerin mit Angaben zu den erwarteten Polizeiaufwendungen</p> <p>Beantragt hiermit eine Einsatz-Nr. unter Angabe der Kostenträgerin und den Eintrag in den Veranstaltungskalender</p> <p>Einsatz-Nr. definieren, Aktualisierung der Statistik und monatliche Übermittlung an Controlling</p> <p>Erteilt schriftlichen Auftrag an R+DL zur Eröffnung der Einsatz-Nr.</p> <p>Im Zeiterfassungssystem (FIStime) wird die Einsatz-Nr. als Tätigkeit erfasst und zur Verwendung bereitgestellt</p> <p>Stellt die Datenverbindung zwischen Einsatz-Nr. und Kostenträgerin sicher</p>	<p>BC oder andere regional bezeichnete Person</p> <p>P+E</p> <p>P+E</p> <p>R+DL</p> <p>MA und Vorgesetzte</p> <p>Controlling</p>	<p>Vgl. C5 Beilage 1</p> <p>Aufgebot kann regional oder durch P+E erfolgen</p> <p>Offertformular</p> <p>Meldeformular</p> <p>Einsatzstatistik</p> <p>Vgl. D1</p> <p>Tool Veranstalter A) + B)</p>

C5 Beilage 3 Ereignisse und Veranstaltungen - Offerte

Textbaustein für Offerte / Auftragsbestätigung:

Offerte / Auftragsbestätigung

Besten Dank für Ihre Anfrage. Gestützt auf Art. XX des Polizeigesetzes (PolG) offerieren wir Ihnen gerne unsere Dienstleistung wie folgt:

Offerte

Beschreibung der Veranstaltung

Beschreibung der polizeilichen Dienstleistung

Leistungsumfang der Kantonspolizei [Beispiel]

Tätigkeit	Stunden Anzahl	Stundenansatz in CHF	Betrag in CHF
sicherheits- und verkehrspolizeiliche Aufgaben	100	105.20	10'520

Der Stundenansatz richtet sich nach Art. 28 PolG. Der offerierte Betrag gilt als Kostendach und unterliegt der Mehrwertsteuer.

Kontaktperson seitens Auftraggeber

Kontaktperson seitens Kantonspolizei Bern

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Auftragsbestätigung

Bitte bestätigen Sie uns den Auftrag mit dem vorliegenden Leistungsumfang schriftlich an den Absender. Besten Dank.

Datum und Unterschrift

Kopie an:
Beilagen:

Rechtliche Grundlagen:

- Art. 50 PolG für Gemeinde ohne Ressourcenvertrag
- Art. 51 PolG für Gemeinde mit Ressourcenvertrag
- Art. 53 PolG: für Veranstalter

D1 Leistungserfassung

OV ☒
 BV ☒
 RV ☒

Beschrieb und Abgrenzung

Die Leistungserfassung der Kantonspolizei erfolgt über das kantonale Zeiterfassungssystem. Dienstleistungen für die Gemeinden oder Veranstalter werden auf 15 Minuten genau erfasst. Die notwendigen An- und Rückreisezeiten zum Einsatzort werden den Aufträgen/Dienstleistungen zugerechnet. Erfordert die Auftragserfüllung mehrere Personen, ist die Leistungserfassung untereinander abzustimmen. Leistungsauswertungen gegenüber Gemeinden oder Veranstalter werden aus dem Zeiterfassungssystem ermittelt und beinhalten keine Zeitzuschläge (wie z.B. Nachtzeitgutschriften). Die MA der Kantonspolizei sind für eine richtige Zeiterfassung verantwortlich. Die Vorgesetzten visieren die Eintragungen zeitnah und bestätigen die Freigabe. Eine definitive Leistungsauswertung steht Mitte des nächstfolgenden Monats zur Verfügung.

Erläuterungen

Gemeinden mit einem Vertrag (BV oder RV) werden in den Stammdaten (Zusatz) des Zeiterfassungssystems geführt. Die zur Erfüllung der vereinbarten Ziele geleisteten Stunden werden vom MA je nach Auftrag in folgenden Ausprägungen erfasst:

Auftrag	Tätigkeit	Zusatz
Sicherheitspolizei	Präventive Präsenz motorisiert	Gde mit RV
Sicherheitspolizei	Präventive Präsenz nicht motorisiert	Gde mit RV
Sicherheitspolizei	Brennpunkt A	Gde mit RV oder BV
Sicherheitspolizei	Brennpunkt B	Gde mit RV oder BV
Sicherheitspolizei	Brennpunkt C	Gde mit RV
Sicherheitspolizei	Beratung/Instruktion/Auskunft/Analyse	Gde mit RV
Verkehrspolizei	Beratung/Instruktion/Auskunft/Analyse	Gde mit RV
Amts- und Vollzugshilfe	Für Gemeinden	Gde mit RV [pol. nicht geboten]

Werden im Sinne der sicherheits- und verkehrspolizeilichen Grundversorgung bzw. der mit der Pauschale abgegoltene polizeilich gebotene Vollzugshilfe Leistungen der Kantonspolizei innerhalb des vorliegenden Tätigkeitsbereich erbracht, werden die geleisteten Stunden vom MA mit dem Zusatz "AAA (leer)" erfasst.

Alle planbaren Veranstaltungen und Kundgebungen, die polizeiliche Massnahmen mit Aufgebot erfordern, sind der Fachstelle Einsatzplanung (P+E) frühzeitig und schriftlich (Meldeformular Veranstaltungskalender) zu melden. Für jede gemeldete Veranstaltung oder Kundgebung wird im Zeiterfassungssystem unter dem Auftrag "Veranstaltungen und Kundgebungen" eine eigenständige Einsatz-Nr. eröffnet (vgl. C5 Beilage 2). Die zur Auftragserfüllung geleisteten Stunden werden vom MA auf die entsprechende Einsatz-Nr. erfasst.

Der gemeldete Leistungsempfänger (Gemeinde oder Veranstalter) wird nach der Leistungsfreigabe zentral der Einsatz-Nr. zugewiesen. Notwendige Unterstützungsleistungen anderer Polizeikorps werden miteinbezogen.

Nachträglich erkannte Mängel in der Leistungszuweisung auf Verträge können auf Antrag hin behoben werden. Hierfür gilt die Prozessbeschreibung (vgl. D1 Beilage).

Zuständigkeiten

- Die MA verantworten eine richtige Zeiterfassung in den vorgegebenen Strukturen.
- Der direkt Vorgesetzte stellt einerseits sicher, dass die ihm zugeteilten MA das Zeiterfassungssystem mit den verschiedenen Vorgaben und Hilfestellungen korrekt anwenden und andererseits bestätigt er im Visierungsprozedere die Einzeleinträge oder nimmt Einfluss.

- Der BC oder die verantwortliche Person meldet frühzeitig und schriftlich alle planbaren Veranstaltungen oder Kundgebungen, die polizeiliche Massnahmen mit Aufgebot erfordern, der Fachstelle Einsatzplanung (P+E).
- Der BC oder die verantwortliche Person prüft die Leistungszuweisung auf Verträge in seinem Zuständigkeitsgebiet und beantragt schriftlich die Behebung von festgestellten Mängeln zuhanden der Regionenleitung.
- Die Regionenleitung gibt beantragte Mängelbehebungen zur Korrektur frei.
- Der Bereich Controlling stellt das Instrument zur Leistungsüberprüfung zur Verfügung und führt Korrekturen in der Leistungszuweisung aus.
- Die Fachstelle Einsatzplanung (P+E) prüft und sammelt die Meldeeingänge für Veranstaltungen und Kundgebungen, vergibt eindeutige Einsatz-Nr. und erteilt dem Finanzdienst (R+DL) den Auftrag die Einsatz-Nr. im Zeiterfassungssystem zu erfassen. Übermittelt dem Bereich Controlling monatlich eine Liste sämtlicher Einsatz-Nr. mit dem zugehörigen Leistungsempfänger/Kostenträgerin (Gemeinde oder Veranstalter).
- Die Abteilung R+DL verantwortet die Stammdatenpflege des Zeiterfassungssystems und klärt Fragen zur Leistungserfassung. Prüft stichprobenweise die Richtigkeit der Zeiterfassung (IKS). Übermittelt dem Controlling die Rechnungen von anderen Korps (Unterstützungsleistung).
- Der Kdt entscheidet über die gesetzeskonforme Auslegung der Zuweisungstabelle von Leistungen (Anrechenbarkeit).
- .

Grundlagen

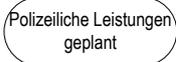
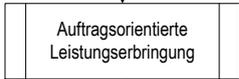
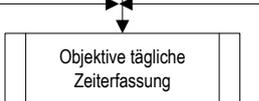
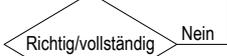
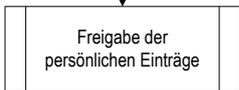
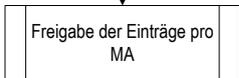
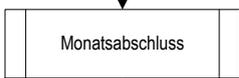
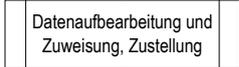
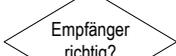
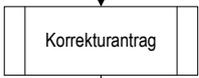
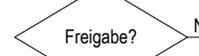
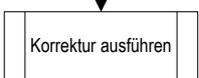
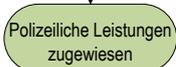
- Art. 22, 23, 25, 27, 30, 32, 45, 46, 50, 51, 53 PolG (BSG 551.1)

Ergänzende Unterlagen

- Prozess D1 Leistungserfassung (Beilage)

D1 Beilage Leistungserfassung

OV ☒
 BV ☒
 RV ☒

Prozessablauf	Tätigkeit	Zuständigkeit	Bemerkung/Formular
	Gemäss Dienstplan, Aufgebot und Jahresplanung	Vorgesetzte	
	Eine der Lage entsprechende zielorientierte Polizeiarbeit	MA	
	Aufträge auf mindestens 15 Minuten genau erfassen	MA	Alle planbaren Veranstaltungen und Kundgebungen werden mit Einsatz-Nr. geführt
	Kontrolle	MA	Aufträge im Team sind abzustimmen
	Gemäss internen Vorgaben	MA	
	Prüft die Leistungseingabe der MA	Vorgesetzte	
	Visiert die Einträge der MA	Vorgesetzte	
	Statusprüfung und Abschlussprozedere durchführen	Abt. R+DL	Rückwirkende Änderungen sind nicht mehr möglich Sicherung des Gleitzeit-/Feriensaldos
	Standardisierte monatliche Datenaufbereitung/-zuweisung bis Mitte des Folgemonats	Controlling	Vertragspartner-Tool PROV
	Prüft die Zuweisung auf Leistungsempfänger innerhalb von 7 Tagen	BC oder reg. verantwortliche Person	
	Schriftlich an Regionenleitung	BC oder reg. Verantwortliche Person	
	Prüft den Antrag und entscheidet über die Freigabe innerhalb von 5 Tagen	Regionenleitung	
	Führt die freigegebenen Korrekturen aus	Controlling	
	Die Leistungsdaten stehen am Ende des Folgemonats zur Berichterstattung bereit		Vertragspartner-Tool DEF

D2 Auszug aus dem Ereignisjournal

OV ☒
BV ☒
RV ☒

Beschrieb und Abgrenzung

Die Kantonspolizei und die Gemeinden sorgen durch geeignete Massnahmen, Information und Beratung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. Eine funktionierende Kommunikation zum Tagesgeschäft ist für viele Gemeinden wie auch für die Kantonspolizei von zentraler Wichtigkeit. Eine bedürfnisorientierte gegenseitige Orientierung - wie z.B. über geplante oder erfolgte Veranstaltungen/Kundgebungen, über die sicherheits- oder verkehrspolizeiliche Lage, über Sachgeschäfte betreffend Amts- und Vollzugshilfe, über Anliegen oder Anfragen von Bürgern, aber auch über mögliche medienrelevante Ereignisse - soll gelebt werden. Dieser Austausch soll zeitgerecht, offen und zielorientiert erfolgen. Ergänzend bietet die Kantonspolizei ausschliesslich den Gemeinden mit Ressourcenvertrag einen Auszug aus dem polizeilichen Ereignisjournal an. Im Standardprozess wird einer Kontaktperson der Vertragsgemeinde periodisch ein gefilterter Auszug gemeindespezifischer Journaleinträge zur Verfügung gestellt. Die inhaltliche Gliederung des Auszugs aus dem Ereignisjournals ist wie folgt festgelegt:

- Wochentag
- Meldedatum
- ESW (GET und ohne GET)
- Ereignisort (GET oder ohne GET)
- Ereignis (GET oder ohne GET)
- Politische Gemeinde

Die Kantonspolizei gewährt keine allgemeine Bekanntgabe von Personendaten. Sind zur Erfüllung von polizeilichen Aufgaben seitens des Polizeiorgans der Gemeinde Personendaten notwendig, können diese auf Anfrage hin fallbezogen übermittelt werden. Halterdaten werden generell nicht bekanntgegeben. Diese stehen unter der Datenhoheit des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern und sind über dieses erhältlich zu machen.

Für alle beteiligten Parteien gilt eine sorgfältige Prüfung und Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere erwähnenswert sind die Geheimhaltungspflicht, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Aufbewahrungsdauer.

Erläuterungen

Der BC (bzw. die regional verantwortliche Person) informiert über das Tagesgeschäft gegenüber den ihm zugewiesenen Gemeinden bedürfnisorientiert und innerhalb der hier definierten Rahmenbedingungen.

Über besondere Ereignisse (namentlich solche, welche sichtbare Polizeimassnahmen erforderlich gemacht haben, die über das übliche Mass hinausgehen, beispielsweise Suchaktionen) informiert der BC (bzw. die regional verantwortliche Person) die Ansprechperson auf Seiten Gemeinde sofort.

Für Ressourcenvertragspartnergemeinden selektioniert der BC (bzw. die regional verantwortliche Person) die Journaldaten und prüft den Output. Einträge dürfen nur dahingehend geändert werden, dass Personen- oder Halterdaten nicht offen ausgewiesen werden. Die endgültige Version wird der zuständigen Person des Polizeiorgans der Gemeinde zugestellt. Die Periodizität der Journalaufbereitung ist frei wählbar. Gemeinden ohne Vertrag oder mit einem Brennpunktvertrag haben kein Anrecht auf einen periodischen Auszug aus dem Ereignisjournal.

Die Übermittlung von angefragten Journal- oder Personendaten unterliegt seitens der Kantonspolizei keiner Formvorschrift, muss aber nachvollziehbar dokumentiert sein. Bei der Übermittlung muss Gewähr bestehen, dass keine unberechtigten Personen Kenntnis der Daten erhalten können. Es gilt zu beachten, dass E-Mails an Dritte verschlüsselt verschickt werden müssen.

Zuständigkeiten

- Die MA der Kantonspolizei verantworten eine korrekte und aktuelle Journalführung.
- Der Vorgesetzte von journalführenden MA stellt die korrekte Systemanwendung des Ereignisjournals sicher.
- Der Fachbereich Vorgangsbearbeitung verwaltet einen Journal-Standardfilter (sicherheitspolizeiliche ESW), unterstützt die Nutzer in der Anwendung und informiert über Änderungen in der Filtereinstellung.
- Der BC (bzw. die regional verantwortliche Person) kommuniziert und informiert bedürfnisorientiert gegenüber allen ihm zugewiesenen Gemeinden. Er stellt den Ressourcenvertragspartnern eine termingetreue Journalauswertung zur Verfügung. Er prüft und beantwortet fallbezogene Anfragen der Gemeinde und dokumentiert diese. Bei Unklarheiten - insbesondere in rechtlichen Fragen - wendet er sich an den RD.
- Der RD unterstützt den BC oder die regional verantwortliche Person in rechtlichen Fragen.
- Der Kdt-Stv entscheidet über die Journal-Selektionskriterien.
- Die Regionenleitung verantwortet eine korrekte Umsetzung von ausgehenden Informationen.
- Alle beteiligten Parteien verantworten die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Grundlagen

- Art. 37 KV (BSG 101.1)
- Art. 8, 144 -148 PolG (BSG 551.1)
- Art. 3, Art. 4, Art. 8, Art. 10, Art. 14, Art. 17, Art. 19, Art. 20 - 25 KDSG (BSG 152.04)
- Art. 95 - 100 StPO (SR 312.0)

Ergänzende Unterlagen

- Anleitung zum Auszug aus dem Ereignisjournal (Beilage)

D2 Beilage – Anleitung Auszug aus dem Ereignisjournal

Allgemeine Hinweise

Gestützt auf den Leitfaden Gemeinden (Version I/2020) D2 Auszüge aus dem Ereignisjournal dürfen folgende gemeindespezifische Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- Wochentag
- Meldedatum
- ESW (GET und ohne GET)
- Ereignisort (GET oder ohne GET)
- Ereignis (GET oder ohne GET)
- Politische Gemeinde

Hinweis:

Es ist darauf zu achten, dass keine weiteren Angaben (EL Fall, Beschuldigte Person, Geschädigte, Anzahl Personen etc.) Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Fakultativ kann/darf die ID Nr. (Ereignisnummer) zur Verfügung gestellt werden, so dass eine Referenznummer bei Rückfragen vorhanden ist.

Über besondere Ereignisse, namentlich solche, welche sichtbare Polizeimassnahmen erforderlich gemacht haben, die über das übliche Mass hinausgehen (beispielsweise Suchaktionen), informiert der BC, bzw. die regional verantwortliche Person, die Ansprechpersonen auf Seiten der Gemeinde umgehend.

Suche Filter Vertragsgemeinde (Rialto)
1

Helen Bohnenblust (PBHX)
CP1/100 (vmcicp1kpbe_CP1_00)
Teilen
Personalisieren

Zentrales Freigabefilter

Mein Freigabebereich

Alle Elementtypen

- Q Eingang
- r-Gesendet
- & Vertragsgemeinde_Omundigen_letzter Monat
- E Vertragsgemeinde_Köniz_letzter Monat
- E Vertragsgemeinde_Ittigen_letzter Monat
- E VertragsgemeindeBemletzer Monat
- E VertragsgemeindeZollikofenletzter Monat
- VertragsgemeindeSpiezletzter Monat
- E VertragsgemeindeSt'burgletzter Monat
- E VertragsgemeindeThunletzter Monat
- VertragsgemeindeJMUletzter Monat
- Vertragsgemeinde_M'buchsee_letzter Monat
- E Vertragsgemeinde_Klingen_letzter Monat
- E Vertragsgemeinde_Langnau_letzter Monat
- E VertragsgemeindeLangenthalletzter Monat
- VertragsgemeindeBurgdorfletzter Monat
- E VertragsgemeindeNidauletzter Monat
- VertragsgemeindeMoutierletzter Monat
- VertragsgemeindeLa N'ville_letzter Monat
- E VertragsgemeindeLyssletzter Monat
- & Vertragsgemeinde Biel_letzter Monat

07.2	1	20
07.2	1	20
07.2	1	19
07.2	1	18
07.2	1	17
07.2	1	16
07.2	1	15
07.2	1	15
07.2	1	13
07.2	1	11
07.2	1	10
07.2	1	08
07.2	1	05
07.2	1	00
07.2	1	59
07.2	1	58
07.2	1	57
07.2	1	49
07.2	1	46

Zentrales Freigabefilter

Freigegebene Elemente

Hinzufügen

Aktionen	Name	Elementtyp
<input checked="" type="checkbox"/>	Kein Ergebnis gefunden	

Freigegeben für

Hinzufügen

Aktionen	Name	Typ
<input checked="" type="checkbox"/>	Kein Ergebnis gefunden	

Nachricht

Freigeben Zurücksetzen

2 Im Freigabebereich den Filter für die gewünschte Gemeinde wählen. Die Suche startet direkt.

1 «Teilen» anklicken

2 Im Freigabebereich den Filter für die gewünschte Gemeinde wählen. Die Suche startet direkt.

Filtern in der Tabelle/Absprung zu Excel

Gewünschte Zeilen markieren und in Excel exportieren.



Danach nach Belieben formatieren (evtl. ist ein Makro sinnvoll) und verschicken.

D3 Statistikwerte

OV ☒
BV ☒
RV ☒

Beschrieb und Abgrenzung

Nebst dem Leistungsnachweis (BV oder RV) soll auch über statistische Werte aus den Bereichen Kriminalität (PKS), Verkehr/Unfall (VUSTA) und Geschwindigkeit (GM-Statistik) informiert werden.

Für alle Gemeinden oder Interessierte stehen die wichtigsten Jahreswerte pro Gemeinde auf www.police.be.ch zur Verfügung. Die Statistiken werden jährlich aktualisiert.

Erläuterungen

Die unterjährige Berichterstattung für Gemeinden mit einem RV kann je nach Bedürfnis ein provisorischer Auszug aus der PKS und ein Auszug aus der GM-Statistik umfassen. Definitive Angaben zu den Jahreswerten der PKS, der VUSTA und der GM-Statistik werden unter Berücksichtigung der Veröffentlichungstermine im 1. Quartal des Folgejahres zur Verfügung gestellt.

Allen Gemeinden wird eine detaillierte GM-Statistik abgegeben.

Zuständigkeiten

- Für die Informationsaufbereitung sind die zuständigen Fachbereiche der Kantonspolizei (KA, VU+P, Controlling) zuständig.
- Der BC oder die regional verantwortliche Person stellt die Informationssammlung und den -transfer an die Gemeinde sicher.
- Die Fachbereiche unterstützen den BC oder die regional verantwortliche Person bei gewünschter Interpretation von Statistikwerten.
- Der Bereich Kommunikation der Kantonspolizei zeigt sich verantwortlich für eine koordinierte Informationsverbreitung der Jahresstatistikwerte.

Die bundesseitigen Statistiken (PKS und VUSTA) unterliegen einer einzuhaltenden Sperrfrist. Diese wird seitens der Kantonspolizei strikte eingehalten.

Grundlagen

- Art. 8 PolG (BSG 551.1)
- Art. 9 SURV (SR 741.57)
- PKS-Diffusionskonzept

Ergänzende Unterlagen

- Prozess Berichterstattung - PKS (Beilage 1)
- Prozess Berichterstattung - VUSTA (Beilage 2)
- Prozess Berichterstattung - GM-Statistik (Beilage 3)

D3 Beilage 1 Statistikwerte – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Prozessablauf	Tätigkeit	Zuständigkeit	Bemerkung/Formular
	<p>In der PKS werden laufend die polizeilich registrierten, strafrechtlich relevanten Sachverhalte aufgenommen</p>	<p>Kapo</p>	<p>Laufende Übermittlung ans BFS</p>
	<p>Für die ersten 3 Quartale wird je eine kum. Quartalsauswertung aufbereitet und via e-Mail im <u>April</u>, <u>Juli</u> und <u>Oktober</u> intern zugestellt</p>	<p>BFS</p>	<p>Summary.xls Gemeinden</p>
	<p>Die prov. Jahresauswertung wird aufbereitet und regional via e-Mail im <u>Januar</u> zugestellt.</p>	<p>BFS</p>	<p>Summary.xls Gemeinden</p>
	<p>Definitive Jahresauswertungen betreffend Kanton, Gemeinden und Statistikportal werden aufbereitet</p>	<p>BFS</p>	<p>FB Vorgangsbearbeitung</p>
	<p>Informationsübermittlung bis spätestens <u>Mitte März</u> an Kommunikation zur weiteren Koordination</p>	<p>FB Vorgangsbearbeitung</p>	<p>Summary.xls Gemeinden</p>
	<p>Die Kommunikation/ Veröffentlichung/ Berichterstattung der def. PKS erfolgt je nach Priorität in Absprache zwischen Kom, KA und C RegPol's (zu beachten ist die Veröffentlichung der gesamtschweizerischen PKS im März)</p>	<p>Kom / KA / C RegPol's</p>	<p>Summary.xls Gemeinden</p>

D3 Beilage 2 Statistikwerte – Verkehrsunfallstatistik (VUSTA)

Prozessablauf	Tätigkeit	Zuständigkeit	Bemerkung/Formular
	In der Fachapplikation Verkehrsunfall (FA VU) werden polizeilich aufgenommene Strassenverkehrsunfälle eingelesen	Kapo	Die FA VU ist im bundesseitigen MISTRA-System integriert
	Die definitiven Jahresdaten stehen <u>anfangs März</u> des nächstfolgenden Jahres im MISTRA/FA VU zur Verfügung	ASTRA / VU+P/Fachbereich Verkehr	Unterjährig werden keine Auswertungen zur Verfügung gestellt
	Definitive Jahresauswertungen betreffend Kanton, Gemeinden und Statistikportal werden aufbereitet	VU+P/Fachbereich Verkehr	
	Informationsübermittlung bis spätestens <u>Ende März</u> an Kom zur weiteren Koordination	VU+P/Fachbereich Verkehr	
	Die Kommunikation/ Veröffentlichung/Berichterstattung der Verkehrs-/ Unfallstatistik erfolgt je nach Priorität in Absprache zwischen Kom, VU+P und C RegPol's	Kom / VU+P / C RegPol's	

D3 Beilage 3 Statistikwerte – Geschwindigkeitsmessstatistik (GM-Statistik)

Prozessablauf	Tätigkeit	Zuständigkeit	Bemerkung/Formular
	In der GM-Statistik werden beaufsichtigte Radar-/Lasermessungen sowie Messungen mit semi-stationären Anlagen ausgewiesen	TVÜ	
		TVÜ	
	Für die ersten 3 Quartale werden pro Region kumulierte Quartalsauswertungen aufbereitet und via e-Mail im <u>April</u> , <u>Juli</u> und <u>Oktober</u> intern zugestellt inkl. Einzelauszüge für RV-Gemeinden	TVÜ	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">GM-Statistik Region (PDF)</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">GM-Statistik pro RV-Gemeinde (PDF)</div> CC: Controlling
		TVÜ	
	Def. Jahresauswertung werden pro Region aufbereitet und via e-Mail bis spätestens <u>Mitte Februar</u> zugestellt	TVÜ	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">GM-Statistik Region (PDF)</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">GM-Statistik pro Gemeinde (PDF)</div> CC: Controlling
	Allen Gemeinden wird eine GM-Statistik zugestellt	BC oder reg. verantwortliche Person	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">GM-Statistik pro Gemeinde (PDF)</div>
	Def. Jahresauswertung wird in einem XLS-File aufbereitet und zur Weiterbearbeitung dem Controlling im <u>Februar</u> zugestellt	TVÜ	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">GM-Statistik Kanton (XLS)</div>
	Def. Jahresauswertung wird spätestens im <u>März</u> aufgeschaltet	Kom	

E1 Grundlagen der Verrechnung PoIG neu (PoIG vom 10. Februar 2019)

OV ☒
BV ☒
RV ☒

Beschrieb und Abgrenzung

Dieses Factsheet beschreibt die Grundlagen der Verrechnung der von der Kantonspolizei zugunsten von Gemeinden erbrachten Leistungen im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei. Weiter wird aufgezeigt, wie sich die Verrechnungsgrundlagen bei abgeschlossenen Ordnungsbussenverträgen zusammenstellen.

Erläuterungen

Kostensatz für die Verrechnung

Der Kostensatz beträgt CHF105.20 pro Stunde (Stand 01.01.2020).

Berechnung Nettoarbeitszeit

Die Nettoarbeitszeit setzt sich folgendermassen zusammen:

Bruttoarbeitszeit einer 100 %-Stelle (42 Stunden * 52 Wochen):	2'180 Stunden
<u>./. Absenzen (Militär/Ferien/Krankheit/Unfall/Feiertage):</u>	<u>- 360 Stunden</u>
Präsenzzeit einer 100 %-Stelle:	1'820 Stunden
<u>./. indirekt produktive Zeit (z.B. Führung, Ausbildung oder interne Sitzungen):</u>	<u>- 380 Stunden</u>
Nettoarbeitszeit einer 100%-Stelle:	1'440 Stunden

Jährliche Entwicklung des Kostensatzes

Der Kostensatz wird jährlich an die Entwicklung der Gehälter des Kantonspersonals angepasst. Der jeweilige Kostensatz wird auf der Internetseite der Kantonspolizei publiziert.

Verrechnung der Leistungen

Die Leistungen der Kantonspolizei werden nach den tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden bzw. gemäss den Konditionen im massgeblichen Vertrag in Rechnung gestellt. Die Abrechnungstermine sind vertraglich geregelt.

RV-Gemeinden wird bei der jährlich ersten Rechnungsstellung die Pauschalierung in Abzug gebracht.

Ordnungsbussenverträge

Bei Gemeinden, welche einen Ordnungsbussenvertrag abschliessen und die administrativen Arbeiten selbstständig ausführen, fällt der Bussenertrag der Gemeinde zu. Werden die administrativen Arbeiten durch die Kantonspolizei vorgenommen, fallen die Bussenerträge vorgängig dem Kanton zu und werden anhand einer jährlichen Abrechnung der Gemeinde zurückvergütet.

Bei der Rückvergütung werden die administrativen Arbeiten mit folgenden Kostensätzen in Abzug gebracht:

- CHF 200.00 als jährliche Grundgebühr
- CHF 5.00 pro bearbeiteter Quittung (inkl. Ordnungsbussenmaterial der Kantonspolizei)
- CHF 10.00 pro bearbeitetem Bedenkfristformular (inkl. Ordnungsbussenmaterial der Kantonspolizei)

Zuständigkeiten

- Die Anpassung des Kostensatzes an die Entwicklung der Gehälter des Kantonspersonals erfolgt durch die SID.
- Die Durchführung der Verrechnungen erfolgt durch die Abteilung R+DL/Finanzdienst, basie-

rend auf den massgeblichen Grundlagen (Verträge, Einsatzabrechnungen, etc.).

- Die Berechnung des Rückvergütungsanteils von OB an die Gemeinden erfolgt durch die Abteilung VU+P und wird durch die Abteilung R+DL/Finanzdienst umgesetzt.

Grundlagen

- Art. 28, 33, 34, 35, 39 PoIG (BSG 551.1)
- Art. 8, 10, 11, 25 PoIV (BSG 551.111)
- Art. 1, 9 KOBV (BSG 324.111)
- BSIG Information Nr. 5/551.1/18.1 vom 25.09.2020

Ergänzende Unterlagen

- Entwicklung Kostensatz ab 2020 (im Internet der Kantonspolizei abrufbar)

E2 Grundlagen der Verrechnung PolG alt (PolG vom 8. Juni 1997)

OV
 BV
 RV

Beschrieb und Abgrenzung

Dieses Factsheet beschreibt die Grundlagen der Verrechnung der von der Kantonspolizei zugunsten von Gemeinden erbrachten Leistungen im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei, welche vor dem 01.01.2020 mit der POM einen RV abgeschlossen haben.

Erläuterungen

Kostensatz für die Verrechnung

Der Kostensatz beträgt für die ersten fünf Personaleinheiten CHF 127'500.00 pro Jahr und für jede weitere Personaleinheit CHF 137'500.00 pro Jahr.

Der Kostensatz ist in einen Personalkosten- und einen Sachkostenteil unterteilt:

- Der Personalkostenanteil deckt die durchschnittlichen Personalaufwendungen (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) einer Personaleinheit pro Jahr. Für den Personalkostenanteil wird für die ersten fünf Personaleinheiten CHF 100'000.00 pro Jahr und Personaleinheit, für jede weitere Personaleinheit CHF 110'000.00 pro Jahr berechnet.
- Der Sachkostenanteil deckt die durchschnittlichen Sachaufwendungen einer Personaleinheit pro Jahr, welche zur Ausübung der eingekauften polizeilichen Leistungen notwendig sind (Ausrüstung, Infrastruktur etc.). Dieser Anteil beträgt CHF 27'500.00 pro Jahr und Personaleinheit.

Für die Berechnung des Stundensatzes gilt als Grundlage der Kostensatz von CHF 137'500.00 pro Personaleinheit pro Jahr. Dieser Satz wird, nach Anpassung an die Entwicklung der Teuerung sowie des LIK, durch die Nettoarbeitszeit von 1'440 Stunden dividiert. Die Nettoarbeitszeit setzt sich folgendermassen zusammen:

Bruttoarbeitszeit einer 100 %-Stelle (42 Stunden * 52 Wochen):	2'180 Stunden
<u>./. Absenzen (Militär/Ferien/Krankheit/Unfall/Feiertage):</u>	<u>- 360 Stunden</u>
Präsenzzeit einer 100 %-Stelle:	1'820 Stunden
<u>./. indirekt produktive Zeit (z.B. Führung, Ausbildung oder interne Sitzungen):</u>	<u>- 380 Stunden</u>
Nettoarbeitszeit einer 100%-Stelle:	1'440 Stunden

Teuerung / Indexierung des Kostensatzes

Die Kostensätze unterliegen der Teuerung sowie der Entwicklung des LIK.

Der Personalkostenanteil wird jährlich dem Teuerungssatz unterstellt, welcher auch dem Personal der Kantonsverwaltung gewährt wird. Basis hierfür ist das Jahr 2005 (100 %). Der Regierungsrat des Kantons Bern bestimmt jährlich den für das Folgejahr geltenden Teuerungssatz für das Personal der Kantonsverwaltung.

Der Sachkostenanteil wird jährlich der Entwicklung des LIK angepasst (Stand Dezember des Vorjahres). Hierfür wird der Basisindex Dezember 2005 angewendet (100 Punkte).

Die Berechnung des für das jeweilige Jahr geltenden Stundensatzes erfolgt nach der Anpassung des Kostensatzes an die Teuerung respektive Indexierung und wird jährlich den betreffenden Gemeinden kommuniziert.

Verrechnung der Leistungen

Gemäss Art. 185 Abs. 2 PolG vom 27. März 2018 wird die von einer Gemeinde zu entrichtende Pauschale gemäss Art. 48 PolG vom 27. März 2018 vom Einkaufsbetrag, wie er sich aus dem jeweiligen Ressourcenvertrag ergibt, in Abzug gebracht. Die Rechnungsstellung der Kantonspo-

lizei Bern erfolgt demnach jeweils wie folgt:

- Rechnung in der Höhe der Pauschale gemäss Art. 48 PoIG in Verbindung mit Art. 9 PoIV.
- Rechnung in der Höhe des Einkaufsbetrags gemäss Ressourcenvertrag abzüglich der vorerwähnten Pauschale.

Die Summe der Rechnungen entspricht damit dem Einkaufsbetrag gemäss bestehendem Ressourcenvertrag.

Ordnungsbussenverträge

Bei Gemeinden, welche einen Ordnungsbussenvertrag abschliessen und die administrativen Arbeiten selbstständig ausführen, fällt der Bussenertrag der Gemeinde zu. Werden die administrativen Arbeiten durch die Kantonspolizei vorgenommen, fallen die Bussenerträge vorgängig dem Kanton zu und werden anhand einer jährlichen Abrechnung der Gemeinde zurückvergütet.

Bei der Rückvergütung werden die administrativen Arbeiten mit folgenden Kostensätzen in Abzug gebracht:

- CHF 200.00 als jährliche Grundgebühr
- CHF 5.00 pro bearbeiteter Quittung (inkl. Ordnungsbussenmaterial der Kantonspolizei)
- CHF 10.00 pro bearbeitetem Bedenkfristformular (inkl. Ordnungsbussenmaterial der Kantonspolizei)

Zuständigkeiten

- Die Anpassung der Kostensätze an die Teuerung/Indexierung sowie die jährliche Information des Stundensatzes an die Gemeinden erfolgt durch die Abteilung R+DL/Finanzdienst.
- Die Durchführung der Verrechnungen erfolgt durch die Abteilung R+DL/Finanzdienst, basierend auf den bestehenden Verträgen.

Grundlagen

- Art. 7, 8, 12 PoIG vom 8. Juni 1997
- Art. 48, 185 PoIG vom 10. Februar 2019 (BSG 551.1)
- Art. 13 PoIV vom 17. Oktober 2007
- Art. 2, 3, 4, 10, 11 PoIV vom 20. November 2019 (BSG 551.111)
- Art. 1, 9 KOBV (BSG 324.111)
- BSIG Information Nr. 5/551.1/18.1 vom 25.09.2020

Ergänzende Unterlagen

- Entwicklung Personal-, Sachkosten ab 2005 im Internet der Kantonspolizei abrufbar

E3 Fakturierungs- und Mahnwesen

OV
BV
RV

Beschrieb und Abgrenzung

Als Fakturierungs- und Mahnwesen gilt der Prozess ab Vorhandensein der notwendigen Verrechnungsgrundlagen bis zum entsprechenden Zahlungseingang oder Übergabe zum Inkassoverfahren.

Erläuterungen

Grundlagen für Fakturierung

Die Grundlage für die Erstellung von Fakturierungen kann in zwei Arten unterteilt werden:

- Vertrag:
Bei Vorhandensein einer vertraglichen Grundlage (z.B. RV, BV) erfolgt die Fakturierung unter Einhaltung der definierten Verrechnungstermine und Modalitäten.
- Ereignis:
Die Fakturierung im Einzelfall (z.B. Ausweisverluste, Fehlalarme, Transportkosten) erfolgt auf Basis der Meldung des zuständigen MA. Die Möglichkeit der Fakturierung oder Weiterverrechnung wird basierend auf den geltenden gesetzlichen Grundlagen geprüft.

Erstellung und Versand Rechnung

Die Fakturierung an den Schuldner erfolgt durch die Abteilung R+DL/Finanzdienst unter Aufführung oder Beilage der notwendigen Grundlagen. Vorbehältlich anderer Vereinbarungen erfolgt die Fakturierung umgehend. Standardmässig wird eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gewährt.

Die Rechnungsstellung an Gemeinden mit RV erfolgt halbjährlich per 31.05. (zahlbar bis 30.06.) sowie 30.11. (zahlbar bis 31.12.). Gemeinden mit BV wird die Rechnung nach Abschluss des Brennpunktes und Vorliegen der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zugestellt.

Die Rechnungsstellung der Pauschalierung erfolgt einmal jährlich per 31.05. (zahlbar bis 30.06.). Gemeinden mit RV wird die Pauschalierung bei der jährlich ersten Rechnungsstellung in Abzug gebracht.

Die Rechnungen der RV- und BV-Gemeinden werden durch den Finanzdienst der Kantonspolizei direkt der Gemeinde zugestellt (mit Kopie an den BC).

Überwachung des termingerechten Zahlungseingangs

Der Zahlungseingang wird automatisch durch das FIS des Kantons Bern überwacht. Zahlungen, welche nicht innerhalb der gewährten Zahlungsfrist eintreffen, werden durch das System für den Mahnprozess bereitgestellt.

Mahnprozess

Nicht termingerecht bezahlte Forderungen durchlaufen den Mahnprozess, welcher Zahlungserinnerung, Mahnung und Betreibungsandrohung umfasst.

Inkassoabtretung

Sofern der gesamte Mahnprozess erfolglos ist, wird die Forderung an die Steuerverwaltung des Kantons Bern abgetreten. Diese leitet anschliessend basierend auf den geltenden Grundlagen das Betreibungsverfahren durch.

Verzugszins

Rechnungen, welche nicht innerhalb der entsprechenden Zahlungsfrist beglichen werden, unterliegen ab dem ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist einem Verzugszins. Die Höhe des Verzugszinses richtet sich nach dem jeweils gültigen Verzugszins auf Steuerbeträgen.

Grundlagen

- Art. 29, 30, 66, 68, 69, 71, 74 FLG (BSG 620.0)
- Art. 112, 113, 114 FLV (BSG 621.1)

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
A	
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz; SR 142.20)
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AsylG	Asylgesetz (SR 142.31)
A+V	Amts- und Vollzugshilfe
B	
BA	Betreibungs- und Konkursamt
BC	Bezirkschef
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz; SR 812.121)
BFS	Bundesamt für Statistik
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BSIG	Bernische Systematische Information Gemeinden
BV	Brennpunktvertrag
C	
C RegPol	Chef Regionalpolizei
D	
DC	Dienstchef
E	
EG AIG und AsylG	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (BSG 122.20)
EG SchKG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (BSG 281.1)
EG ZSJ	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (BSG 271.1)
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
ESW	Einsatzstichwort/e
EZ	Einsatzzentrale
F	
FA VU	Fachapplikation Verkehrsunfälle
ff.	fortfolgende
FiaZ	Fahren in angetrunkenem Zustand
FILAG	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (BSG 631.1)
FIS	Finanzinformationssystem
FIStime	Arbeitszeiterfassungssystem

Abkürzung	Beschreibung
FLG	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 620.0)
FLV	Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 621.1)
FU	Fürsorgerische Unterbringung
FuD	Fahren unter Drogeneinfluss
FuM	Fahren unter Medikamenteneinfluss
G	
Gde	Gemeinde
GebV	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; BSG 154.21)
GEL	Gesamteinsatzleiter
GerPo	gerichtspolizeilich/e / Gerichtspolizei
GGG	Gastgewerbegesetz (BSG 935.11)
GIS	Geo-Informationssystem
GM-Statistik	polizeiliche Geschwindigkeitsmessstatistik
GwP	Gewerbepolizei
I	
IKS	Internes Kontrollsystem
i.V.m.	in Verbindung mit
J	
JGK	Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektion Kanton Bern
K	
KA	Kriminalabteilung
Kapo	Kantonspolizei
Kdo	Kommando
KDSG	Kantonales Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
Kdt	Kommandant
Kdt-Stv	Kommandant-Stellvertreter
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kanton Bern
KG	Kindergarten
KOBV	Verordnung über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung; BSG 324.111)
Kom	Kommunikation der Kantonspolizei Bern
KS (4, 3, 2 1)	Kaderstufe (4, 3, 2, 1)
KStrG	Gesetz über das kantonale Strafrecht (BSG 311.1)
KWV	Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts (Kantonale Waffenverordnung; BSG 943.511.1)
L	
LIK	Landesindex für Konsumentenpreise

Abkürzung	Beschreibung
M	
MA	Mitarbeitende
MISTRA	Managementinformationssystem Strasse und Strassenverkehr
O	
OB	Ordnungsbusse/n
OBV	Ordnungsbussenverordnung (SR 741.031)
OE	Organisationseinheit
OBG	Ordnungsbussengesetz (SR 741.03)
OV	Gemeinde/n ohne Vertrag
P	
P+E	Abteilung Planung und Einsatz der Kantonspolizei Bern
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PolG	Polizeigesetz (BSG 551.1)
PolV	Polizeiverordnung (BSG 551.111)
R	
RD	Rechtsdienst der Kantonspolizei Bern
R+DL	Abteilung Ressourcen und Dienstleistungen der Kantonspolizei Bern
REZ	Regionale Einsatzzentrale
RSA	Regierungsstatthalteramt
RV	Ressourcenvertrag
S	
SHG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; BSG 860.1)
SID	Sicherheitsdirektion
Sipo	Sicherheitspolizei
SR	Systematische Rechtssammlung
StAw	Staatsanwaltschaft
StG	Steuergesetz (BSG 661.11)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
StPO	Strafprozessordnung (SR 312.0)
SURV	Verordnung über das Strassenverkehrsunfall-Register (SR 741.57)
SVG	Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)
T	
TP	Teilprojekt
TVÜ	Technische Verkehrsüberwachung

Abkürzung	Beschreibung
V	
VB	Verkehrsberater
vgl.	vergleiche
VidV	Verordnung über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten (Videoverordnung; BSG 551.332)
VP	Verkehrspolizei
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)
VSG	Volksschulgesetz (BSG 432.210)
VU+P	Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention der Kantonspolizei Bern
VUSTA	polizeiliche Verkehrsunfallstatistik
VwP	Verwaltungspolizei
W	
WES	Waffenerwerbsschein/e
WSG	Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe der Kantonspolizei Bern